

23.10.01

Vk - AS - Fz - In - U

Verordnung**des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen**

**Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen
(GefÄndV2001)****A. Problem und Ziel**

Mit der Verordnung sollen alle erforderlichen Rechtsänderungen, die sich aus den völkerrechtlich zum 1. Juli 2001 in Kraft getretenen umstrukturierten Vorschriften des ADR und RID ergeben, in Kraft gesetzt werden. Gleichzeitig werden die mit der 15. ADR-Änderungsverordnung und der 9. RID-Änderungsverordnung in Kraft gesetzten Vorschriften auch für innerstaatliche Beförderungen in Kraft gesetzt.

B. Lösung

Da die umstrukturierten Vorschriften für die Verkehrsträger Straße und Schiene nunmehr im wesentlichen gleichlautende Regelungen beinhalten, werden unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung die bisherigen Vorschriften der Rahmenverordnung der Gefahrgutverordnung Straße und der Gefahrgutverordnung Eisenbahn zu einer Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) zusammengefasst.

Die Gefahrgutkostenverordnung (GGKostV) wird an die umstrukturierten Vorschriften des ADR und RID angepasst. Gleichzeitig erfolgt eine Umstellung auf Euro-Beträge.

Die Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) und die Verordnung über Kontrollen von Gefahrguttransporten auf der Straße und in den Unternehmen werden ebenfalls an die umstrukturierten Vorschriften des ADR und RID angepasst. In die Gefahrgutbeauftragtenverordnung wird ein neuer Befreiungstatbestand aufgenommen.

...

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte bei Bund, Ländern und Gemeinden sind nicht erkennbar.

E. Sonstige Kosten

Die zum 1. Juli 2001 im ADR und RID in Kraft getretenen Änderungen können im Einzelfall bei den Betroffenen zu höheren Kostenbelastungen führen und tendenziell preisstigernd wirken, ohne dass sich die Preisanhebungen im Vorhinein quantifizieren lassen. Dies ist aber im Interesse der Erhöhung der Sicherheit und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit vor Gefahren, die mit dem Transport gefährlicher Güter auf der Straße und der Schiene verbunden sind, hinzunehmen. Evtl. Preisanhebungen im Einzelfall dürften so gering sein, dass sich Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, daraus nicht ergeben. Die erwähnte Kostenbelastung entsteht wegen der Gleichheit der Anforderungen in allen Mitgliedstaaten der EU gleichermaßen; den Betroffenen aus dem Bundesgebiet entstehen insofern keine Wettbewerbsnachteile.

23.10.01

Vk - AS - Fz - In - U

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen**

**Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen
(GefÄndV2001)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (323) - 902 00 - Ge 39

Berlin, den 19. Oktober 2001

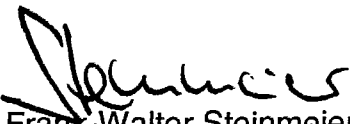
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und
Wohnungswesen zu erlassende

Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen
(GefÄndV 2001)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Dr. Frank-Walter Steinmeier

Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen ¹⁾

(GefÄndV2001)

vom

2001

Auf Grund des § 3 Abs. 1, 2 und 5 in Verbindung mit § 7a und auf Grund des § 5 Abs. 2 und 3 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1998 (BGBl. I S. 3114) und § 12 Abs. 2 und 3 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. S. 821), jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

Artikel 1

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen

(Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn – GGVSE -)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die innerstaatliche und grenzüberschreitende einschließlich innergemeinschaftliche (von und nach Mitgliedstaaten der Europäischen Union) Beförderung gefährlicher Güter

1. auf der Straße mit Fahrzeugen (Straßenverkehr) und
2. auf der Schiene mit Eisenbahnen (Schienenverkehr)

in Deutschland, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Diese Verordnung gilt hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Beförderungen auch für Fahrzeuge und Transportmittel, die der Bundeswehr und ausländischen Streitkräften gehören, oder für die die Bundeswehr und ausländische Streitkräfte verantwortlich sind.

(3) Es gelten für die in Absatz 1 genannten

1. innerstaatlichen Beförderungen auf der Straße die Vorschriften der Teile 1 bis 9 der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR BGBl. 1969 II S. 1489), die mit der 15. ADR-Änderungsverordnung vom 15. Juni 2001 (BGBl. II S. 654) in Kraft gesetzt sind, sowie die Vorschriften der Anlage 1, Anlage 2 Nr. 1 und 2 und der Anlage 3,

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinien 2000/61/EG vom 10. Oktober 2000 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EG Nr. L 279 S. 40), 2000/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Oktober 2000 (ABl. EG Nr. L 279 S. 44), 2001/7/EG der Kommission vom 29. Januar 2001 (ABl. EG Nr. L 30 S. 43) und 2001/6/EG der Kommission vom 29. Januar 2001 (ABl. EG Nr. L 30 S. 42) sowie der Richtlinie 2001/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinie 95/50/EG des Rates über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße (ABl. EG Nr. L 168 S. 23) in deutsches Recht.

2. grenzüberschreitenden einschließlich innergemeinschaftlichen Beförderungen auf der Straße die Vorschriften der Teile 1 bis 9 zu dem in Nummer 1 genannten ADR-Übereinkommen und die Vorschriften der Anlage 1 und 3,
3. innerstaatlichen Beförderungen mit Eisenbahnen die Vorschriften der Teile 1 bis 7 der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) - Anlage I zu Anhang B des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr vom 9. Mai 1980 (COTIF-Übereinkommen) (BGBl. 1985 II S. 130), die mit der 9. RID-Änderungsverordnung vom ... Juni 2001 (BGBl. II S. ...) in Kraft gesetzt sind sowie die Vorschriften der Anlage 2 Nr. 1 und 3,
4. grenzüberschreitenden einschließlich innergemeinschaftlichen Beförderungen mit Eisenbahnen die Vorschriften der Teile 1 bis 7 zu dem in Nummer 3 genannten RID.

(4) Die in dieser Verordnung angegebenen Teile, Kapitel, Abschnitte und Unterabschnitte beziehen sich auf

1. die Teile 1 bis 9 zu dem in Absatz 3 Nr. 1 genannten ADR-Übereinkommen (z. B. 1.3.2 ADR) und
2. die Teile 1 bis 7 zu dem in Absatz 3 Nr. 3 genannten RID (z. B. 1.3.2 RID).

Wird in den folgenden Paragraphen ein Teil, Kapitel, Abschnitt oder Unterabschnitt ohne den Zusatz ADR oder RID angegeben, bezieht sich die Angabe immer auf die gleiche Regelung des ADR und des RID. In den Teilen 1 bis 9 ADR und den Teilen 1 bis 7 RID tritt für innerstaatliche und innergemeinschaftliche Beförderungen an die Stelle des Wortes „Vertragspartei“ das Wort „Mitgliedstaat“.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung

1. ist Absender gemäß Abschnitt 1.2.1 das Unternehmen, das selbst oder für einen Dritten gefährliche Güter versendet. Erfolgt die Beförderung auf Grund eines Beförderungsvertrages, gilt als Absender der Absender gemäß diesem Vertrag;
2. ist Beförderer gemäß Abschnitt 1.2.1 das Unternehmen, das die Beförderung mit oder ohne Beförderungsvertrag durchführt;
3. ist Empfänger gemäß Abschnitt 1.2.1 der Empfänger gemäß Beförderungsvertrag. Bezeichnet der Empfänger gemäß den für den Beförderungsvertrag geltenden Bestimmungen einen Dritten, so gilt dieser als Empfänger im Sinne dieser Verordnung. Erfolgt die Beförderung ohne Beförderungsvertrag, so ist Empfänger das Unternehmen, welches die gefährlichen Güter bei der Ankunft übernimmt;
4. ist Verloader gemäß Abschnitt 1.2.1 das Unternehmen, das die gefährlichen Güter in ein Fahrzeug, einen Wagen oder einen Großcontainer verlädt. Verloader im Sinne dieser Verordnung ist auch das Unternehmen, das die gefährlichen Güter dem Beförderer zur Beförderung übergibt oder selbst befördert;

- 3 -

5. ist Verpacker gemäß Abschnitt 1.2.1 das Unternehmen, das die gefährlichen Güter in Verpackungen, einschließlich Großverpackungen und Großpackmittel (IBC) einfüllt und gegebenenfalls die Versandstücke zur Beförderung vorbereitet. Verpacker im Sinne dieser Verordnung ist auch das Unternehmen, das gefährliche Güter verpacken lässt oder das Versandstücke oder deren Kennzeichnung ändert oder ändern lässt;
6. ist Befüller gemäß 1.2.1 das Unternehmen, das die gefährlichen Güter in einen Tank (Tankfahrzeug, Aufsetztank, Kesselwagen, Wagen mit abnehmbaren Tanks, ortsbeweglicher Tank oder Tankcontainer), in ein Batterie-Fahrzeug oder einen Batteriewagen oder in einen MEGC und / oder in ein Fahrzeug, einen Wagen, einen Großcontainer oder Kleincontainer für Güter in loser Schüttung einfüllt;
7. ist Betreiber eines Tankcontainers, eines ortsbeweglichen Tanks oder eines Kesselwagens gemäß Abschnitt 1.2.1 das Unternehmen, auf dessen Namen der Tankcontainer, der ortsbewegliche Tank oder der Kesselwagen eingestellt oder sonst zum Verkehr zugelassen ist;
8. ist ein Unternehmen gemäß Abschnitt 1.2.1 jede natürliche Person, jede juristische Person mit oder ohne Erwerbszweck, jede Vereinigung oder jeder Zusammenschluss von Personen ohne Rechtspersönlichkeit mit oder ohne Erwerbszweck sowie jede staatliche Einrichtung, unabhängig davon, ob diese über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt oder von einer Behörde mit Rechtspersönlichkeit abhängt;
9. sind gefährliche Güter die in Abschnitt 1.2.1 als solche definierten Güter sowie für innerstaatliche Beförderungen die in der Anlage 2 Nr. 1.1 genannten Güter;
10. sind Fahrzeuge die in Abschnitt 1.2.1 ADR und Wagen die in Abschnitt 1.2.1 RID beschriebenen Beförderungsmittel;
11. sind Eisenbahnen Schienenbahnen mit Ausnahme der Straßenbahnen, der nach ihrer Bau- oder Betriebsweise diesen ähnlichen Bahnen und der sonstigen Bahnen besonderer Bauart;
12. ist ein Beförderungspapier im Schienenverkehr ein Frachtbrief oder ein sonstiges Dokument mit den nach dem RID für die jeweilige Beförderung vorgeschriebenen Angaben.

§ 3

Zulassung zur Beförderung

Gefährliche Güter dürfen nur befördert werden, wenn deren Beförderung nach dieser Verordnung sowie Unterabschnitt 1.1.2.1 ADR oder Abschnitt 1.1.2 RID, jeweils Buchstabe a, nicht ausgeschlossen und nach Unterabschnitt 1.1.2.1 ADR oder Abschnitt 1.1.2 RID, jeweils Buchstabe b, zulässig ist und die für diese Güter geltenden Vorschriften eingehalten sind.

§ 4

Allgemeine Sicherheitspflichten

(1) Die an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten haben nach Unterabschnitt 1.4.1.1 die nach Art und Ausmaß der vorhersehbaren Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schadensfälle zu verhindern und bei Eintritt eines Schadens dessen Umfang so gering wie möglich zu halten. Sie haben jedenfalls die für sie jeweils geltenden Bestimmungen dieser Verordnung einzuhalten.

(2) Bilden die beförderten gefährlichen Güter eine besondere Gefahr für andere, insbesondere wenn gefährliches Gut bei Unfällen oder Unregelmäßigkeiten austritt oder austreten kann, und die Gefahr nicht rasch zu beseitigen ist hat

1. der Fahrzeugführer im Straßenverkehr,
2. der Beförderer im Schienenverkehr das jeweilige Eisenbahninfrastrukturunternehmen sowie der Beförderer und das jeweilige Eisenbahninfrastrukturunternehmen

die dem Ort des Gefahren Eintritts nächstgelegenen zuständigen Behörden unverzüglich zu benachrichtigen oder benachrichtigen zu lassen und mit den notwendigen Informationen zu versehen oder versehen zu lassen.

§ 5

Ausnahmen

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen können im Straßenverkehr auf Antrag für Einzelfälle oder allgemein für bestimmte Antragsteller

1. Abweichungen von den Teilen 1 bis 9 ADR – ausgenommen Kapitel 1.8 ADR – für Beförderungen innerhalb Deutschlands zulassen, soweit dies nach Artikel 6 Abs. 1, 3, 6, 7, 9, 10 erster Unterabsatz und Abs. 11 der Richtlinie 94/55/EG des Rates vom 21. November 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße (ABl. EG Nr. L 319 S. 7) zulässig ist. Die Ausnahmeentscheidungen nach Artikel 6 Abs. 10 erster Unterabsatz der Richtlinie sind von der nach Landesrecht zuständigen Stelle dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen mitzuteilen.
2. Ausnahmen für Beförderungen innerhalb Deutschlands mit Fahrzeugen zulassen, die nicht die unter Artikel 2 zweiter Anstrich der in Nummer 1 genannten Richtlinie aufgeführten Fahrzeuge betreffen.

(2) Das Eisenbahn-Bundesamt kann im Schienenverkehr für den Bereich der Eisenbahnen des Bundes, die nach Landesrecht zuständigen Stellen können für den Bereich der übrigen Eisenbahnen auf Antrag für Einzelfälle oder allgemein für bestimmte Antragsteller Abweichungen von den Teilen 1 bis 7 RID – ausgenommen Kapitel 1.8 RID – für Beförderungen innerhalb Deutschlands zulassen, soweit dies nach Artikel 6 Abs. 1, 3, 4, 6, 7, 9, 10, 11, 12 erster Unterabsatz und Abs. 14 sowie Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie 96/49/EG des Rates vom 23. Juli 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (ABl. EG Nr. L 235 S. 25) zulässig ist. Die Ausnahmeentscheidungen nach Artikel 6 Abs. 12 erster Unterabsatz und die vorgesehenen Ausnahmen nach Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie sind dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen mitzuteilen.

(3) Abweichungen sind ohne Diskriminierung insbesondere aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Ortes der Niederlassung des Absenders, des Güterverkehrsunternehmens oder des Empfängers zu erteilen.

(4) Ausnahmen nach Absatz 1 und 2 dürfen nur zugelassen werden, wenn

1. der technische Fortschritt dies rechtfertigt, das Gut sonst von der Beförderung ausgeschlossen wäre oder die Einhaltung einer Bestimmung unzumutbar ist und

2. sichergestellt ist, dass Sicherheitsvorkehrungen, die nach den von dem Gut ausgehenden Gefahren erforderlich sind, dem Stand der Technik entsprechen; entsprechen die Sicherheitsvorkehrungen nicht dem Stand der Technik, so muss die Zulassung der Ausnahme im Hinblick auf die verbleibenden Gefahren als vertretbar angesehen werden können.

(5) Über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen ist bei Abweichungen von den Teilen 1 bis 9 ADR oder den Teilen 1 bis 7 RID vom Antragsteller ein Gutachten von Sachverständigen für gefährliche Güter, für Fahrzeug- und Behälterbau oder für andere mit der Beförderung gefährlicher Güter zusammenhängende Fragen vorzulegen. In den Fällen des Absatzes 4 Nr. 2 zweiter Halbsatz müssen in diesem Gutachten auch die verbleibenden Gefahren dargestellt werden; außerdem muss begründet werden, weshalb die Zulassung der Ausnahme im Hinblick auf die verbleibenden Gefahren als vertretbar angesehen wird. Die zuständige Stelle kann die Vorlage weiterer Gutachten auf Kosten des Antragstellers verlangen oder im Benehmen mit dem Antragsteller weitere Gutachten selbst anfordern.

(6) Werden Ausnahmen zugelassen, so sind diese schriftlich und unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall zu erteilen, dass sich die auferlegten Sicherheitsvorkehrungen als unzureichend zur Einschränkung der von der Beförderung ausgehenden Gefahren erweisen. Ausnahmen im Straßenverkehr nach Artikel 6 Abs. 10 erster Unterabsatz der in Absatz 1 Nr. 1 Satz 1 und Ausnahmen im Schienenverkehr nach Artikel 6 Abs. 12 erster Unterabsatz der in Absatz 2 Satz 1 genannten Richtlinie dürfen längstens fünf Jahre zugelassen werden; eine Verlängerung ist nicht zulässig. Der Antragsteller hat mit dem Antrag auf Erteilung dieser Ausnahmen der zuständigen Stelle einen begründeten Vorschlag zur Überführung des Regelungsinhalts der Ausnahme in das ADR oder RID vorzulegen.

(7) Das Bundesministerium der Verteidigung, das Bundesministerium des Innern, die Innenminister (-senatoren) der Länder und die für die Kampfmittelbeseitigung zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen dürfen für ihren jeweiligen Aufgabenbereich Ausnahmen für die Bundeswehr, in ihrem Auftrag hoheitlich tätige zivile Unternehmen, ausländische Streitkräfte, den Bundesgrenzschutz und die Polizeien, die Feuerwehren, die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sowie die Kampfmittelräumdienste der Länder oder Kommunen von dieser Verordnung zulassen, soweit dies Gründe der Verteidigung, polizeiliche Aufgaben oder die Aufgaben der Feuerwehren, des Katastrophenschutzes oder der Kampfmittelräumung erfordern und die öffentliche Sicherheit gebührend berücksichtigt ist. Ausnahmen nach Satz 1 sind für den Bundesnachrichtendienst zuzulassen, soweit er im Rahmen seiner Aufgaben für das Bundesministerium der Verteidigung tätig wird und soweit sicherheitspolitische Interessen dies erfordern. Absatz 4 ist anzuwenden.

(8) Die für den Bereich der Eisenbahnen des Bundes zugelassenen Ausnahmen nach Absatz 2 gelten auch für den Bereich der übrigen Eisenbahnen; die von den Ländern nach Absatz 2 zugelassenen Ausnahmen gelten im Einvernehmen mit dem Eisenbahn-Bundesamt auch für den Bereich der Eisenbahnen des Bundes, sofern das die Ausnahme erteilende Bundesland nicht etwas anderes bestimmt.

(9) Hat die Bundesrepublik Deutschland Vereinbarungen nach Abschnitt 1.5.1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 abgeschlossen, dürfen bis zu ihrer Aufhebung innerstaatliche Beförderungen unter denselben Voraussetzungen und nach denselben Bestimmungen der Vereinbarung durchgeführt werden.

(10) Hat

1. im Straßenverkehr eine nach Landesrecht zuständige Stelle eine Ausnahme nach Absatz 1 oder
 2. im Schienenverkehr eine nach Absatz 2 zuständige Stelle eine Ausnahme nach Absatz 2
- zugelassen, darf der Berechtigte, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, vom Zeitpunkt ihrer Zulassung bis zu ihrer Aufhebung die Beförderung auf der deutschen Teilstrecke einer innergemeinschaftlichen oder grenzüberschreitenden Beförderung unter denselben Voraussetzungen und nach denselben Bestimmungen durchführen, wie es in der Ausnahme vorgesehen ist.

Zuständigkeiten

(1) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen ist für die Durchführung dieser Verordnung zuständig für

1. den Abschluss von Vereinbarungen über zeitweilige Abweichungen nach Abschnitt 1.5.1, auch mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union
 - a) im Straßenverkehr nach Artikel 6 Abs. 10 zweiter und dritter Unterabsatz der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 und
 - b) im Schienenverkehr nach Artikel 6 Abs. 12 zweiter und dritter Unterabsatz der in § 5 Abs. 2 Satz 1 genannten Richtlinie;
2. das technische Regelwerk nach Absatz 6.8.2.1.4.

(2) Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung ist für die Durchführung dieser Verordnung zuständig für

1. die Erteilung der Genehmigung für die Beförderung von chemischen Proben nach Abschnitt 3.3.1 Sondervorschrift 250;
2. die Zuordnung explosiver Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff und die schriftliche Genehmigung der Beförderungsbedingungen nach Absatz 2.2.1.1.3 und die Zuordnung nach Abschnitt 3.3.1 Sondervorschrift 266, 268, 271, 272, 278 und 288, soweit es sich nicht um den militärischen Bereich handelt;
3. die Anerkennung der vergleichbaren Methoden nach Absatz 2.2.2.1.5 und die Zulassung des Typs der porösen Masse nach Absatz 6.2.1.1.2;
4. die Genehmigung höherer Lithiummengen und die Genehmigung gleichwertiger Prüfungen nach Kapitel 3.3 Sondervorschrift 636 (a);
5. die Klassifizierung und Zuordnung nach Absatz 2.2.41.1.13 und Abschnitt 4.3.3.1 Sonderschrift 271 und für die Festsetzung der Bedingungen nach Absatz 4.1.7.2.2 und für die Genehmigung zur Beförderung nach Absatz 3.3.1 Sondervorschrift 272;
6. die Festlegung von Bedingungen zur Beförderung von 3292 Batterien oder Zellen nach Absatz 2.2.43.1.4 und Abschnitt 3.3.1 Sondervorschrift 239;
7. die Klassifizierung und Zuordnung organischer Peroxide nach Absatz 2.2.52.1.8;
8. die Prüfung, die Anerkennung von Prüfstellen, die Erteilung der Kennzeichnung und die Bauartzulassung von Verpackungen, Großpackmitteln (IBC) und Großverpackungen nach Unterabschnitt 4.1.1.3, 6.1.1.2, Abschnitt 6.1.3, 6.1.5, Unterabschnitt 6.3.1.1, 6.3.2.7, Absatz 6.5.1.1.2, 6.5.1.1.3, 6.5.1.6.4, 6.5.1.6.6, Abschnitt 6.5.2 und 6.5.4;
9. die Zulassung zur Beförderung nach Unterabschnitt 4.1.5.15, die Genehmigung der Verpackung nach Unterabschnitt 4.1.5.18, die Zulassung der Verpackung nach Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 101 und die Zulassung der Bauart von Behältern und Abteilen nach Unterabschnitt 7.5.2.2 Fußnote 1, soweit es sich nicht um den militärischen Bereich handelt;
10. die Zulassung organischer Peroxide zur Beförderung in Großpackmitteln (IBC) nach Absatz 4.1.7.2.2;

11. die Entscheidung über das Zusammenpacken von Gegenständen der Klasse 1 Verträglichkeitsgruppe D oder E mit ihren eigenen Zündmitteln nach Unterabschnitt 4.1.10.4 Sondervorschrift MP 21, soweit es sich nicht um den militärischen Bereich handelt;
12. die Prüfung, die Erteilung der Kennzeichnung und die Baumusterzulassung von ortsbeweglichen Tanks, Tankcontainern und Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) nach Kapitel 4.2, 4.3, 6.7 und 6.8, in Bezug auf Absatz 4.3.3.2.5 im Einvernehmen mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt;
13. die Prüfung und Zulassung radioaktiver Stoffe in besonderer Form nach Absatz 5.1.5.3.1 i. V. m. Unterabschnitt 6.4.22.5 Satz 1 und die Zulassung der Bauart von Verpackungen für nicht spaltbares oder spaltbares freigestelltes Uraniumhexafluorid nach Absatz 5.1.5.3.1 i. V. m. Unterabschnitt 6.4.22.1;
14. die Prüfung und Zulassung der Bauart gering dispergierbarer radioaktiver Stoffe nach Absatz 5.1.5.3.1 i. V. m. Unterabschnitt 6.4.22.5 Satz 3 im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Strahlenschutz;
15. die Anerkennung und Überwachung von Qualitätssicherungsprogrammen für die Fertigung und Prüfung von Verpackungen, Großpackmitteln (IBC) und Großverpackungen sowie die Anerkennung von Inspektionsstellen für die Prüfung der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der Qualitätssicherungsprogramme nach Unterabschnitt 6.1.1.4, Absatz 6.5.1.6.1 und Unterabschnitt 6.6.1.2 und für die wiederkehrende Inspektion von Großpackmitteln (IBC) nach Absatz 6.5.1.6.4;
16. die Genehmigung neuer Aluminiumlegierungen nach Absatz 6.2.1.5.2;
17. die Zulassung des Prüfverfahrens für Aluminiumlegierungen nach Absatz 6.2.3.2.2;
18. die Bauartprüfung zulassungspflichtiger Versandstücke für radioaktive Stoffe nach Kapitel 6.4;
19. die Überwachung qualitätssichernder Maßnahmen für die Konstruktion, Herstellung, Prüfung, Dokumentation und Inspektion zulassungspflichtiger Versandstücke für radioaktive Stoffe nach Kapitel 6.4 i.V.m. Abschnitt 1.7.3;
20. die Anerkennung und Überwachung von Qualitätssicherungsprogrammen für die Auslegung, Herstellung, Prüfung, Dokumentation, Gebrauch, Wartung und Inspektion von prüfpflichtigen Versandstücken für radioaktive Stoffe nach Kapitel 6.4 i.V.m. Abschnitt 1.7.3 und
21. die Fälle, in denen nach den Kapiteln 2.2, 3.3, 4.1, 4.2, 4.3, 4.4, 6.7 und 6.9 einer zuständigen Behörde Aufgaben zugewiesen sind und keine Bestimmung nach § 6 dieser Verordnung erfolgt ist.

(3) Das Bundesamt für Strahlenschutz ist für die Durchführung dieser Verordnung zuständig für

1. die Genehmigung für die Bestimmung nicht in Tabelle 2.2.7.7.2.1 aufgeführter Radionuklidwerte nach Absatz 2.2.7.7.2.2.;
2. die Genehmigung der Beförderung von radioaktiven Stoffen nach Absatz 5.1.5.2.2;
3. die Beförderungsgenehmigung durch Sondervereinbarungen zur Beförderung radioaktiver Stoffe nach Absatz 5.1.5.2.3 und

4. die Zulassung der Muster von Versandstücken für radioaktive Stoffe nach Absatz 5.1.5.3.1 i. V. m. Unterabschnitt 6.4.22.2 bis 6.4.22.4.

(4) Das Wehrwissenschaftliche Institut für Werk-, Explosiv- und Betriebsstoffe (WIWEB) ist für die Durchführung dieser Verordnung zuständig, soweit es sich um den militärischen Bereich handelt, für

1. die Zuordnung explosiver Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff und die schriftliche Genehmigung der Beförderungsbedingungen nach Absatz 2.2.1.1.3 und die Zuordnung nach Abschnitt 3.3.1 Sondervorschrift 266, 268, 271, 272, 278 und 288;
2. die Zulassung zur Beförderung nach Unterabschnitt 4.1.5.15, die Genehmigung der Verpackung nach Unterabschnitt 4.1.5.18, die Zulassung der Verpackung nach Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 101 und die Zulassung der Bauart von Behältern und Abteilen nach Unterabschnitt 7.5.2.2 Fußnote 1 und
3. die Entscheidung über das Zusammenpacken von Gegenständen der Klasse 1 Verträglichkeitsgruppe D oder E mit ihren eigenen Zündmitteln nach Unterabschnitt 4.1.10.4 Sondervorschrift MP 21.

(5) Die amtlichen oder amtlich für Prüfungen von Anlagen nach § 2 Abs. 2 Buchstabe a Nr. 2 oder 9 des Gerätesicherheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2048), anerkannten Sachverständigen nach § 19 Abs. 7 des Gerätesicherheitsgesetzes, die von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle benannt oder die bei einer nach Landesrecht zuständigen Stelle tätig sind, sind für die Durchführung dieser Verordnung zuständig für

1. die wiederkehrenden Prüfungen von Gefäßen nach Absatz 6.2.1.6.1 - ausgenommen die Prüfung der Kennzeichnung nach Unterabschnitt 5.2.1.6 -;
2. die Baumusterprüfung von
 - a) ortsbeweglichen Tanks nach Absatz 6.7.2.18.1, 6.7.3.14.1 i. V. m. 6.7.3.15.9 und 6.7.4.13.1 i. V. m. 6.7.4.14.10 und
 - b) festverbundenen Tanks, Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeugen, Kesselwagen - im Auftrag der für die Zulassung des Baumusters zuständigen Behörde -, abnehmbaren Tanks, Batteriewagen, Tankcontainern, Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehältern) und Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) nach Absatz 6.8.2.3.1;
3. die erstmalige und wiederkehrende Prüfung der Tankkörper aus Metall und ihrer Ausrüstungsteile von
 - a) ortsbeweglichen Tanks nach Absatz 6.7.2.19.9, 6.7.3.15.9 und 6.7.4.14.10,
 - b) festverbundenen Tanks, Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeugen, Kesselwagen - im Auftrag der für die Zulassung des Baumusters zuständigen Behörde -, abnehmbaren Tanks, Batteriewagen, Tankcontainern, Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehältern) und Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) nach Absatz 6.8.2.4.5, 6.8.3.4.7, 6.8.3.4.8 und 6.8.3.4.16 und
 - c) faserverstärkten Kunststofftanks (FVK-Tanks) nach Unterabschnitt 6.9.5.3 und

4. für Aufgaben nach Absatz 6.7.2.19.5, 6.7.3.15.5, 6.8.3.4.1, 6.8.3.4.4, 6.8.3.4.16 und Abschnitt 6.8.4 Buchstabe d.

(6) Die von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle benannten oder die bei einer nach Landesrecht zuständigen Stelle akkreditierten Prüf- und Zertifizierungsstellen sind für die Durchführung dieser Verordnung zuständig für die Prüfung und Zulassung der Gefäße und des Qualitätssicherungssystems nach Absatz 6.2.1.4.1 bis 6.2.1.4.3 und 6.2.1.4.5.

(7) Die von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung gemäß § 20 Nr. 3 der Gefahrgutverordnung See vom 4. März 1998 (BGBl. I S. 419), zuletzt geändert durch Verordnung vom2001 (BGBl. I S.), anerkannten Sachverständigen sind für die Durchführung dieser Verordnung zuständig für

1. die Baumusterzulassung von ortsbeweglichen Tanks nach Absatz 6.7.2.18.1, 6.7.3.14.1 und 6.7.4.13.1 und Tankcontainern, Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehältern) und Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) nach Absatz 6.8.2.3.1 und
2. die Prüfung von ortsbeweglichen Tanks nach Unterabschnitt 6.7.2.19, 6.7.3.15 und 6.7.4.14 und Tankcontainern, Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehältern) und Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) nach Unterabschnitt 6.8.2.4 und 6.8.3.4.

(8) Das Robert-Koch-Institut ist für die Durchführung dieser Verordnung zuständig für die Festlegung der Bedingungen für genetisch veränderte Organismen nach Absatz 2.2.9.1.12 und 2.2.62.1.7 Buchstabe b und c.

(9) Im Straßenverkehr sind die amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr, die von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle benannt oder die bei einer nach Landesrecht zuständigen Stelle tätig sind, für die Durchführung dieser Verordnung zuständig für die jährlichen technischen Untersuchungen der Fahrzeuge, ausgenommen festverbundene Tanks, nach Absatz 9.1.2.1.1 ADR und für die Ausstellung von Bescheinigungen nach Absatz 9.1.2.1.2 ADR sowie für die Prüfungen der Übereinstimmung an vervollständigten Fahrzeugen nach Absatz 9.1.2.2.2 ADR.

(10) Im Straßenverkehr sind die für Hauptuntersuchungen nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zuständigen Stellen oder Personen einschließlich Eigenüberwacher im Rahmen ihrer Befugnisse, die von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle benannt oder die bei einer nach Landesrecht zuständigen Stelle tätig sind, für die Durchführung dieser Verordnung zuständig für die Untersuchung von Fahrzeugen einschließlich der äußeren Besichtigung von festverbundenen Tanks nach Absatz 9.1.2.1.4 ADR i.V.m. Absatz 9.1.2.1.1 ADR sowie für die Verlängerung der Gültigkeit von Bescheinigungen nach diesen Vorschriften.

(11) Im Straßenverkehr sind die Industrie- und Handelskammern für die Durchführung dieser Verordnung zuständig für

1. die Überwachung und Anerkennung der Schulung nach Unterabschnitt 8.2.2.6 ADR,
2. die Durchführung der Prüfungen nach Unterabschnitt 8.2.2.7 ADR und
3. die Erteilung der Bescheinigung über die Fahrzeugführerschulung nach Unterabschnitt 8.2.2.8 ADR

und insoweit für die Regelung von Einzelheiten durch Satzung.

(12) Im Straßenverkehr ist das Kraftfahrt-Bundesamt für die Durchführung dieser Verordnung zuständig für die Typgenehmigung nach Absatz 9.1.2.2.1 ADR.

(13) Im Straßenverkehr ist das Bundesamt für Güterverkehr für die Durchführung dieser Verordnung zuständig für die Vorlage der Berichte über die Meldungen von Ereignissen mit gefährlichen Gütern nach Unterabschnitt 1.8.5.1 ADR.

(14) Im Straßenverkehr sind die vom Bundesministerium der Verteidigung oder vom Bundesministerium des Innern bestellten Sachverständigen oder Dienststellen für die Durchführung dieser Verordnung zuständig für

1. a) die Durchführung der Schulung nach Unterabschnitt 8.2.2.1 bis 8.2.2.5 ADR,
b) die Überwachung und Anerkennung der Schulung nach Unterabschnitt 8.2.2.6 ADR,
c) die Durchführung der Prüfungen nach Unterabschnitt 8.2.2.7 ADR und
d) die Erteilung der Bescheinigungen über die Fahrzeugführerschulung nach Unterabschnitt 8.2.2.8 ADR;
2. die Zulassung und die Prüfungen der Fahrzeuge nach Unterabschnitt 9.1.2.1 ADR und die Tanks nach Unterabschnitt 6.7.2.19 ADR;
3. die Typgenehmigung nach Unterabschnitt 9.1.2.2 ADR und
4. die Fahrwegbestimmung und Bescheinigung nach § 7

für die Bundeswehr, ausländische Streitkräfte und die Dienstbereiche des Bundesgrenzschutzes, soweit dies Gründe der Verteidigung oder Aufgaben des Bundesgrenzschutzes erfordern.

(15) Im Schienenverkehr ist das Eisenbahn-Bundesamt für die Durchführung dieser Verordnung zuständig für

1. die Erteilung einer Genehmigung für die Fortsetzung einer Beförderung nach Absatz 1.4.2.2.4 RID im Bereich der Eisenbahnen des Bundes;
2. die Durchführung der behördlichen Gefahrgutkontrollen nach Abschnitt 1.8.1 RID und dieser Verordnung im Bereich der Eisenbahnen des Bundes;
3. die Durchführung der Amtshilfe nach Abschnitt 1.8.2 RID im Bereich der Eisenbahnen des Bundes;
4. die Vorlage der Berichte über die Meldung von Ereignissen mit gefährlichen Gütern nach Unterabschnitt 1.8.5.1 RID;
5. die Festlegung von Beförderungsbeschränkungen nach Abschnitt 1.9.1 RID im Bereich der Eisenbahnen des Bundes im Einvernehmen mit dem BMVBW;
6. die Zulassung der Streckgrenze und Zugfestigkeit nach Absatz 6.8.2.1.16 RID;
7. die Anerkennung der Befähigung der Hersteller für die Ausführung von Schweißarbeiten und ggf. zusätzliche Prüfungen nach Absatz 6.8.2.1.23 RID;

8. die Zulassung der Bauart nach Absatz 6.8.2.2.2 RID;
9. die Baumusterzulassung und -prüfung von Kesselwagen nach Unterabschnitt 6.8.2.3 RID;
10. die Zustimmung nach Absatz 6.8.3.2.16 RID;
11. die Festlegung der Bedingungen nach Abschnitt 6.8.4 Buchstabe c TA 2 RID und
12. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 im Bereich der Eisenbahnen des Bundes.

(16) Im Schienenverkehr sind die vom Eisenbahn-Bundesamt anerkannten Sachverständigen nach Absatz 6.8.2.4.5 RID für die Durchführung dieser Verordnung zuständig für Prüfungen der Kesselwagen nach Unterabschnitt 6.8.2.4 RID.

(17) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sind für die Durchführung dieser Verordnung für Beförderungen im Bereich der übrigen Eisenbahnen zuständig, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 7

Fahrweg und Verlagerung im Straßenverkehr

(1) Für Beförderungen der in der Anlage 1 Nr. 1 bis 3 genannten Güter gelten in dem dort festgelegten Rahmen im Straßenverkehr die Absätze 2 bis 7. Für Beförderungen der in der Anlage 1 Nr. 4 genannten entzündbaren flüssigen Stoffe der Klasse 3 sind im Straßenverkehr die Vorschriften der Absätze 2 und 3 anzuwenden, ausgenommen bei Beförderungen

1. in Versandstücken – einschließlich Großpackmitteln – oder Großverpackungen,
2. in nicht wanddickenreduzierten zylindrischen Tanks nach Kapitel 6.7 oder 6.8 ADR, die nach einem Berechnungsdruck von mindestens 0,4 MPa (4 bar) (Überdruck) bemessen sind oder mit einem Prüfdruck von mindestens 0,4 MPa (4 bar) geprüft sind und wenn dies in der Bescheinigung nach Absatz 9.1.2.1.5 ADR oder in einer besonderen Bescheinigung des Tankherstellers oder einer Überwachungsstelle oder eines Sachverständigen nach § 6 Abs. 5 bestätigt ist,
3. in Doppelwandtanks nach Absatz 6.8.2.1.20 Absatz b Ziffer 2 und 3 (links) ADR und Absatz 6.8.2.1.20 (rechts) ADR oder in Aufsetztanks nach Absatz 6.8.2.1.20 Absatz b letzter Satz (links) ADR oder
4. in anderen als in den Nummern 2 und 3 beschriebenen Tanks in Mengen bis zu 3 000 Liter bei Stoffen, die unter die Verpackungsgruppe I fallen, oder bis zu 6 000 Liter bei Stoffen, die unter die Verpackungsgruppe II fallen, jeweils auf Entfernungen bis zu 100 km.

(2) Gefährliche Güter nach Absatz 1 sind auf Autobahnen zu befördern. Dies gilt nicht, wenn die Benutzung der Autobahn

1. unzumutbar ist, insbesondere wenn die Entfernung bei Benutzung der Autobahn mindestens doppelt so groß ist wie die Entfernung bei Benutzung anderer geeigneter Straßen, oder
2. nach den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung, der Ferienreiseverordnung oder nach Anlage 3 ausgeschlossen oder beschränkt ist.

(3) Der Fahrweg außerhalb der Autobahnen wird von der Straßenverkehrsbehörde für eine einzelne Fahrt oder bei vergleichbaren Sachverhalten für eine begrenzte oder unbegrenzte Zahl von Fahrten innerhalb einer bestimmten Zeit von höchstens drei Jahren schriftlich bestimmt; dies ist auch durch Allgemeinverfügung im Sinne des § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes möglich, die öffentlich und auch ohne Befristung bekannt gegeben werden darf. Bei Sperrungen dürfen die ausgewiesenen Umleitungsstrecken ohne Fahrwegbestimmung benutzt werden. Die Fahrwegbestimmung ist vom Beförderer, Absender, Verloader oder Empfänger bei den zuständigen Straßenverkehrsbehörden zu beantragen. Der Beförderer darf die gefährlichen Güter nur befördern, wenn eine Fahrwegbestimmung erteilt ist. Er hat dafür zu sorgen, dass der Bescheid über die Fahrwegbestimmung dem Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn übergeben wird. Der Fahrzeugführer muss die Fahrwegbestimmung beachten. Er muss den Bescheid über die Fahrwegbestimmung während der Beförderung mitführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.

(4) Güter der Anlage 1 dürfen auf der Straße

1. nicht befördert werden, wenn das gefährliche Gut in einem Gleis- oder Hafenanschluss verladen und entladen werden kann, es sei denn, dass die Entfernung auf dem Schienen- oder Wasserweg mindestens doppelt so groß ist wie die tatsächliche Entfernung auf der Straße,
2. nur zum oder vom nächstgelegenen geeigneten Bahnhof oder Hafen befördert werden, wenn das gefährliche Gut
 - a) in Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks oder Großcontainern verladen werden kann, die gesamte Beförderungsstrecke im Geltungsbereich dieser Verordnung mehr als 200 Kilometer beträgt und der Container oder die ortsbeweglichen Tanks auf dem größeren Teil dieser Strecke mit der Eisenbahn oder dem Schiff befördert werden können oder
 - b) in Straßenfahrzeuge verladen werden soll und im Huckepackverkehr befördert werden kann, die gesamte Beförderungsstrecke im Geltungsbereich dieser Verordnung mehr als 400 Kilometer beträgt und das Straßenfahrzeug auf dem größeren Teil dieser Strecke mit der Eisenbahn befördert werden kann.

(5) Bei Beförderungen von Gütern der Anlage 1 auf der Straße, ausgenommen solche nach Absatz 4 Nr. 2, hat der Beförderer durch eine Bescheinigung des Eisenbahn-Bundesamtes nachzuweisen, dass ein Gleisanschluss-, Container- oder Huckepackverkehr nach Absatz 4 nicht möglich ist. Im Containerverkehr hat der Beförderer außerdem durch eine Bescheinigung einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion nachzuweisen, dass Containerverkehr auf dem Wasserweg nicht möglich ist. Die Bescheinigung ist vom Beförderer, Absender, Verloader oder Empfänger zu beantragen. Die Bescheinigungen nach den Sätzen 1 und 2 dürfen bei grenzüberschreitenden Beförderungen auch von der nach Landesrecht zuständigen Behörde erteilt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Beförderungen auf der Straße zwischen dem Verloader oder dem Empfänger und dem nächstgelegenen geeigneten Bahnhof oder Binnen- oder Seehafen.

(6) Bei Beförderungen zum oder vom nächstgelegenen Bahnhof oder Hafen (Absatz 4 Nr. 2) muss der Beförderer im Beförderungspapier die Bezeichnung des Bahnhofes oder Hafens angeben und zusätzlich vermerken "Beförderung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 GGVSE". Für Beförderungen im Zusammenhang mit einem Huckepackverkehr (Absatz 4 Nr. 2 Buchstabe b) ist für die Anfuhr auf der Straße durch eine Reservierungsbestätigung der Eisenbahn oder den von ihr beauftragten Stellen und für die Abfuhr auf der Straße durch das Beförderungspapier für den Bahntransport die Teilnahme am Huckepackverkehr glaubhaft zu machen.

(7) Der Beförderer hat dafür zu sorgen, dass die Bescheinigungen nach Absatz 5 Satz 1 und 2 oder die Reservierungsbestätigung oder das Beförderungspapier für den Bahntransport nach Absatz 6 Satz 2 dem Fahrzeugführer vor

Beförderungsbeginn übergeben wird. Der Fahrzeugführer muss die Bescheinigungen oder Reservierungsbestätigung oder das Beförderungspapier für den Bahntransport während der Beförderung mitführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.

§ 8

Schriftliche Weisungen im Schienenverkehr

(1) Für das Verhalten bei Unfällen und Unregelmäßigkeiten sind bei Eisenbahnbeförderungen vom Beförderer für häufig beförderte gefährliche Güter schriftliche Weisungen vorzuhalten, die in knapper Form mindestens angeben:

1. die Art der Gefahr, die die gefährlichen Güter in sich bergen, sowie die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, um ihr zu begegnen;
2. die zu ergreifenden Maßnahmen und Hilfeleistungen, falls Personen mit den beförderten Gütern oder entweichenden Stoffen in Berührung kommen;
3. die im Brandfall zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere die Mittel oder Ausrüstungen, die zur Feuerbekämpfung nicht verwendet werden dürfen;
4. die bei Bruch oder sonstiger Beschädigung der Verpackungen oder der beförderten gefährlichen Güter zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere wenn sich diese Güter auf dem Erdboden ausgebreitet haben;
5. die zu ergreifenden Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Schäden beim Freiwerden von Stoffen, die zusätzlich zu den durch Gefahrzettel angezeigten Gefahren als wasserverunreinigend gelten.

(2) Werden in einem Wagen oder Container Versandstücke mit verschiedenen gefährlichen Gütern befördert, genügt es, wenn für das gefährliche Gut oder für verschiedene gefährliche Güter eine gemeinsame schriftliche Weisung für eine oder mehrere Klassen vorgehalten wird. Der Beförderer hat die Stoffe und Stoffgruppen bekanntzugeben, für die er eine schriftliche Weisung vorhält. Die schriftlichen Weisungen sind so vorzuhalten, dass sie von den Gefahrenabwehrbehörden am Unfallort sofort eingesehen werden können.

§ 9

Pflichten

(1) Der Absender

1. hat

- a) den Beförderer und, wenn die gefährlichen Güter über deutsche See-, Binnen- oder Flughäfen eingeführt worden sind, den Verloader, der als erster die gefährlichen Güter zur Beförderung mit Straßenfahrzeugen oder mit der Eisenbahn übergibt oder im Straßenverkehr selbst befördert, auf das gefährliche Gut sowie dessen UN-Nummer, offizielle Benennung für die Beförderung, Klasse und ggf. Verpackungsgruppe sowie, wenn es sich im Straßenverkehr um Stoffe handelt, die § 7 Abs. 1 unterliegen, auf die Beachtung des § 7 hinzuweisen. Der allgemeine Hinweis auf das gefährliche Gut ohne Angabe der UN-Nummer, Benennung, Klasse und Verpackungsgruppe ist auch bei der Beförderung in begrenzten Mengen nach Kapitel 3.4 erforderlich;
- b) sich vor Übergabe gefährlicher Güter an den Beförderer zu vergewissern, ob die gefährlichen Güter gemäß ADR oder RID klassifiziert sind und gemäß § 3 befördert werden dürfen;

- c) dafür zu sorgen dass, die in einer Ausnahmezulassung nach § 5 Abs. 1 und 3 bis 7 im Straßenverkehr oder Abs. 2 bis 8 im Schienenverkehr, die in einer Vereinbarung nach § 5 Abs. 9 oder bei innerstaatlichen Beförderungen die in einer Ausnahmereverordnung nach § 6 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vorgeschriebenen Angaben in das Beförderungspapier eingetragen werden, soweit die Beförderung auf Grund dieser Vorschriften erfolgt;
- d) dafür zu sorgen, dass
 - aa) nur Verpackungen, Großverpackungen, Großpackmittel (IBC) und Tanks (Tankfahrzeuge, Aufsetztanks, Kesselwagen, Wagen mit abnehmbaren Tanks, Batterie-Fahrzeuge, Batteriewagen, ortsbewegliche Tanks, Tankcontainer oder MEGC) verwendet werden, die für die Beförderung der betreffenden Güter gemäß Kapitel 3.2 Tabelle A zugelassen und geeignet und
 - bb) diese mit den vorgeschriebenen Kennzeichnungen versehen sind;
- e) dafür zu sorgen, dass die zuständige Behörde nach Absatz 5.1.5.2.4 Buchstabe a Satz 1 und Buchstabe b und d benachrichtigt wird;
- f) dafür zu sorgen, dass auch an ungereinigten und nicht entgasten leeren Kesselwagen, Batteriewagen, Wagen mit abnehmbaren Tanks, ortsbeweglichen Tanks, Tankcontainern oder MEGC oder ungereinigten leeren Fahrzeugen, Wagen, Container (ADR), Großcontainer (RID) und Kleincontainer (RID) für Güter in loser Schüttung
 - aa) Großzettel (Placards) nach Unterabschnitt 5.3.1.6 angebracht werden,
 - bb) die orangefarbene Tafel nach Absatz 5.3.2.1.7 ADR oder die orangefarbene Kennzeichnung nach Absatz 5.3.2.1.4 Satz 1 RID angebracht wird und,
 - cc) dass ungereinigte leere Tanks nach Absatz 4.3.2.4.2 ADR und Unterabschnitt 4.2.1.5 ADR ebenso verschlossen und dicht sind wie im gefüllten Zustand;
- g) dafür zu sorgen, dass, sofern das ADR oder RID dies fordert, für jede Sendung ein Beförderungspapier nach Abschnitt 5.4.1 mitgegeben wird, das, sofern das ADR oder RID dies fordert, die Angaben nach Absatz 5.4.1.1.1 bis 5.4.1.1.3, 5.4.1.1.6 bis 5.4.1.1.8, Absatz 5.4.1.1.9 RID, Absatz 5.4.1.1.11, Unterabschnitt 5.4.1.2 und 5.5.2.1 enthält,
- h) dafür zu sorgen, dass dem Beförderer die Zeugnisse vor dem Be- und Entladen nach Absatz 5.4.1.2.5.3 Satz 2 zugänglich gemacht werden und
- i) dafür zu sorgen, dass, sofern das ADR oder RID dies fordert, dem Beförderungspapier
 - aa) eine Kopie der Genehmigung nach Absatz 5.4.1.2.1 Buchstabe c,
 - bb) die Bescheinigung der Zulassung nach Absatz 5.4.1.2.1 Buchstabe d,
 - cc) eine Kopie der Genehmigung nach Absatz 5.4.1.2.3.3 Satz 2,
 - dd) die schriftlichen Hinweise nach Absatz 5.4.1.2.5.2 und
 - ee) das Container-Packzertifikat nach Abschnitt 5.4.2 Satz 1, sofern nicht die Erklärung nach 5.4.2.1 des IMDG Code im Beförderungspapier enthalten ist, beigelegt wird;

2. hat im Straßenverkehr

- a) dafür zu sorgen, dass dem Beförderer vor Beförderungsbeginn
 - aa) die Ausnahmezulassung nach § 5 Abs. 1, soweit nicht der Beförderer Inhaber der Ausnahmezulassung ist und sofern die Beförderung auf Grund dieser Vorschrift erfolgt und
 - bb) bei innergemeinschaftlichen und grenzüberschreitenden Beförderungen eine Kopie des wesentlichen Textes der Vereinbarungen nach Unterabschnitt 8.1.2.1 ADR Buchstabe c

übergeben werden und

- b) dafür zu sorgen, dass dem Beförderer bei Erteilung des Beförderungsauftrages der Inhalt der schriftlichen Weisungen nach Abschnitt 5.4.3.1 ADR übermittelt wird;

3. hat im Schienenverkehr

- a) dafür zu sorgen, dass dem Beförderungspapier vor Beförderungsbeginn die schriftlichen Weisungen nach Satz 3 der Bemerkung in Unterabschnitt 1.1.4.4 RID in Verbindung mit Unterabschnitt 5.4.3.1 ADR beigelegt werden;
- b) bei innerstaatlichen Beförderungen, ausgenommen bei Beförderungen im Huckepackverkehr nach der Bemerkung in Unterabschnitt 1.1.4.4 RID dafür zu sorgen, dass,
 - aa) im Beförderungspapier die Nummer der schriftlichen Weisung des Beförderers angegeben wird, wenn diese schriftliche Weisung zwar nicht für den im Beförderungspapier angegebenen Stoff erstellt wurde, aber für diesen Stoff voll anwendbar ist und
 - bb) dem Beförderer schriftliche Weisungen nach Unterabschnitt 5.4.3.1 und 5.4.3.3 Satz 2 zu dem in § 1 Abs. 3 Nr. 1 genannten ADR-Übereinkommen zur Verfügung gestellt werden, wenn der Beförderer keine schriftliche Weisung im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 2 für das zu befördernde Gut vorhält und

- c) die Vorschriften für den Versand als Expressgut nach Kapitel 7.6 RID zu beachten und

4. der zur Erfüllung seiner Pflichten im Straßenverkehr nach Nr. 1 und 2 oder im Schienenverkehr nach Nr. 1 und 3 Dienste anderer Beteiligten (Verpacker, Verlader, Befüller usw.) in Anspruch nimmt, hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit gewährleistet ist, dass die Sendung den Vorschriften dieser Verordnung entspricht. Er kann jedoch auf die ihm von anderen Beteiligten zur Verfügung gestellten Informationen und Daten vertrauen, ausgenommen in den Fällen der Nr. 3 Buchstabe c.

(2) Der Beförderer

1. hat im Schienenverkehr, wenn er die gefährlichen Güter am Abgangsort übernimmt, durch repräsentative Stichproben insbesondere und im Straßenverkehr

- a) zu prüfen, ob die zu befördernden gefährlichen Güter nach § 3 zur Beförderung zugelassen sind;

- b) sich zu vergewissern, dass bei Tankfahrzeugen, Kesselwagen, Aufsetztanks, Wagen mit abnehmbaren Tanks, Batterie-Fahrzeugen, Batteriewagen, ortsbeweglichen Tanks, Tankcontainern und MEGC das Datum der nächsten Prüfung nach Absatz 6.7.2.19.2, 6.7.3.15.2, 6.7.4.14.2, 6.8.2.4.2, 6.8.2.4.3, 6.8.3.4.6 und 6.8.3.4.10 nicht überschritten ist;
- c) dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge oder Wagen nicht überladen sind;
- d) sich im Schienenverkehr durch eine Sichtprüfung zu vergewissern, dass die Wagen und die Ladung keine offensichtlichen Mängel, keine Undichtheiten oder Risse aufweisen, dass keine Ausrüstungsteile fehlen und
- e) sich im Schienenverkehr zu vergewissern, dass an Wagen die Großzettel (Placards) nach Unterabschnitt 5.3.1.3 RID angebracht sind;

Dies ist anhand der Beförderungsdokumente und der Begleitpapiere durch eine Sichtprüfung des Fahrzeugs, des Wagens oder des Containers und gegebenenfalls der Ladung durchzuführen. Die Bestimmungen dieser Pflicht gelten im Schienenverkehr bei Anwendung des UIC-Merkblattes 471-3 Punkt 5 als erfüllt. Und

2. hat im Straßenverkehr

- a) dafür zu sorgen, dass das Beförderungspapier den Vermerk nach § 7 Abs. 6 Satz 1 enthält, sofern § 7 Abs. 4 Nr. 2 angewandt wird;
- b) dafür zu sorgen, dass bei Tankfahrzeugen die Vorschriften über das Verbot der anderweitigen Verwendung nach Abschnitt 4.3.5 TU15 ADR eingehalten werden;
- c) dafür zu sorgen, dass der Fahrzeugführer nach Unterabschnitt 5.4.3.6 ADR fähig ist, die schriftlichen Weisungen zu verstehen und richtig anzuwenden,
- d) die Vorschriften über die Beförderung in
 - aa) loser Schüttung in Fahrzeugen oder Containern nach Kapitel 7.3 ADR und
 - bb) Tanks nach Abschnitt 7.4.1 ADRzu beachten,
- e) die Vorschriften über die Begrenzung der beförderten Mengen nach Absatz 7.5.5.2.1 und Unterabschnitt 7.5.5.3 ADR einzuhalten;
- f) dafür zu sorgen, dass
 - aa) die Begleitpapiere nach Unterabschnitt 8.1.2.1 und 8.1.2.2 Buchstabe a und c ADR, sowie bei innerstaatlichen Beförderungen in Aufsetztanks die Bescheinigung über die Prüfung des Aufsetztanks nach Absatz 6.8.2.4.5 Satz 2 ADR,
 - bb) die Ausrüstung nach Abschnitt 8.1.5 Buchstabe c ADR und

cc) die Ausnahmezulassung nach § 5 Abs. 1, soweit die Beförderung auf Grund dieser Vorschrift erfolgt,
dem Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn übergeben werden;

g) dafür zu sorgen, dass nur Fahrzeugführer mit einer gültigen Bescheinigung nach Absatz 8.2.2.8.1 oder 8.2.2.8.2 ADR eingesetzt werden und

h) dafür zu sorgen, dass ortsbewegliche Tanks nach Unterabschnitt 4.2.3.8 Buchstabe f ADR nicht zur Beförderung aufgegeben werden und

3. hat im Schienenverkehr

a) in den Fällen nach § 4 Abs. 2 die dort genannten Behörden und das dort genannte Eisenbahninfrastrukturunternehmen unverzüglich zu benachrichtigen oder benachrichtigen zu lassen;

b) für häufig beförderte gefährliche Güter schriftliche Weisungen nach § 8 vorzuhalten;

c) dafür zu sorgen, dass sein mit der Beförderung gefährlicher Güter befasstes Personal über die Maßnahmen unterrichtet ist, die es nach den schriftlichen Weisungen bei Unfällen und Unregelmäßigkeiten zu treffen hat;

d) die Sendung nach Absatz 1.4.2.2.4 RID möglichst rasch anzuhalten und

e) dafür zu sorgen, dass die in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe g und i genannten Begleitpapiere und die in Nr. 3 Buchstabe a und b genannten schriftlichen Weisungen während der Beförderung im Zug mitgeführt und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung ausgehändigt werden;

4. hat einen Bericht nach Unterabschnitt 1.8.5.1 im Straßenverkehr dem Bundesamt für Güterverkehr und im Schienenverkehr dem Eisenbahn-Bundesamt vorzulegen;

5. kann jedoch auf die ihm von anderen Beteiligten zur Verfügung gestellten Informationen und Daten vertrauen, ausgenommen in den Fällen der Nr. 1 Buchstabe b und Buchstabe d. Und

6. darf, wenn er einen Verstoß gegen die in Nummer 1 bis 3 genannten Vorschriften des ADR oder RID feststellt, die Sendung so lange nicht befördern, bis die Vorschriften erfüllt sind.

(3) Der Empfänger

1. hat

a) die Verpflichtung, die Annahme des Gutes nicht ohne zwingenden Grund zu verzögern und nach dem Entladen zu prüfen, ob die ihn betreffenden Vorschriften des ADR oder RID eingehalten sind und

b) dafür zu sorgen, dass an vollständig entladene, gereinigten und entgasten oder entgifteten Containern, MEGC, Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks und Wagen Großzettel (Placards) nach Absatz 5.3.1.1.5 entfernt oder

abgedeckt sind und die orangefarbene Tafel nach Absatz 5.3.2.1.8 ADR entfernt oder verdeckt oder die orangefarbene Kennzeichnung nach Absatz 5.3.2.1.4 Satz 2 RID nicht mehr sichtbar ist;

2. a) hat im Straßenverkehr bei innerstaatlichen Beförderungen den Fahrzeugführer nach Anlage 2 Nummer 2.6 Satz 2 einzuweisen,
- b) darf im Straßenverkehr, sofern die Prüfungen nach Nr. 1 Buchstabe a einen Verstoß gegen die Vorschriften dieser Verordnung ergeben, den Container dem Beförderer erst dann zurückstellen, wenn diese Vorschriften erfüllt sind;
3. a) hat im Schienenverkehr die Vorschriften über die Reinigung nach dem Entladen nach Abschnitt 7.5.8 RID und die Reinigung, das Desinfizieren und das Entgiften nach Abschnitt 7.5.11 CW13 Satz 1 RID einzuhalten und
- b) darf im Schienenverkehr einen Wagen oder Container erst zurückstellen oder wieder verwenden, wenn die Vorschriften dieser Verordnung beachtet worden sind und
4. der zur Erfüllung seiner Pflichten im Straßenverkehr nach Nr. 1 und 2 oder im Schienenverkehr nach Nr. 1 und 3 die Dienste anderer Beteiligter (Entlader, Reiniger, Entgiftungsstelle, usw.) in Anspruch nimmt, hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit gewährleistet ist, dass den Vorschriften dieser Verordnung entsprochen wird.

(4) Der Verloader

1. a) darf gefährliche Güter dem Beförderer nur übergeben, wenn sie nach § 3 befördert werden dürfen;
- b) hat bei der Übergabe verpackter gefährlicher Güter oder ungereinigter leerer Verpackungen zur Beförderung zu prüfen, ob die Verpackung beschädigt ist; er darf ein Versandstück, dessen Verpackung beschädigt, insbesondere undicht ist, so dass gefährliches Gut austritt oder austreten kann, zur Beförderung erst übergeben, wenn der Mangel beseitigt worden ist; gleiches gilt für ungereinigte leere Verpackungen und für die Beförderung in begrenzten Mengen;
- c) hat dafür zu sorgen, dass ein Versandstück nach Teilentnahme des gefährlichen Gutes nur verladen wird, wenn die Verpackung 4.1.1.1. Satz 2 bis 5 entspricht;
- d) hat dafür zu sorgen, dass die Vorschriften über die ungereinigten leeren Verpackungen nach Unterabschnitt 4.1.1.11 in Verbindung mit Unterabschnitt 4.1.1.1 Satz 3 und 4 beachtet werden;
- e) hat dafür zu sorgen, dass die Vorschriften über die Gefahrzettel und Kennzeichnungen nach Unterabschnitt 5.1.3.1 in Verbindung mit Kapitel 5.2, Unterabschnitt 6.1.3.1 bis 6.1.3.6 und 6.6.3.1 beachtet werden;
- f) hat dafür zu sorgen, dass
 - aa) im Straßenverkehr an Containern mit Versandstücken Großzettel (Placards) nach Unterabschnitt 5.3.1.2 ADR
 - bb) im Schienenverkehr an Großcontainern, Tragwagen und Wagen mit Versandstücken Großzettel (Placards) nach Unterabschnitt 5.3.1.2 RID, Unterabschnitt 5.3.1.3 RID, ausgenommen Absatz 5.3.1.3.1 Satz 2 und 5.3.1.3.2 Satz 2, und 5.3.1.5 RID und Rangierzetteln nach Abschnitt 5.3.4, ausgenommen Unterabschnitt 5.3.1.3.1 Satz 2, RID

angebracht sind;

2. hat im Straßenverkehr

- a) den Fahrzeugführer auf das gefährliche Gut und dessen UN-Nummer, offizielle Benennung für die Beförderung, Klasse und ggf. Verpackungsgruppe sowie, wenn es sich um Stoffe handelt, die § 7 Abs. 1 unterliegen, auf die Beachtung des § 7 hinzuweisen. Der allgemeine Hinweis auf das gefährliche Gut ohne Angabe der UN-Nummer, Benennung, Klasse und Verpackungsgruppe ist auch bei der Beförderung in begrenzten Mengen nach Kapitel 3.4 ADR erforderlich und
- b) dafür zu sorgen, dass abweichend von Unterabschnitt 5.4.3.2 Satz 1 ADR die schriftlichen Weisungen nach Unterabschnitt 5.4.3.1 ADR und Unterabschnitt 5.4.3.3 Satz 2 ADR dem Fahrzeugführer übergeben werden;

3. hat im Schienenverkehr dafür zu sorgen, dass beim Verladen gefährlicher Güter in Wagen oder Container die Vorschriften über

- a) die Beförderung in Versandstücken nach Kapitel 7.2 RID und
- b) die Beladung und Handhabung nach Kapitel 7.5 RID

beachtet werden und

4. kann jedoch auf die ihm von anderen Beteiligten zur Verfügung gestellten Informationen und Daten vertrauen, ausgenommen Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 3 Buchstabe b.

(5) Der Verpacker

1. hat

- a) die Vorschriften über die Kennzeichnung von zusammengesetzten Verpackungen nach Abschnitt 3.4.4 oder 3.4.5, jeweils Buchstabe c, sofern diese Regelungen in Anspruch genommen werden;
- b) die Vorschriften über die Verwendung von
 - aa) Verpackungen, einschließlich Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen nach Abschnitt 4.1.1 bis 4.1.9 und
 - bb) Umverpackungen nach 5.1.2;
- c) die Vorschriften über das Zusammenpacken nach
 - aa) Unterabschnitt 1.1.4.2 Buchstabe b, wenn eine See- oder Luftbeförderung eingeschlossen ist und
 - bb) Abschnitt 4.1.10 und
- d) die Vorschriften über die Kennzeichnung und Bezettelung

- aa) von Versandstücken nach Unterabschnitt 1.1.4.2 Buchstabe a, wenn eine See- oder Luftbeförderung vorangeht oder folgt,
- bb) von Umverpackungen nach Unterabschnitt 5.1.2.1 Satz 1
- cc) von Versandstücken nach Abschnitt 5.1.4 Satz 1 und
- dd) von Versandstücken nach Abschnitt 5.2.1 und 5.2.2

zu beachten und

2. hat im Straßenverkehr abweichend von der Bestimmung der Verantwortlichkeit in der Verpackungsanweisung IBC 520 nach Unterabschnitt 4.1.4.2 ADR dafür zu sorgen, dass die zusätzlichen Bestimmungen der Verpackungsanweisung IBC 520 nach Unterabschnitt 4.1.4.2 ADR eingehalten sind.

(6) Der Befüller

1. hat

- a) sich vor dem Befüllen zu vergewissern, dass sich die Tankfahrzeuge, Aufsetztanks, Kesselwagen, Wagen mit abnehmbaren Tanks, Batterie-Fahrzeuge, Batteriewagen, Tankcontainer, ortsbeweglichen Tanks und MEGC und ihre Ausrüstungsteile in einem technisch einwandfreien Zustand befinden;
- b) dafür zu sorgen, dass ortsbewegliche Tanks nach Unterabschnitt 4.2.1.1 Satz 1 nur mit den für diese Tanks zugelassenen gefährlichen Gütern befüllt werden, und das Datum der nächsten Prüfung nach Absatz 6.7.2.19.2 Satz 1 und 2 nicht überschritten ist;
- c) dafür zu sorgen, dass an ortsbeweglichen Tanks die Dichtheit der Verschlusseinrichtungen geprüft und nach Absatz 4.2.1.9.6 Buchstabe c, Unterabschnitt 4.2.2.8 Buchstabe b und 4.2.3.8 Buchstabe b nicht befördert wird, wenn diese undicht sind;
- d) dafür zu sorgen, dass Tanks nach Absatz 4.3.2.1.1 nur mit den für diese Tankfahrzeuge, Aufsetztanks, Kesselwagen, Wagen mit abnehmbaren Tanks, Batterie-Fahrzeuge, Batteriewagen, Tankcontainer, Tankwechselaufbauten und MEGC zugelassenen gefährlichen Gütern befüllt werden und
 - aa) im Straßenverkehr bei Aufsetztanks und Tankcontainern oder im Schienenverkehr bei abnehmbaren Tanks das in der Bescheinigung nach 6.8.2.4.5 Satz 2 angegebene Datum der nächsten Prüfung nach Absatz 6.8.2.4.2 Satz 6 ADR oder Satz 5 RID, 6.8.2.4.3 Satz 1 und 6.8.3.4.6
 - bb) bei Tankfahrzeugen das Gültigkeitsdatum der Zulassungsbescheinigung nach Absatz 9.1.2.1.5 ADR und
 - cc) bei Kesselwagen und Batteriewagen das Datum der nächsten Prüfung auf dem Tank oder der Tanktafel nach Absatz 6.8.2.5.2 RID und 6.8.3.5.11 RID

nicht überschritten ist;

- e) dafür zu sorgen, dass bei Tankfahrzeugen, Aufsetztanks, Kesselwagen, Wagen mit abnehmbaren Tanks, Batterie-Fahrzeugen, Batteriewagen, Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks und MEGC der höchstzulässige Füllungsgrad oder die höchstzulässige Masse der Füllung je Liter Fassungsraum nach Absatz 4.2.1.9.1,

4.2.1.13.13, 4.2.2.7.2, 4.2.3.6.2, 4.2.3.6.3, Unterabschnitt 4.2.4.3 TP 1 bis 4, 4.3.2.2, Absatz 4.3.3.2.5 und Abschnitt 4.3.5 TU 11, 21 bis 34 und 36 eingehalten wird;

- f) dafür zu sorgen, dass bei Tankcontainern, MEGC, Kesselwagen und, wenn der Fahrzeugführer im Straßenverkehr das Tankfahrzeug nicht selbst befüllt, nach dem Befüllen die Dichtheit der Verschlusseinrichtungen nach Absatz 4.3.2.3.3 Satz 4 und 5 geprüft wird;
- g) dafür zu sorgen, dass Tankfahrzeugen, Aufsetztanks, Kesselwagen, Wagen mit abnehmbaren Tanks, Batterie-Fahrzeugen, Batteriewagen, Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks und MEGC außen keine gefährlichen Reste des Füllgutes nach Absatz 4.2.1.9.6 Buchstabe b oder 4.3.2.3.5 anhaften;
- h) dafür zu sorgen, dass Tankfahrzeuge, Aufsetztanks, Kesselwagen, Wagen mit abnehmbaren Tanks, Batterie-Fahrzeuge, Batteriewagen, Tankcontainer, ortsbewegliche Tanks und MEGC nicht mit Stoffen, die gefährlich miteinander reagieren können, in nebeneinanderliegenden Tankabteilen nach Unterabschnitt 4.2.1.6 oder Absatz 4.3.2.3.6 befüllt werden;
- i) dafür zu sorgen, dass bei wechselweiser Verwendung von Tanks die Entleerungs-, Reinigungs- und Entgasungsmaßnahmen nach Absatz 4.3.3.3.1 beachtet werden;
- j) dafür zu sorgen, dass an ortsbeweglichen Tanks
 - aa) die Bezeichnung des beförderten Stoffes oder der beförderten Stoffe und die höchste mittlere Ladungstemperatur nach Absatz 6.7.2.20.2,
 - bb) die Bezeichnung des zur Beförderung zugelassenen nicht tiefgekühlt verflüssigten Gases oder der zur Beförderung zugelassenen nicht tiefgekühlt verflüssigten Gase nach Absatz 6.7.3.16.2 und
 - cc) die Bezeichnung des beförderten tiefgekühlt verflüssigten Gases nach Absatz 6.7.4.15.2 angegeben wird;
- k) dafür zu sorgen, dass an Tankcontainern und Kesselwagen
 - aa) die offizielle Benennung der beförderten Stoffe nach Absatz 6.8.2.5.2 und
 - bb) die offizielle Benennung des Gases nach Absatz 6.8.3.5.6 Buchstabe b und c angegeben wird;
- l) dafür zu sorgen, dass an MEGC
 - aa) die offizielle Benennung der beförderten Stoffe nach Absatz 6.8.3.5.11 und
 - bb) die offizielle Benennung des Gases nach Absatz 6.8.3.5.12 angegeben wird und
- m) dafür zu sorgen, dass an

aa) Batteriewagen die offizielle Benennung der beförderten Stoffe nach Absatz 6.8.3.5.11 und

bb) Batterie-Fahrzeugen die offizielle Benennung des Gases nach Absatz 6.8.3.5.12

angegeben wird;

2. hat im Straßenverkehr

a) dafür zu sorgen, dass an Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks, MEGC und Containern mit loser Schüttung

aa) Großzettel (Placards) nach Unterabschnitt 5.3.1.2 ADR,

bb) die orangefarbene Tafel nach Abschnitt 5.3.2 ADR und

cc) das Kennzeichen nach Abschnitt 5.3.3 ADR, ausgenommen an MEGC,

angebracht werden;

b) dafür zu sorgen, dass die Vorschriften über die Beförderung in loser Schüttung nach Kapitel 7.3 ADR beachtet werden;

c) das Rauchverbot nach Abschnitt 8.3.5 ADR zu beachten;

d) dafür zu sorgen, dass die zusätzlichen Vorschriften nach Kapitel 8.5. S2 (2) und (3) ADR beachtet werden und

e) den Fahrzeugführer nach Anlage 2 Nummer 2.6 Satz 1 einzuweisen und

3. hat im Schienenverkehr dafür zu sorgen, dass

a) vor und nach dem Beladen von Flüssiggaskesselwagen die Kontrollvorschriften nach Unterabschnitt 4.3.3.4 RID beachtet werden,

b) nicht befördert wird, wenn eine Überschreitung des höchstzulässigen Füllungsgrades oder der höchstzulässigen Masse der Füllung je Liter Fassungsraum nach Absatz 4.2.1.9.1, 4.2.1.13.13, 4.2.2.7.2, 4.2.3.6.2, 4.2.3.6.3 RID, Unterabschnitt 4.2.4.3 TP 1 bis 4 RID, Absatz 4.3.2.2.5, 4.3.3.2.5 RID und Abschnitt 4.3.5 TU 11, 21 bis 34 und 36 RID festgestellt wird,

c) an

aa) Großcontainern, MEGC, Tankcontainern und ortsbeweglichen Tanks Großzettel (Placards) nach Unterabschnitt 5.3.1.2 RID und an Wagen für die Beförderung in loser Schüttung, Kesselwagen, Batteriewagen und Wagen mit abnehmbaren Tanks Großzettel (Placards) nach Unterabschnitt 5.3.1.4 RID und Rangierzettel nach Abschnitt 5.3.4.1 Satz 1 RID,

bb) Kesselwagen, Batteriewagen, Wagen mit abnehmbaren Tanks, Tankcontainern, MEGC, ortsbeweglichen Tanks, Wagen für die Beförderung in loser Schüttung und Klein- oder Großcontainern für Güter in loser Schüttung die orangefarbene Kennzeichnung nach Absatz 5.3.2.1.1 Satz 1, 5.3.2.1.2, 5.3.2.1.3 und 5.3.2.2.3 RID und

cc) Kesselwagen, Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks, Spezialwagen oder Großcontainern oder besonders ausgerüsteten Wagen oder Großcontainern das Kennzeichen nach Abschnitt 5.3.3 RID

angebracht werden.

(7) Der Betreiber eines Tankcontainers, eines ortsbeweglichen Tanks oder eines MEGC hat

1. dafür zu sorgen, dass ortsbewegliche Tanks, Tankcontainer und MEGC mit orangefarbener Kennzeichnung nach Abschnitt 5.3.2 ausgerüstet sind;
2. dafür zu sorgen, dass
 - a) der ortsbewegliche Tank auch zwischen den Prüfterminen den Bau-, Ausrüstungs- und Kennzeichnungsvorschriften nach Abschnitt 6.7.2, 6.7.3 und 6.7.4,
 - b) der Tankcontainer auch zwischen den Prüfterminen den Bau-, Ausrüstungs- und Kennzeichnungsvorschriften nach Unterabschnitt 6.8.2.1, 6.8.2.2 und 6.8.2.5,
 - c) der MEGC auch zwischen den Prüfterminen den Bau-, Ausrüstungs- und Kennzeichnungsvorschriften nach Unterabschnitt 6.8.2.1, 6.8.3.1, 6.8.3.2 und 6.8.3.5 und
 - d) der FVK-Tankcontainer auch zwischen den Prüfterminen den Bau-, Ausrüstungs- und Kennzeichnungsvorschriften nach Abschnitt 6.9.2, 6.9.3 und 6.9.5

entspricht, ausgenommen die Angabe der beförderten Stoffe und Gase durch den Befüller nach Absatz 6 Nr. 1 Buchstabe k bis m;

3. dafür zu sorgen, dass in den Fällen

- a) nach Absatz 6.7.2.19.7, 6.7.2.19.11, 6.7.3.15.7, 6.7.4.14.7, 6.7.4.14.12 eine außerordentliche Prüfung des ortsbeweglichen Tanks,
- b) nach Absatz 6.8.2.4.4 eine außerordentliche Prüfung des Tankcontainers,
- c) nach Absatz 6.8.3.4.14 eine außerordentliche Prüfung des MEGC und
- d) nach Unterabschnitt 6.9.5.2 in Verbindung mit Absatz 6.8.2.4.4 eine außerordentliche Prüfung des FVK-Tankcontainers

durchgeführt wird, wenn die Sicherheit des Tanks oder seiner Ausrüstung beeinträchtigt ist und

4. dafür zu sorgen, dass

- a) nur Tankcontainer oder MEGC verwendet werden, deren Dicke der Tankwände Absatz 4.3.2.3.1 i.V.m. Absatz 6.8.2.1.17 bis 6.8.2.1.19 und

- b) nur ortsbewegliche Tanks, verwendet werden, deren Dicke der Tankwände Unterabschnitt 6.7.2.4, 6.7.3.4 und 6.7.4.4

entspricht.

(8) Der Auftraggeber des Absenders hat

1. dafür zu sorgen, dass dem Absender die Angaben nach Unterabschnitt 5.4.1.1 und 5.4.1.2, ausgenommen im Straßenverkehr Namen und Anschrift des Absenders nach Absatz 5.4.1.1.1 Buchstabe h ADR, schriftlich mitgeteilt werden und hat ihn, wenn es sich im Straßenverkehr um Stoffe handelt, die § 7 Abs. 1 unterliegen, auf die Beachtung des § 7 schriftlich hinzuweisen und
2. dafür zu sorgen, dass auf das gefährliche Gut ohne Angabe der UN-Nummer, Benennung, Klasse und Verpackungsgruppe bei Beförderung in begrenzten Mengen nach Kapitel 3.4 hingewiesen wird.

(9) Der Hersteller hat folgende Pflichten. Er darf an serienmäßig oder einzeln hergestellten

1. Verpackungen die Kennzeichnung nach Abschnitt 6.1.3,
2. Gefäßen die Kennzeichnung nach Unterabschnitt 6.2.1.7, Verschlüssen und Schutzeinrichtungen die Kennzeichnung nach Abschnitt 6.2.2,
3. Großpackmitteln (IBC) die Kennzeichnung nach Abschnitt 6.5.2 und
4. Großverpackungen die Kennzeichnung nach Unterabschnitt 6.6.3.1

nur anbringen, wenn diese der zugelassenen Bauart entsprechen und die in der Zulassung genannten Nebenbestimmungen erfüllt sind.

(10) Der Betroffene hat folgende Pflichten. Er hat die im Rahmen

1. einer Baumusterzulassung nach Absatz 6.7.2.18.1, 6.7.3.14.1, 6.7.4.13.1, 6.8.2.3.1 und Abschnitt 6.8.4 Buchstabe c und einer Bauartzulassung nach Absatz 6.9.4.4.1 oder
2. einer Ausnahmezulassung nach § 5 Abs. 1, soweit die Beförderung auf Grund dieser Vorschrift erfolgt,

erlassenen Nebenbestimmungen zu beachten.

(11) Der Fahrzeugführer hat im Straßenverkehr

1. kein Versandstück zu befördern, dessen Verpackung beschädigt, insbesondere undicht ist, sodass gefährliches Gut austritt oder austreten kann;
2. die nächsten zuständigen Behörden nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 zu benachrichtigen oder benachrichtigen zu lassen;
3. die Vorschriften der Anlage 3 über die nicht oder beschränkt zu benutzenden Autobahnstrecken zu beachten;

4. die Sendung nach Absatz 1.4.2.2.4 ADR möglichst rasch anzuhalten;
5. dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht überladen ist;
6. wenn er das Tankfahrzeug, den Aufsetztank, den Tankwechselbehälter oder das Batterie-Fahrzeug selbst belädt, den vom Befüller angegebenen höchstzulässigen Füllungsgrad oder die höchstzulässige Masse der Füllung je Liter Fassungsraum und die zulässige Befülltemperatur nach Unterabschnitt 4.3.2.2.5 ADR, Absatz 4.3.3.2.5 ADR oder Abschnitt 4.3.5 TU 11, 21 bis 34 und 36 ADR einzuhalten. Er hat bei flüssigen Stoffen, ausgenommen bei Gasen, einen Füllungsgrad von höchstens 90 % einzuhalten, wenn der Befüller den höchstzulässigen Füllungsgrad nicht angeben kann;
7. wenn er das Tankfahrzeug selbst befüllt, die Dichtheit der Verschlusseinrichtungen nach Absatz 4.3.2.3.3 Satz 4 und 5 ADR zu prüfen;
8. die Vorschriften über
 - a) die Verwendung von Tanks nach Unterabschnitt 4.3.2.3, ausgenommen Absatz 4.3.2.3.3 Satz 4 und 5, Unterabschnitt 4.3.2.4 ADR, Absatz 4.3.3.3.2, 4.3.3.3.3 ADR und Abschnitt 4.3.5 TU13 und TU14 ADR,
 - b) den Betrieb des Motors nach Abschnitt 8.3.6 ADR und
 - c) die zusätzlichen Vorschriften nach Kapitel 8.5 S1 (4) Buchstabe d, S1 (5) Buchstabe a, S2 (2) und (3) und S8 bis S10 ADR,zu beachten;
9.
 - a) für das Anbringen von Großzetteln (Placards) an Trägerfahrzeugen, auf denen Container, MEGC, Tankcontainer, ortsbewegliche Tanks befördert werden, nach Unterabschnitt 5.3.1.3 Satz 1 ADR, an Fahrzeugen für die Beförderung in loser Schüttung, Tankfahrzeugen, Batterie-Fahrzeugen und Fahrzeugen mit Aufsetztanks nach Unterabschnitt 5.3.1.4 ADR, an Fahrzeugen mit Versandstücken nach Unterabschnitt 5.3.1.5 ADR und an leeren Tankfahrzeugen, leeren Batterie-Fahrzeugen, leeren Fahrzeugen für die Beförderung in loser Schüttung, Fahrzeugen mit leeren Aufsetztanks nach Unterabschnitt 5.3.1.6 ADR und für das Entfernen oder Abdecken von Großzetteln (Placards) nach Absatz 5.3.1.1.5 ADR und
 - b) für das Anbringen oder Sichtbarmachen von orangefarbenen Tafeln, Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr und UN-Nummern nach Abschnitt 5.3.2 ADR und das Kennzeichen nach Abschnitt 5.3.3 ADR und das Entfernen oder Verdecken nach Absatz 5.3.2.1.8 ADRzu sorgen;
10. bei Gefahr die in den schriftlichen Weisungen nach Unterabschnitt 5.4.3.1 Buchstaben b bis e ADR vorgeschriebenen Maßnahmen zu treffen;
11. während der Beförderung
 - a) die Begleitpapiere nach Unterabschnitt 8.1.21 und 8.1.2.2 ADR sowie bei innerstaatlichen Beförderungen in Aufsetztanks die Bescheinigung über die Prüfung des Aufsetztanks nach Absatz 6.8.2.4.5 Satz 2 ADR,

- b) die Feuerlöschgeräte nach Unterabschnitt 8.1.4.1 ADR,
- c) die Ausrüstungsgegenstände nach Abschnitt 8.1.5 ADR und bei der Beförderung nach Kapitel 8.5 S7 ADR den Atemschutz und
- d) die Ausnahmezulassung nach § 5 Abs. 1, soweit die Beförderung auf Grund dieser Vorschrift erfolgt, mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen;

- 12. eine Bescheinigung über die Fahrzeugführerschulung nach Unterabschnitt 8.2.2.8 ADR zu besitzen und während der Beförderung mitzuführen;
- 13. die Vorschriften über die Fahrgäste nach Abschnitt 8.3.1 ADR zu beachten;
- 14. dafür zu sorgen, dass die Vorschriften über das Betreten von Fahrzeugen mit tragbaren Beleuchtungsgeräten nach Abschnitt 8.3.4 ADR eingehalten werden;
- 15. beim Halten oder Parken die Feststellbremse nach Abschnitt 8.3.7 ADR anzuziehen und
- 16. die Vorschriften über die Überwachung der Fahrzeuge nach Kapitel 8.4 in Verbindung mit 8.5 S14 bis S21 ADR sowie bei innerstaatlichen Beförderungen auch nach Anlage 2 Nr. 2.2 zu beachten.

(12) Der Halter und der Beförderer haben im Straßenverkehr dafür zu sorgen, dass

- 1. die Feuerlöschgeräte nach Anlage 2 Nr. 2.4 georüft werden;
- 2. das Fahrzeug mit den erforderlichen Großzetteln (Placards) nach Abschnitt 5.3.1 ADR, den orangefarbenen Kennzeichnungen nach Abschnitt 5.3.2 ADR und den Kennzeichen nach Abschnitt 5.3.3 ADR ausgerüstet wird;
- 3. nur Tanks verwendet werden, deren Dicke der Tankwände Absatz 4.3.2.3.1 ADR in Verbindung mit 6.8.2.1.17 bis 6.8.2.1.19 ADR entspricht;
- 4. a) der festverbundene Tank auch zwischen den Prüfterminen den Bau-, Ausrüstungs- und Kennzeichnungsvorschriften nach Unterabschnitt 6.8.2.1, 6.8.2.2 und 6.8.2.5 ADR,

b) das Batterie-Fahrzeug auch zwischen den Prüfterminen den Bau-, Ausrüstungs- und Kennzeichnungsvorschriften nach Unterabschnitt 6.8.2.1, 6.8.3.1, 6.8.3.2 und 6.8.3.5 ADR und

c) der Saug-Druck-Tank auch zwischen den Prüfterminen den Bau-, Ausrüstungs- und Kennzeichnungsvorschriften nach Abschnitt 6.10.2, 6.10.3 ADR und Unterabschnitt 6.8.2.5 ADR

für die in der Zulassungsbescheinigung nach Absatz 9.1.2.1.5 ADR oder der Bescheinigung nach Absatz 6.8.2.4.5 Satz 2 und 6.8.3.4.16 Satz 2 ADR angegebenen Stoffe entspricht;

- 5. in den Fällen

a) nach Absatz 6.8.2.4.4 ADR eine außerordentliche Prüfung des festverbundenen Tanks und

b) nach Absatz 6.8.3.4.14 ADR eine außerordentliche Prüfung des Batterie-Fahrzeugs

durchgeführt wird, wenn die Sicherheit des Tanks oder seiner Ausrüstung beeinträchtigt ist;

6. die Vorschriften über die Belüftung der Fahrzeuge nach Kapitel 7.2 V7 ADR beachtet werden;

7. die Vorschriften über die Ausrüstung der Fahrzeuge nach Abschnitt 8.1.5 Buchstabe a und b ADR beachtet werden und

8. an Fahrzeugen,

a) die nach Absatz 9.1.2.1.2. Satz 1 ADR zugelassen sind, für die in der Zulassungsbescheinigung nach Absatz 9.1.2.1.5 unter Nummer 10 ADR angegebenen gefährlichen Güter die Vorschriften über den Bau und die Ausrüstung der Fahrzeuge gemäß der Tabelle nach Abschnitt 9.2.1 ADR in Verbindung mit Anlage 2 Nummer 2.5 und den ergänzenden Vorschriften nach Kapitel 9.3 bis 9.7 ADR und

b) die nach Absatz 9.1.2.1.2 Satz 1 ADR nicht zulassungspflichtig sind, die Vorschriften über den Bau und die Ausrüstung der Fahrzeuge nach Abschnitt 7.3.3 V V5, V V 9a, V V 9b, V V10, V V14 (1) bis (3), 8.1.4 ADR, Unterabschnitt 9.2.4.7 ADR und Kapitel 9.6 ADR

beachtet werden.

(13) Der Verloader und der Fahrzeugführer haben im Straßenverkehr die Vorschriften für die Beladung und die Handhabung nach Kapitel 7.5 ADR zu beachten.

(14) Der Fahrzeugführer und der Empfänger haben im Straßenverkehr die Vorschriften über

1. die Entladung nach Unterabschnitt 7.5.1.3 ADR und

2. die Reinigung nach dem Entladen nach Abschnitt 7.5.8 ADR und die Reinigung, das Desinfizieren und das Entgiften nach Abschnitt 7.5.11 CV 13 Satz 1 ADR

zu beachten.

(15) Der Befüller und der Fahrzeugführer haben im Straßenverkehr dafür zu sorgen, dass nicht befördert wird, wenn eine Überschreitung des höchstzulässigen Füllungsgrades oder der höchstzulässigen Masse der Füllung je Liter Fassungsraum nach Absatz 4.2.1.9.1, 4.2.1.13.13, 4.2.2.7.2, 4.2.3.6.2, 4.2.3.6.3 ADR Unterabschnitt 4.2.4.3 TP 1 bis 4 ADR, Absatz 4.3.2.2.5, 4.3.3.2.5 ADR oder Abschnitt 4.3.5 TU 11, 21 bis 34 und 36 ADR festgestellt wird.

(16) Der Verloader, Beförderer, Fahrzeugführer und Empfänger haben im Straßenverkehr die Vorschriften

1. über die Beförderung in Versandstücken nach Kapitel 7.2 ADR;

2. über das Rauchverbot nach Abschnitt 7.5.9 ADR in Verbindung mit Kapitel 8.3.5 ADR und

3. über das Verbot von Feuer und offenem Licht nach Kapitel 8.5 S1 (3) ADR und bei innerstaatlichen Beförderungen nach der Anlage 2 Nummer 2.3

zu beachten.

(17) Der Verloader, Fahrzeugführer und Empfänger haben im Straßenverkehr die Vorschriften nach Abschnitt 7.5.4 ADR über Vorsichtsmaßnahmen bei Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln zu beachten.

(18) Der Betreiber eines Kesselwagens, abnehmbaren Tanks und Batteriewagens hat im Schienenverkehr dafür zu sorgen, dass

1. nur Kesselwagen, abnehmbare Tanks und Batteriewagen verwendet werden, deren Dicke der Tankwände nach Absatz 4.3.2.3.1 RID in Verbindung mit Absatz 6.8.2.1.3 und 6.8.2.1.17 bis 6.8.2.1.19 RID und Abschnitt 6.8.4 TC 2, TC 5 und TC 7 RID entspricht;
2. Kesselwagen, abnehmbare Tanks und Batteriewagen auch zwischen den Prüfterminen den Bau-, Ausrüstungs- und Kennzeichnungsvorschriften nach Unterabschnitt 6.8.2.1, 6.8.2.2, 6.8.2.5, 6.8.3.1, 6.8.3.2 RID und Unterabschnitt 6.8.3.5.10 bis 6.8.3.5.13 RID und Abschnitt 6.8.4 RID entsprechen, ausgenommen die Angabe der beförderten Stoffe und Gase durch den Befüller nach Absatz 6 Nr. 1 Buchstabe j bis m und
3. in den Fällen nach Absatz 6.8.2.4.4 und 6.8.3.4.14 RID eine außerordentliche Prüfung der Kesselwagen, abnehmbaren Tanks und Batteriewagen durchgeführt wird, wenn die Sicherheit der Tanks oder seiner Ausrüstung beeinträchtigt ist.

(19) Der Eisenbahninfrastrukturunternehmer hat im Schienenverkehr folgende Pflichten. Er

1. muss die in § 4 Abs. 2 Nr. 2 genannten Behörden unverzüglich benachrichtigen, wenn gefährliche Güter bei Unfällen oder Unregelmäßigkeiten austreten oder austreten können und
2. hat dafür zu sorgen, dass sein Personal über die Maßnahmen unterrichtet ist, die es bei Unfällen und Unregelmäßigkeiten zu treffen hat.

(20) Wer leere Tanks zur Beförderung im Schienenverkehr übergibt oder selbst befördert hat dafür zu sorgen, dass

1. leeren Tanks nach Absatz 4.3.2.4.1 RID außen keine gefährlichen Reste des Füllgutes anhaften und
2. ungereinigte leere und nicht entgaste Tanks nach Absatz 4.3.2.4.2 RID und Unterabschnitt 4.2.1.5 RID ebenso verschlossen und dicht sind wie im gefüllten Zustand.

(21) Der Reisende darf im Schienenverkehr gefährliche Güter nach Kapitel 7.7 RID als Reisegepäck nicht zur Beförderung aufgeben. Hiervon darf nur abgewichen werden, wenn das Eisenbahnverkehrsunternehmen in den Beförderungsbedingungen Ausnahmen zulässt.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 4 gefährliche Güter ohne Fahrwegbestimmung befördert,
2. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 5 oder Abs. 7 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass ein Bescheid, eine Bescheinigung, eine Reservierungsbestätigung oder ein Beförderungspapier übergeben wird,
3. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 6 die Fahrwegbestimmung nicht beachtet,
4. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 7 oder Abs. 7 Satz 2 einen Bescheid, eine Bescheinigung, eine Reservierungsbestätigung oder ein Beförderungspapier nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
5. entgegen § 9 Abs. 1
 - a) Nr. 1 Buchstabe a Satz 1 einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gibt,
 - b) Nr. 1 Buchstabe b sich nicht oder nicht rechtzeitig vergewissert,
 - c) Nr. 1 Buchstabe c nicht dafür sorgt, dass die in einer Ausnahmezulassung, Vereinbarung oder Ausnahmeverordnung vorgeschriebenen Angaben in das Beförderungspapier eingetragen werden,
 - d) Nr. 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa nicht dafür sorgt, dass nur zugelassene und geeignete Tanks verwendet werden,
 - e) Nr. 1 Buchstabe e nicht dafür sorgt, dass die zuständige Behörde benachrichtigt wird,
 - f) Nr. 1 Buchstabe f Doppelbuchstabe aa im Schienenverkehr nicht dafür sorgt, dass Großzettel angebracht werden,
 - g) Nr. 1 Buchstabe f Doppelbuchstabe bb im Schienenverkehr nicht dafür sorgt, dass die orangefarbene Kennzeichnung angebracht wird,
 - h) Nr. 1 Buchstabe g nicht dafür sorgt, dass ein dort genanntes Beförderungspapier mitgegeben wird,
 - i) Nr. 1 Buchstabe h nicht dafür sorgt, dass ein Zeugnis zugänglich gemacht wird,
 - j) Nr. 1 Buchstabe i nicht dafür sorgt, dass eine Kopie, eine Bescheinigung, ein Hinweis oder ein Zertifikat dem Beförderungspapier beigelegt wird,
 - k) Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa nicht dafür sorgt, dass eine Ausnahmezulassung übergeben wird,
 - l) Nr. 2 Buchstabe b nicht dafür sorgt, dass der Inhalt der schriftlichen Weisungen übermittelt wird,
 - m) Nr. 3 Buchstabe a nicht dafür sorgt, dass die schriftlichen Weisungen beigelegt werden,
 - n) Nr. 3 Buchstabe b nicht dafür sorgt, dass die Nummer der schriftlichen Weisungen angegeben wird oder nicht dafür sorgt, dass die schriftlichen Weisungen zur Verfügung gestellt werden oder
 - o) Nr. 3 Buchstabe c eine Vorschrift für den Versand als Expressgut nicht beachtet,
6. entgegen § 9 Abs. 2
 - a) Nr. 2 Buchstabe a nicht dafür sorgt, dass das Beförderungspapier den dort genannten Vermerk enthält,
 - b) Nr. 2 Buchstabe b nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift eingehalten wird,
 - c) Nr. 2 Buchstabe c nicht dafür sorgt, dass der Fahrzeugführer fähig ist, die schriftlichen Weisungen zu verstehen und anzuwenden,
 - d) Nr. 2 Buchstabe d eine Vorschrift über die Beförderung in loser Schüttung oder in Tanks nicht beachtet,

- e) Nr. 2 Buchstabe e eine Vorschrift über die Begrenzung der Mengen nicht einhält,
- f) Nr. 2 Buchstabe f nicht dafür sorgt, dass ein Begleitpapier oder die dort genannte Bescheinigung, Ausrüstung oder der Ausnahmezulassung übergeben wird,
- g) Nr. 2 Buchstabe g nicht dafür sorgt, dass nur Fahrzeugführer mit einer gültigen Bescheinigung eingesetzt werden,
- h) Nr. 2 Buchstabe h nicht dafür sorgt, dass Tanks nicht aufgegeben werden,
- i) Nr. 3 Buchstabe a eine dort genannte Behörde oder das Eisenbahninfrastrukturunternehmen nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigt und nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigen lässt,
- j) Nr. 3 Buchstabe c nicht dafür sorgt, dass das Personal unterrichtet ist oder
- k) Nr. 6 eine Sendung befördert,

7. entgegen § 9 Abs. 3

- a) Nr. 1 Buchstabe b nicht dafür sorgt, dass Großzettel entfernt oder abgedeckt sind oder nicht dafür sorgt, dass die orangefarbene Tafel entfernt oder verdeckt oder die orangefarbene Kennzeichnung nicht mehr sichtbar ist,
- b) Nr. 2 Buchstabe a den Fahrzeugführer nicht einweist oder
- c) Nr. 3 Buchstabe a eine Vorschrift über die Reinigung, das Desinfizieren oder das Entgiften nicht einhält,

8. entgegen § 9 Abs. 4

- a) Nr. 1 Buchstabe a Güter übergibt,
- b) Nr. 1 Buchstabe b nicht oder nicht rechtzeitig prüft, ob die Verpackung beschädigt ist oder ein Versandstück oder eine ungereinigte leere Verpackung zur Beförderung oder zur Beförderung in begrenzten Mengen übergibt,
- c) Nr. 1 Buchstabe c nicht dafür sorgt, dass ein Versandstück nur verladen wird, wenn die Verpackung den dort genannten Vorschriften entspricht,
- d) Nr. 1 Buchstabe d nicht dafür sorgt, dass die Vorschriften über die ungereinigten leeren Verpackungen beachtet werden,
- e) Nr. 1 Buchstabe e nicht dafür sorgt, dass die Vorschriften über die Gefahrzettel und Kennzeichnungen beachtet werden,
- f) Nr. 1 Buchstabe f nicht dafür sorgt, dass Großzettel oder Rangierzettel angebracht sind,
- g) Nr. 2 Buchstabe a Satz 1 einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gibt,
- h) Nr. 2 Buchstabe b nicht dafür sorgt, dass die schriftlichen Weisungen übergeben werden oder
- i) Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass die Vorschriften über die Beförderung in Versandstücken und die Beladung und Handhabung beachtet werden,

9. entgegen § 9 Abs. 5

- a) Nr. 1 Buchstabe a die Vorschriften über die Kennzeichnung nicht beachtet,
- b) Nr. 1 Buchstabe b die Vorschriften über die Verwendung nicht beachtet,
- c) Nr. 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb die Vorschriften über das Zusammenpacken nicht beachtet oder
- d) Nr. 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb, cc oder dd die Vorschriften über die Kennzeichnung und Bezettelung nicht beachtet,

10. entgegen § 9 Abs. 6

- a) Nr. 1 Buchstabe b nicht dafür sorgt, dass Tanks nur mit zugelassenen Gütern befüllt werden und das Prüfdatum nicht überschritten ist,
- b) Nr. 1 Buchstabe c nicht dafür sorgt, dass nicht befördert wird,

- c) Nr. 1 Buchstabe d nicht dafür sorgt, dass Tanks nur mit zugelassenen Gütern befüllt werden und das Datum der nächsten Prüfung oder das Gültigkeitsdatum der Zulassungsbescheinigung nicht überschritten ist,
- d) Nr. 1 Buchstabe e nicht dafür sorgt, dass der Füllungsgrad oder die Masse der Füllung eingehalten wird,
- e) Nr. 1 Buchstabe f nicht dafür sorgt, dass die Dichtheit geprüft wird,
- f) Nr. 1 Buchstabe g nicht dafür sorgt, dass keine Füllgutreste anhaften,
- g) Nr. 1 Buchstabe h nicht dafür sorgt, dass nicht mit gefährlich miteinander reagierenden Stoffen in nebeneinander liegenden Tankabteilen befüllt wird,
- h) Nr. 1 Buchstabe i nicht dafür sorgt, dass die Maßnahmen beachtet werden,
- i) Nr. 1 Buchstabe j, k, l oder m nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Bezeichnung oder Benennung angegeben wird,
- j) Nr. 2 Buchstabe a nicht dafür sorgt, dass Großzettel, die orangefarbene Tafel oder das Kennzeichen angebracht werden,
- k) Nr. 2 Buchstabe b nicht dafür sorgt, dass die Vorschriften über die Beförderung in loser Schüttung beachtet werden,
- l) Nr. 2 Buchstabe c das Rauchverbot nicht beachtet,
- m) Nr. 2 Buchstabe d nicht dafür sorgt, dass die zusätzlichen Vorschriften beachtet werden,
- n) Nr. 2 Buchstabe e den Fahrzeugführer nicht einweist,
- o) Nr. 3 Buchstabe a nicht dafür sorgt, dass die Kontrollvorschriften beachtet werden,
- p) Nr. 3 Buchstabe b nicht dafür sorgt, dass nicht befördert wird oder
- q) Nr. 3 Buchstabe c nicht dafür sorgt, dass Großzettel, Rangierzettel, die orangefarbene Kennzeichnung oder das Kennzeichen angebracht werden,

11. entgegen § 9 Abs. 7

- a) Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass ortsbewegliche Tanks, Tankcontainer und MEGC mit orangefarbener Kennzeichnung ausgerüstet sind,
- b) Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass ortsbewegliche Tanks, Tankcontainer, MEGC und FVK-Tanks den Bau-, Ausrüstungs- und Kennzeichnungsvorschriften entsprechen,
- c) Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass eine Prüfung durchgeführt wird oder
- d) Nr. 4 nicht dafür sorgt, dass nur dort genannte Tankcontainer, MEGC oder ortsbewegliche Tanks verwendet werden,

12. entgegen § 9 Abs. 8 Nr. 1

- a) nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Angabe schriftlich mitgeteilt wird oder
- b) einen Hinweis nicht gibt,

13. entgegen § 9 Abs. 9 Satz 2 Nr. 1, 3 oder 4 eine dort genannte Kennzeichnung anbringt,

14. entgegen § 9 Abs. 10 Satz 2 eine vollziehbare Auflage nicht beachtet,

15. entgegen § 9 Abs. 11

- a) Nr. 1 ein Versandstück befördert,
- b) Nr. 2 eine dort genannte Behörde nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigt und nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigen lässt,
- c) Nr. 3 eine Vorschrift über die Autobahnstrecken nicht beachtet,

- d) Nr. 6 den Füllungsgrad, die Masse der Füllung oder die Befülltemperatur nicht einhält,
- e) Nr. 7 die Dichtheit nicht oder nicht rechtzeitig prüft,
- f) Nr. 8 eine Vorschrift über die Verwendung von Tanks oder den Betrieb des Motors oder eine zusätzliche Vorschrift nicht beachtet,
- g) Nr. 9 für das Anbringen, Entfernen oder Abdecken von Großzetteln oder für das Anbringen, Sichtbarmachen, Entfernen oder Verdecken von orangefarbenen Tafeln, Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr oder UN-Nummern nicht sorgt,
- h) Nr. 10 eine vorgeschriebene Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig trifft,
- i) Nr. 11 ein Begleitpapier, die Bescheinigung, ein Feuerlöschgerät, einen Ausrüstungsgegenstände nach Abschnitt 8.1.5 Buchstabe a oder b ADR, den Atemschutz oder die Ausnahmezulassung nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
- j) Nr. 12 eine Bescheinigung nicht besitzt oder nicht mitführt,
- k) Nr. 14 nicht dafür sorgt, dass eine Vorschrift über das Betreten mit Beleuchtungsgeräten eingehalten wird,
- l) Nr. 15 die Feststellbremse nicht anzieht oder
- m) Nr. 16 eine Vorschrift über die Überwachung nicht beachtet,

16. entgegen § 9 Abs. 12

- a) Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass die Feuerlöschgeräte geprüft werden,
- b) Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass das Fahrzeug ausgerüstet wird,
- c) Nr. 4 nicht dafür sorgt, dass festverbundene Tanks, Batterie-Fahrzeuge und Saug-Druck-Tanks den Bau-, Ausrüstungs- und Kennzeichnungsvorschriften entsprechen,
- d) Nr. 5 nicht dafür sorgt, dass eine außerordentliche Prüfung durchgeführt wird,
- e) Nr. 7 nicht dafür sorgt, dass eine Vorschrift über die Ausrüstung beachtet wird oder
- f) Nr. 8 nicht dafür sorgt, dass eine Vorschrift über Bau und Ausrüstung beachtet wird,

17. entgegen § 9 Abs. 13 eine Vorschrift über die Beladung oder die Handhabung nicht beachtet,

18. entgegen § 9 Abs. 14 Nr. 2 eine Vorschrift über die Reinigung, das Desinfizieren oder das Entgiften nicht beachtet,

19. entgegen § 9 Abs. 15 nicht dafür sorgt, dass nicht befördert wird,

20. entgegen § 9 Abs. 16 eine Vorschrift über die Beförderung in Versandstücken, das Rauchverbot oder das Verbot von Feuer und offenem Licht nicht beachtet,

21. entgegen § 9 Abs. 17 eine Vorschrift über die Vorsichtsmaßnahmen nicht beachtet,

22. entgegen § 9 Abs. 18

- a) Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass, nur dort genannte Kesselwagen, abnehmbare Tanks oder Batteriewagen verwendet werden,
- b) Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass Kesselwagen, abnehmbare Tanks und Batteriewagen den Bau-, Ausrüstungs- und Kennzeichnungsvorschriften entsprechen oder
- c) Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass eine Prüfung durchgeführt wird,

23. entgegen § 9 Abs. 19 Satz 2 Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass das Personal unterrichtet ist,

24. entgegen § 9 Abs. 20 nicht dafür sorgt, dass keine Füllgutreste anhaften und die Tanks verschlossen und dicht sind oder
25. entgegen § 9 Abs. 21 Satz 1 ein Gut als Reisegepäck aufgibt.

§ 11

Übergangsbestimmungen

Bis zum 31. Dezember 2002 kann die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße weiter nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnung Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3993), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 23. Juni 1999 (BGBl. I S. 1435), und auf der Schiene nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnung Eisenbahn in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3909) durchgeführt werden; insoweit sind diese Verordnungen weiter anzuwenden.

**Gefährliche Güter,
für deren innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung § 7 gilt**

1. § 7 gilt für die in Tabelle 1 genannten Güter der Klassen 1 und 6.1, die in Versandstücken (einschließlich Großpackmitteln - IBC -) oder Großverpackungen befördert werden, ab jeweils 1000 kg Nettomasse - bei Explosivstoffen Nettoexplosivstoffmasse - des Stoffes oder Gegenstandes in einer Beförderungseinheit. Werden verschiedene dieser Güter der Klasse 1 jeweils in geringeren Mengen als 1000 kg (Nettoexplosivstoffmasse) in einer Beförderungseinheit befördert, so ist § 7 anzuwenden, wenn die Gesamtmasse dieser Güter in der Beförderungseinheit 1000 kg (Nettoexplosivstoffmasse) überschreitet.

Tabelle 1

Klasse	UN-Nummer und offizielle Benennung der Stoffe und Gegenstände
1	Gegenstände:
	0005 PATRONEN FÜR WAFFEN, mit Sprengladung
	0006 PATRONEN FÜR WAFFEN, mit Sprengladung
	0029 SPRENGKAPSELN, NICHT ELEKTRISCH
	0033 BOMBEN, mit Sprengladung
	0034 BOMBEN, mit Sprengladung
	0037 BOMBEN, BLITZLICHT
	0038 BOMBEN, BLITZLICHT
	0042 ZÜNDVERSTÄRKER, ohne Detonator
	0043 ZERLEGER, mit Explosivstoff
	0048 SPRENGKÖRPER
	0049 PATRONEN, BLITZLICHT
	0056 WASSERBOMBEN
	0059 HOHLLADUNGEN, ohne Zündmittel
	0060 FÜLLSÜRENGKÖRPER
	0073 DETONATOREN FÜR MUNITION
	0099 LOCKERUNGSSPRENGGERÄTE MIT EXPLOSIVSTOFF, für Erdölbohrungen, ohne Zündmittel
	0124 PERFORATIONSHOHLADUNGSTRÄGER, GELADEN, für Erdölbohrlöcher, ohne Zündmittel
	0136 MINEN, mit Sprengladung
	0137 MINEN, mit Sprengladung
	0167 GESCHOSSE, mit Sprengladung
	0168 GESCHOSSE, mit Sprengladung
	0180 RAKETEN, mit Sprengladung
	0181 RAKETEN, mit Sprengladung
	0192 KNALLKAPSELN, EISENBAHN
	0196 SIGNALKÖRPER, RAUCH
	0221 GEFECHTSKÖPFE, TORPEDO, mit Sprengladung
	0271 TREIBSÄTZE
	0279 TREIBLADUNGEN FÜR GESCHÜTZE
	0280 RAKETENMOTOREN
	0284 GRANATEN, Hand oder Gewehr, mit Sprengladung

Klasse	UN-Nummer und offizielle Benennung der Stoffe und Gegenstände
	0286 GEFECHTSKÖPFE RAKETE, mit Sprengladung
	0288 SCHNEIDLADUNG; BIEGSAM; GESTRECKT
	0290 SPRENGSCHNUR, mit Metallmantel
	0292 GRANATEN, Hand oder Gewehr, mit Sprengladung
	0296 FALLLOTE, MIT EXPLOSIVSTOFF
	0326 PATRONEN FÜR WAFFEN, MANÖVER
	0329 TORPEDOS, mit Sprengladung
	0330 TORPEDOS, mit Sprengladung
	0333 FEUERWERKSKÖRPER
	0354 GEGENSTÄNDE MIT EXPLOSIVSTOFF, N.A.G.
	0369 GEFECHTSKÖPFE, RAKETE, mit Sprengladung
	0374 FALLLOTE, MIT EXPLOSIVSTOFF
	0397 RAKETEN, FLÜSSIGTREIBSTOFF, mit Sprengladung
	0399 BOMBEN, DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT ENTHALTEN, mit Sprengladung
	0408 ZÜNDER; SPRENGKRÄFTIG, mit Sicherungsvorrichtungen
	0442 SPRENGLADUNGEN, GEWERBLICHE, ohne Zündmittel
	0449 TORPEDOS, MIT FLÜSSIGTREIBSTOFF, mit oder ohne Sprengladung
	0451 TORPEDOS, mit Sprengladung
	0457 SPRENGLADUNGEN, KUNSTSTOFFGEBUNDEN
	0461 BESTANDTEILE, ZÜNDKETTE, N.A.G.
	0462 GEGENSTÄNDE MIT EXPLOSIVSTOFF, N.A.G.
	0463 GEGENSTÄNDE MIT EXPLOSIVSTOFF, N.A.G.
	0464 GEGENSTÄNDE MIT EXPLOSIVSTOFF, N.A.G.
	0465 GEGENSTÄNDE MIT EXPLOSIVSTOFF, N.A.G.
	Stoffe:
	0004 AMMONIUMPIKAT, trocken oder angefeuchtet mit weniger als 10 Masse-% Wasser
	0027 SCHWARZPULVER, gekörnt oder in Mehlform
	0072 CYCLOTRIMETHYLENTRINITRAMIN (CYCLONIT), (HEXOGEN), (RDX), ANGEFEUCHTET mit mindestens 15 Masse-% Wasser
	0076 DINITROPHENOL trocken oder angefeuchtet mit weniger als 15 Masse-% Wasser
	0078 DINITRORESORCINOL, trocken oder angefeuchtet mit weniger als 15 Masse-% Wasser
	0079 HEXANITRODIPHENYLAMIN (DIPIKRYLAMIN), (HEXYL)
	0081*) SPRENGSTOFF, TYP A
	0118 HEXOLIT (HEXOTOL), trocken oder angefeuchtet mit weniger als 15 Masse-% Wasser
	0147 NITROHARNSTOFF
	0150 PENTAERYTHRITTETRANITRAT (PENTAERYTHRITOLTETRANITRAT) (PETN), ANGEFEUCHTET mit mindestens 25 Masse-% Wasser oder DESENSIBILISIERT mit mindestens 15 Masse-% Wasser Phlegmatisierungsmittel
	0151 PENTOLIT, trocken oder angefeuchtet mit weniger als 15 Masse-% Wasser
	0153 TRINITROANILIN (PIKRAMID)
	0154 TRINITROPHENOL (PIKRINSÄURE), trocken oder angefeuchtet mit weniger als 30 Masse-% Wasser
	0154 TRINITROPHENOL (PIKRINSÄURE), angefeuchtet mit mindestens 10 Masse-% Wasser

Klasse	UN-Nummer und offizielle Benennung der Stoffe und Gegenstände
	0155 TRINITROCHLORBENZEN (PIKRYLCHLORID)
	0155 TRINITROCHLORBENZEN (PIKRYLCHLORID), angefeuchtet mit mindestens 10 Masse-% Wasser
	0160 TREIBLADUNGSPULVER
	0207 TETRANITROANILIN
	0208 TRINITROPHENYLMETHYLNITRAMIN (TETRYL)
	0213 TRINITROANISOL
	0214 TRINITROBENZEN, trocken oder angefeuchtet mit weniger als 30 Masse-% Wasser
	0214 TRINITROBENZEN, angefeuchtet mit mindestens 10 Masse-% Wasser
	0215 TRINITROBENZOE SäURE, trocken oder angefeuchtet mit weniger als 30 Masse-% Wasser
	0215 TRINITROBENZOE SäURE, angefeuchtet mit mindestens 10 Masse-% Wasser
	0216 TRINITROMETACRESOL
	0217 TRINITRONAPHTHALEN
	0218 TRINITROPHENETOL
	0219 TRINITRORESORCINOL (STYPHNINSÄURE), trocken oder angefeuchtet mit mindestens 20 Masse-% Wasser oder einer Alkohol/Wasser-Lösung
	0226 CYCLOTETRAMETHYLENTETRANITRAMIN (HMX) (OKTOGÉN), ANGEFEUCHTET mit mindestens 15 Masse-% Wasser
	0282 NITROGUANIDIN (PICRIT), trocken oder angefeuchtet mit weniger als 20 Masse-% Wasser
	0357 EXPLOSIVE STOFFE, N.A.G.
	0385 5-NITROBENZOTRIAZOL
	0386 TRINITROBENZENSULFONSÄURE
	0387 TRINITROFLUORENON
	0388 TRINITROTOLUEN (TNT) IN MISCHUNG MIT TRINITROBENZEN oder TRINITROTOLUEN (TNT) IN MISCHUNG MIT HEXANITROSTILBEN
	0389 TRINITROTOLUEN (TNT) IN MISCHUNG MIT TRINITROBENZEN UND HEXANITROSTILBEN
	0392 HEXANITROSTILBEN
	0394 TRINITRORESORCINOL (STYPHNINSÄURE), ANGEFEUCHTET mit mindestens 20 Masse-% Wasser oder einer Alkohol/Wasser-Mischung
	0401 DIPIKRYLSULFID, trocken oder angefeuchtet mit weniger als 10 Masse-% Wasser
	0411 PENTAERYTHRITTETRANUTRAT (PENTAERYTHRITOLTETRANITRAT) (PETN), mit nicht weniger als 7 Masse-% Wachs
	0474 EXPLOSIVE STOFFE, N.A.G.
	0475 EXPLOSIVE STOFFE, N.A.G.
	0476 EXPLOSIVE STOFFE, N.A.G.
	0483 CYCLOTRIMETHYLENTRINITRAMIN (CYCLONIT), (HEXOGEN), (RDX), DESENSIBILISIERT
	0484 CYCLOTETRAMETHYLENTETRANITRAMIN (HMX), (OKTOGEN), DESENSIBILISIERT
	*) mit einem Gehalt an flüssigen Salpetersäureestern von mehr als 40 Masse-%
6.1	Alle in der Anlage 2 Nr. 1.2 genannten polychlorierten para-Dibenzodioxine und -furane der UN-Nummern 2810 und 2811 der Verpackungsgruppe I

2. § 7 gilt für folgende entzündbare; giftige; giftig und entzündbare; giftig und ätzende; giftig, oxidierend und ätzende Stoffe der Klasse 2:

2.1 Für die in der Tabelle 2.1 genannten Stoffe gilt § 7 ab jeweils 6000 kg Nettomasse in einer Beförderungseinheit.

Tabelle 2.1

UN-Nummer und offizielle Benennung der Stoffe	
1011	BUTAN
1012	BUT-1-EN oder cis-BUT-2-EN oder trans-BUT-2-EN oder BUTENE, GEMISCH
1027	CYCLOPROPAN
1055	ISOBUTEN
1077	PROPEN
1965	KOHLLENWASSERSTOFFGAS, GEMISCH, VERFLÜSSIGT, N.A.G. (GEMISCH A, A01, A02, A0, A1, B1, B2, B oder C)
1969	ISOBUTAN
1978	PROPAN
2035	1,1,1-TRIFLUORETHAN (GAS ALS KÄLTEMITTEL R143a)

Bemerkungen:

1. § 7 Abs. 5 gilt nicht für die Beförderung von Gasgemischen der UN-Nummer 1965 auf Entfernungen bis zu 100 Kilometer zu Verbrauchern, die keinen Gleisanschluss haben.
2. § 7 gilt nicht für die in der Tabelle 2.1 genannten Stoffe, sofern diese Stoffe in vorgeschriebenen Stahlflaschen mit einem Fassungsraum von höchstens 150 Liter oder Gefäßen mit einem Fassungsraum von mindestens 100 Liter bis höchstens 1000 Liter enthalten sind.
3. § 7 gilt nicht für Beförderungen von Gasgemischen der UN-Nummer 1965 in festverbundenen Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks, ortsbewegliche Tanks und Tankcontainern - im nachfolgenden als Tanks bezeichnet -, wenn nachfolgende Bedingungen erfüllt sind:
 - 3.1 Bei Beförderungen bis 9000 kg Nettomasse, sofern
 - a) Tanks verwendet werden, deren Wanddicke mindestens den Vorschriften der Kapitel 6.7 oder 6.8 entspricht, oder
 - b) Tanks verwendet werden, die nach den Übergangsvorschriften gemäß Anlage 2 Nr. 1.4 und nach den Unterabschnitten 1.6.3.1 bis 1.6.3.7 weiterverwendet werden dürfen und wenn eine der folgenden zusätzlichen Bedingungen nach den Doppelbuchstaben aa oder bb eingehalten ist:
 - aa) Die Tanks müssen mit einer äußeren Feststoffisolierung mit Stahlblechabdeckung versehen sein
 - bb) Die Fahrzeuge müssen mindestens mit einem Automatischen Blockierverhinderer (ABV) nach § 41 Abs. 18 oder § 41b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ausgerüstet sein.
 - 3.2 Bei Beförderungen von mehr als 9000 kg bis 11000 kg Nettomasse, sofern
 - a) Tanks verwendet werden, deren Wanddicke Nummer 3.1 Buchstabe a entspricht und wenn von den Bedingungen der Nummer 3.1 Buchstabe b entweder Doppelbuchstabe aa oder bb erfüllt ist, oder
 - b) Tanks verwendet werden, deren Wanddicke Nummer 3.1 Buchstabe b entspricht und wenn die Bedingungen der Nummer 3.1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und bb erfüllt sind.
 - 3.3 In der Bescheinigung der Zulassung der Tankfahrzeuge und der Sattelzugmaschinen dieser Fahrzeuge nach Absatz 9.1.2.1.5 und in der Prüfbescheinigung für Aufsetztanks nach Absatz 6.8.2.4.5 ist von den Überwachungsstellen oder dem Sachverständigen nach § 6 Abs. 5 zu vermerken, welche Bedingungen der Nummern 3.1 und 3.2 erfüllt sind.

3.4 Die Anlage 3 dieser Verordnung ist bei Beförderungen nach dieser Bemerkung anzuwenden.

2.2 Für die in der Tabelle 2.2 genannten Stoffe gilt § 7 ab jeweils 1000 kg Nettomasse in einer Beförderungseinheit.

Tabelle 2.2

UN-Nummer und offizielle Benennung der Stoffe	
1005	AMMONIAK, WASSERFREI
1010	BUTA-1,2-DIEN, STABILISIERT oder BUTA-1,3-DIEN, STABILISIERT oder GEMISCHE VON BUTA-1,3-DIEN UND KOHLENWASSERSTOFFEN, STABILISIERT, die bei 70 °C einen Dampfdruck von nicht mehr als 1,1 MPa (11 bar) haben und deren Dichte bei 50 °C den Wert von 0,525 kg/l nicht unterschreitet
1017	CHLOR
1030	1,1-DIFLUORETHAN (GAS ALS KÄLTEMITTEL R152a)
1032	DIMETHYLAMIN, WASSERFREI
1033	DIMETHYLETHER
1035	ETHAN
1036	ETHYLAMIN
1037	ETHYLCHLORID
1038	ETHYLEN, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG
1040	ETHYLENOXID oder ETHYLENOXID MIT STICKSTOFF bis zu einem Gesamtdruck von 1 MPa (10 bar) bei 50 °C
1041	ETHYLENOXID UND KOHLENDIOXID, GEMISCH mit mehr als 9 %, aber höchstens 87 % Ethylenoxid
1045	FLUOR, VERDICHET
1048	BROMWASSERSTOFF, WASSERFREI
1050	Chlorwasserstoff, WASSERFREI
1053	SCHWEFELWASSERSTOFF
1060	METHYLACETYLEN UND PROPADIEN, GEMISCH, STABILISIERT (GEMISCH P1) (GEMISCH P2)
1061	METHYLAMIN, WASSERFREI
1062	METHYLBROMID
1063	METHYLCHLORID (GAS ALS KÄLTEMITTEL R40)
1064	METHYLMERCAPTAN
1067	DISTICKSTOFFTETROXID (STICKSTOFFDIOXID)
1076	PHOGEN
1079	SCHWEFELDIOXID
1082	CHLORTRIFLUORETHYLEN, STABILISIERT
1083	TRIMETHYLAMIN, WASSERFREI
1085	VINYLBROMID, STABILISIERT
1086	VINYLCHLORID, STABILISIERT
1087	VINYLMETHYLETHER, STABILISIERT
1581	CHLORPIKRIN UND METHYLBROMID, GEMISCH
1582	CHLORPIKRIN UND METHYLCHLORID, GEMISCH
1741	BORTRICHLORID
1860	VINYLFUORID, STABILISIERT
1912	METHYLCHLORID UND DICHLORMETHAN, GEMISCH

UN-Nummer und offizielle Benennung der Stoffe	
1959	1,1-DIFLUORETHYLEN (GAS ALS KÄLTEMITTEL R1132a)
1961	ETHAN, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG
1962	ETHYLEN, VERDICHTET
1966	WASSERSTOFF, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG
1972	METHAN, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG oder ERDGAS, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG mit hohem Methangehalt
2517	1-CHLOR-1,1-DIFLUORETHAN (GAS ALS KÄLTEMITTEL R142b)
3138	ETHYLEN, ACETYLEN UND PROPYLEN, GEMISCH, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG, mit mindestens 71,5 % Ethylen, höchstens 22,5 % Acetylen und höchstens 6 % Propylen
3160	VERFLÜSSIGTES GAS, GIFTIG, ENTZÜNDBAR, N.A.G.
3300	ETHYLENOXID UND KOHLENDIOXID, GEMISCH mit mehr als 87 % Ethylenoxid
3312	GAS, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG, ENTZÜNDBAR, N.A.G.

Bemerkungen:

1. § 7 Absatz 4 Nr. 2 gilt nicht für die Beförderung von Gasen der UN-Nummern 1038, 1961, 1966, 1972, 3138 und 3312.
 2. § 7 gilt nicht für die in Tabelle 2.2 genannten Stoffe - ausgenommen 1045 Fluor, verdichtet und die tiefgekühlten verflüssigten Gase der UN-Nummern 1038, 1961, 1966, 1972, 3138 und 3312 -, sofern diese Stoffe in vorgeschriebenen Stahlflaschen mit einem Fassungsraum von höchstens 150 Liter oder Gefäßen mit einem Fassungsraum von mindestens 100 Liter bis höchstens 1000 Liter enthalten sind.
-

3. Für die in Tabelle 3 genannten flüssigen Stoffe der Klassen 3, 4.2, 4.3, 5.1, 6.1 und 8 der Verpackungsgruppe I gilt § 7 ab jeweils 1000 kg Nettomasse, sofern diese Stoffe in festverbundenen Tanks oder Aufsetztanks oder Tankcontainern mit einem Einzelfassungsraum von mehr als 3000 Liter befördert werden.

Tabelle 3

Klasse	UN-Nummer und offizielle Benennung der Stoffe	
3	1093	ACRYLNITRIL, STABILISIERT
	1099	ALLYLBROMID
	1100	ALLYLCHLORID
	1131	KOHLENSTOFFDISULFID
	1921	PROPYLENIMIN, STABILISIERT
	3079	METHACRYLNITRIL, STABILISIERT
4.2	1366	DIETHYLZINK
	1370	DIEMETHYLZINK
	2003	METALLALKYLE, MIT WASSER REAGIEREND, N.A.G. oder METALLARYLE, MIT WASSER REAGIEREND, N.A.G.
	2005	DIPHENYLMAGNESIUM
	2445	LITHIUMALKYLE
	3049	METALLALKYLHALOGENIDE, MIT WASSER REAGIEREND, N.A.G. oder METALLARYLHALOGENIDE, MIT WASSER REAGIEREND, N.A.G.
	3050	METALLALKYLHYDRIDE, MIT WASSER REAGIEREND, N.A.G. oder METALLARYLHYDRIDE, MIT WASSER REAGIEREND, N.A.G.
	3051	ALUMINIUMALKYLE
	3052	ALUMINIUMALKYLHALOGENIDE, FLÜSSIG
	3053	MAGNESIUMALKYLE
	3076	ALUMINIUMALKYLHYDRIDE
	3203	PYROPHORE METALLORGANISCHE VERBINDUNG, MIT WASSER REAGIEREND N.A.G., flüssig
	3203	PYROPHORE METALLORGANISCHE VERBINDUNG, MIT WASSER REAGIEREND N.A.G., fest
4.3	1928	METHYLMAGNESIUMBROMID IN ETHYLETHER
	3207	METALLORGANISCHE VERBINDUNG oder METALLORGANISCHE VERBINDUNG, LÖSUNG oder METALLORGANISCHE VERBINDUNG, DISPERSION, MIT WASSER REAGIEREND, ENTZÜNDBAR, N.A.G.
5.1	1510	TETRANITROMETHAN
	1745	BROMPENTAFLUORID
	1746	BROMTRIFLUORID
	1873	PERCHLORSÄURE mit mehr als 50 Masse-%, aber höchstens 72 Masse-% Säure
	2015	WASSERSTOFFPEROXID, WÄSSERIGE LÖSUNGEN, STABILISIERT, mit mehr als 60 %, aber höchstens 70 % Wasserstoffperoxid)
	2015	WASSERSTOFFPEROXID, STABILISIERT

Klasse	UN-Nummer und offizielle Benennung der Stoffe	
6.1	1092	ACROLEIN, STABILISIERT
	1098	ALLYLALKOHOL
	1135	ETHYLENCHLORHYDRIN
	1182	ETHYLCHLORFORMIAT
	1185	ETHYLENIMIN, STABILISIERT
	1238	METHYLCHLORFORMIAT
	1259	NICKELTETRACARBONYL
	1541	ACETONCYANHYDRIN, STABILISIERT
	1553	ARSENSÄURE, FLÜSSIG
	1556	ARSENVERBINDUNG, FLÜSSIG, N.A.G., anorganisch (Arsenate, n.a.g., Arsenite, n.a.g. und Arsensulfide, n.a.g.)
	1560	ARSENTRICHLORID
	1580	CHLORPIKRIN
	1595	DIMETHYLSULFAT
	1613	CYANWASSERSTOFF, WÄSSERIGE LÖSUNG (CYANWASSERSTOFFSÄURE), mit höchstens 20 % Cyanwasserstoff
	1649	ANTIKLOPFMISCHUNG FÜR MOTORKRAFTSTOFF
	1670	PERCHLORMETHYLMERCAPTAN
	1672	PHENYLCARBYLAMINCHLORID
	1694	BROMBENZYL CYANIDE, FLÜSSIG
	1694	BROMBENZYL CYANIDE, FEST
	1722	ALLYLCHLORFORMIAT
	1935	CYANID, LÖSUNG, N.A.G.
	1994	EISENPENTACARBONYL
	2334	ALLYLAMIN
	2337	PHENYLMERCAPTAN
	2382	DIMETHYLHYDRAZIN, SYMMETRISCH
	2558	EPIBROMHYDRIN
	2606	METHYLORTHOSILICAT
	2810	GIFTIGER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Alle namentlich genannten polychlorierten para-dibenzodioxine und furane)
	2811	GIFTIGER ORGANISCHER FESTER STOFF, N.A.G. (Alle namentlich genannten polychlorierten para-dibenzodioxine und furane)
	3017	ORGANOPHOSPHOR-PESTIZID, FLÜSSIG, GIFTIG, ENTZÜNDBAR
	3018	ORGANOPHOSPHOR-PESTIZID, FLÜSSIG, GIFTIG
8	1052	FLUORWASSERSTOFF, WASSERFREI
	1739	BENZYLCHLORFORMIAT
	1744	BROM oder BROM, LÖSUNG
	1777	FLUORSULFONSÄURE
	1790	FLUORWASSERSTOFFSÄURE, mit mehr als 60 %, aber höchstens 85 % Fluorwasserstoff
	1790	FLUORWASSERSTOFFSÄURE, mit mehr als 85 % Fluorwasserstoff
	1829	SCHWEFELTRIOXID, STABILISIERT
	2699	TRIFLUORESSIGSÄURE

4. Für die nachfolgend genannten entzündbaren flüssigen Stoffe der Klasse 3, die unter die Verpackungsgruppe I oder II fallen, gilt unter der Maßgabe des § 7 Absatz 1 der Absatz 2 und 3.

Tabelle 4

UN-Nummer und offizielle Benennung der Stoffe	
1088	ACETAL
1089	ACETALDEHYD
1090	ACETON
1091	ACETONÖLE
1105	PENTANOLE
1107	AMYLCHLORIDE
1108	PENT-1-EN (n-AMYLEN)
1111	AMYLMERCAPTAN
1113	AMYLNITRITE
1114	BENZEN
1120	BUTANOLE
1123	BUTYLACETATE
1126	1-BROMBUTAN
1127	CHLORBUTANE
1128	n-BUTYLFORMIAT
1129	BUTYRALDEHYD
1133	KLEBSTOFFE
1136	STEINKOHLENTEERDESTILLATE
1139	SCHUTZANSTRICHLÖSUNG (einschließlich zu Industrie- oder anderen Zwecken verwendete Oberflächenbehandlungen oder Beschichtungen, wie Zwischenbeschichtung für Fahrzeugkarosserien, Auskleidung für Fässer) (Dampfdruck bei 50 °C größer als 175 kPa)
1139	SCHUTZANSTRICHLÖSUNG (einschließlich zu Industrie- oder anderen Zwecken verwendete Oberflächenbehandlungen oder Beschichtungen, wie Zwischenbeschichtung für Fahrzeugkarosserien, Auskleidung für Fässer) (Dampfdruck bei 50 °C größer als 110 kPa, aber höchstens 175 kPa)
1144	CROTONYLEN
1145	CYCLOHEXAN
1146	CYCLOPENTAN
1148	DIACETONALKOHOL, technisch
1150	1,2-DICHLORETHYLEN
1155	DIETHYLETHER (ETHYLETHER)
1156	DIETHYLKETON
1159	DIISOPROPYLETHER
1161	DIMETHYLCARBONAT
1164	DIMETHYLSULFID
1165	DIOXAN
1166	DIOXOLAN
1167	DIVINYLETHER, STABILISIERT
1169	EXTRAKTE, AROMATISCH, FLÜSSIG (Dampfdruck bei 50 °C größer als 175 kPa)
1169	EXTRAKTE, AROMATISCH, FLÜSSIG (Dampfdruck bei 50 °C größer als 110 kPa, aber höchstens 175 kPa)
1170	ETHANOL (ETHYLALKOHOL)
1170	ETHANOL, LÖSUNG (ETHYLALKOHOL, LÖSUNG), wässrige Lösung, mit mehr als 70 Vol-% Alkohol
1173	ETHYLACETAT

1175	ETHYLBENZEN
1176	TRIETHYLBORAT
1178	2-ETHYLBUTYRALDEHYD
1179	ETHYLBUTYLETHER
1190	ETHYLFORMIAT
1193	ETHYLMETHYLKETON (METHYLETHYLKETON)
1195	ETHYLPROPIONAT
1197	EXTRAKTE, GESCHMACKSTOFFE, FLÜSSIG
1201	FUSELÖL
1203	BENZIN oder OTTOKRAFTSTOFF
1206	HEPTANE
1208	HEXANE
1210	DRUCKFARBE
1213	ISOBUTYLACETAT
1216	ISOOCTENE
1218	ISOPREN, STABILISIERT
1219	ISOPROPANOL (ISOPROPYLALKOHOL)
1220	ISOPROPYLACETAT
1222	ISOPROPYLNITRAT
1224	KETONE, N.A.G.
1231	METHYLACETAT
1234	METHYLAL
1237	METHYLBUTYRAT
1243	METHYLFORMIAT
1245	METHYLISOBUTYLKETON
1246	METHYLISOPROPENYLKETON, STABILISIERT
1247	METHYLMETHACRYLAT, MONOMER, STABILISIERT
1248	METHYLPROPIONAT
1249	METHYLPROPYLKETON
1261	NITROMETHAN
1262	OCTANE
1263	FARBE (einschließlich Farbe, Lack, Emaille, Beize, Schellack, Firnis, Politur, flüssiger Füllstoff und flüssige Lackgrundlage) oder FARBZUBEHÖRSTOFFE (einschließlich Farbverdünnung und -lösemittel) (Dampfdruck bei 50 °C größer als 175 kPa)
1263	FARBE (einschließlich Farbe, Lack, Emaille, Beize, Schellack, Firnis, Politur, flüssiger Füllstoff und flüssige Lackgrundlage) oder FARBZUBEHÖRSTOFFE (einschließlich Farbverdünnung und -lösemittel) (Dampfdruck bei 50 °C größer als 110 kPa, aber höchstens 175 kPa)
1265	PENTANE, flüssig
1266	PARFÜMERIEERZEUGNISSE mit einem entzündbarem Lösemittel (Dampfdruck bei 50 °C größer als 175 kPa)
1266	PARFÜMERIEERZEUGNISSE mit einem entzündbarem Lösemittel (Dampfdruck bei 50 °C größer als 110 kPa, aber höchstens 175 kPa)
1267	ROHERDÖL (Dampfdruck bei 50 °C größer als 175 kPa)
1268	ERDÖLDESTILLATE, N.A.G.
1274	n-PROPANOL (n-PROPYLALKOHOL)
1275	PROPIONALDEHYD
1276	n-PROPYLACETAT

1278	1-CHLORPROPAN
1279	1,2-DICHLORPROPAN
1280	PROPYLENOXID
1281	PROPYLFORMIATE
1282	PYRIDIN
1286	HARZÖL
1287	GUMMILÖSUNG
1288	SCHIEFERÖL
1293	TINKTUREN, MEDIZINISCHE
1294	TOLUEN
1300	TERPENTINÖLERSATZ
1301	VINYLACETAT, STABILISIERT
1302	VINYLETHYLETHER, STABILISIERT
1303	VINYLIDENCHLORID, STABILISIERT
1304	VINYLIPOBUTYLETHER, STABILISIERT
1306	HOLZSCHUTZMITTEL, FLÜSSIG
1307	XYLENE
1308	ZIRKONIUM, SUSPENDIERT IN EINEM ENTZÜNDBAREN FLÜSSIGEN STOFF
1648	ACETONITRIL
1862	ETHYLCROTONAT
1863	DÜSENKRAFTSTOFF
1865	n-PROPYLNITRAT
1866	HARZLÖSUNG
1917	ETHYLACRYLAT, STABILISIERT
1919	METHYLACRYLAT, STABILISIERT
1987	ALKOHOLE. N.A.G.
1989	ALDEHYDE, ENTZÜNDBAR, N.A.G.
1993	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.
1999	TEERE, FLÜSSIG, EINSCHLIEßLICH STRAßENASPHALT UND ÖLE, BITUMEN UND CUTBACK (VER- SCHNITTBITUMEN)
2045	ISOBUTYRALDEHYD (ISOBUTYLALDEHYD)
2047	DICHLORPROPENE
2050	DIISOBUTYLEN, ISOMERE VERBINDUNGEN
2056	TETRAHYDROFURAN
2057	TRIPROPYLEN
2058	VALERALDEHYD
2059	NITROCELLULOSE, LÖSUNG, ENTZÜNDBAR
2241	CYCLOHEPTAN
2242	CYCLOHEPTEN
2246	CYCLOPENTEN
2251	BICYCLO-[2,2,1]-HEPTA-2,5-DIEN, STABILISIERT (NORBORNAN-2,5DIEN, STABILISIERT)
2252	1,2-DIMETHOXYETHAN
2256	CYCLOHEXEN
2263	DIMETHYLCYCLOHEXANE
2277	ETHYLMETHACRYLAT
2278	n-HEPTEN
2287	ISOHEPTENE

2288	ISOHEXENE
2296	METHYLCYCLOHEXAN
2298	METHYLCYCLOPENTAN
2301	2-METHYLFURAN
2309	OCTADIENE
2338	BENZOTRIFLUORID
2339	2-BROMBUTAN
2340	2-BROMETHYLETHYLETHER
2342	BROMMETHYLPROPANE
2343	2-BROMPENTAN
2344	BROMPROPANE
2345	3-BROMPROPIN
2346	BUTANDION
2347	BUTYLMERCAPTAN
2350	BUTYLMETHYLETHER
2351	BUTYLNITRITE
2352	BUTYLVINYLETHER, STABILISIERT
2356	2-CHLORPROPAN
2358	CYCLOOCTATETRAEN
2362	1,1-DICHLORETHAN
2363	ETHYLMERCAPTAN
2367	alpha-METHYLVALERALDEHYD
2370	HEX-1-EN
2371	ISOPENTENE
2372	1,2-DI-(DIMETHYLAMINO)-ETHAN
2373	DIETHOXYMETHAN
2374	3,3-DIETHOXYPROPEN
2375	DIETHYLSULFID
2376	2,3-DI-HYDROPYRAN
2377	1,1-DIMETHOXYETHAN
2380	DIMETHYLDIETHOXSILAN
2381	DIMETHYLDISULFID
2384	DI-n-PROPYLETHER
2385	ETHYLISOBUTYRAT
2387	FLUORBENZEN
2388	FLUORTOLUENE
2389	FURAN
2390	2-IODBUTAN
2391	IODMETHYLPROPANE
2393	ISOBUTYLFORMIAT
2394	ISOBUTYLPROPIONAT
2397	3-METHYLBUTAN-2-ON
2398	METHYL-tert-BUTYLETHER
2400	METHYLISOVALERAT
2402	PROPANTHIOLE
2403	ISOPROPENYLACETAT
2406	ISOPROPYLIPOBUTYRAT

2409	ISOPROPYLPROPIONAT
2410	1,2,3,6-TETRAHYDROPYRIDIN
2412	TETRAHYDROTHIOPHEN
2414	THIOPHEN
2416	TRIMETHYLBORAT
2436	THIOESSIGSÄURE
2456	2-CHLORPROPEN
2457	2,3-DIMETHYLBUTAN
2458	HEXADIENE
2459	2-METHYLBUT-1-EN
2460	2-METHYLBUT-2-EN
2461	METHYLPENTADIENE
2536	METHYLTETRAHYDROFURAN
2554	METHYLALLYLCHLORID
2561	3-METHYLBUT-1-EN
2612	METHYLPROPYLEETHER
2615	ETHYLPROPYLEETHER
2616	TRIISOPROPYLBORAT
2707	DIMETHYLDIOXANE
2749	TETRAMETHYLSILAN
2838	VINYLBUTYRAT, STABILISIERT
3022	1,2-BUTYLENOXID, STABILISIERT
3065	ALKOHOLISCHE GETRÄNKE MIT MEHR ALS 70 VOL.-% ALKOHOL
3269	POLYESTERHARZ-MEHRKOMONENTENSYSTEME
3271	ETHER, N.A.G.
3272	ESTER, N.A.G.
3295	KOHLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG, N.A.G.
3336	MERCAPTANE, FLÜSSIG, ENTZÜNDBAR, N.A.G.
3336	MERCAPTANE, MISCHUNG, FLÜSSIG, ENTZÜNDBAR, N.A.G.

**Abweichungen von den Teilen 1 bis 7 des ADR und RID und den Teilen 8 und 9 des ADR
für innerstaatliche Beförderungen**

1. Für innerstaatliche Beförderungen im Straßen- und im Schienenverkehr gelten die nachstehenden Abweichungen von den Vorschriften der Teile 1 bis 7:

1.1 Nachfolgende Güter sind abweichend von Abschnitt 1.1.2 von der Beförderung ausgeschlossen:

Güter, die

- a) insgesamt mehr als 1 µg/kg (ppb) der polyhalogenierten Dibenzodioxine und -furane der Klasse 6.1 der Tabelle in Kapitel 3.2 der UN-Nummern 2810 und 2811 der nachfolgenden Nummer 1.2 Buchstabe a bzw. d oder
- b) insgesamt mehr als 5 µg/kg (ppb) der polyhalogenierten Dibenzodioxine und -furane der Klasse 6.1 der Tabelle in Kapitel 3.2 der UN-Nummern 2810 und 2811 der nachfolgenden Nummer 1.2 Buchstabe a und b bzw. d und e oder
- c) insgesamt mehr als 100 µg/kg (ppb) der polyhalogenierten Dibenzodioxine und -furane der Klasse 6.1 der Tabelle in Kapitel 3.2 der UN-Nummern 2810 und 2811 der nachfolgenden Nummer 1.2 Buchstabe a bis c

enthalten.

1.2 Zu den giftigen organischen flüssigen und festen Stoffen der Klasse 6.1 nach 3.2 Tabelle A UN-Nummern 2810 und 2811 der Verpackungsgruppe I zählen auch:

- a) 2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-p-dioxin (TCDD),
1,2,3,7,8-Penta-CDD,
2,3,7,8-Tetrachlordibenzofuran (TCDF),
2,3,4,7,8-Penta-CDF,
- b) 1,2,3,4,7,8-Hexa-CDD,
1,2,3,7,8,9-Hexa-CDD,
1,2,3,6,7,8-Hexa-CDD,
1,2,3,7,8-Penta-CDF,
1,2,3,4,7,8-Hexa-CDF,
1,2,3,7,8,9-Hexa-CDF,
1,2,3,6,7,8-Hexa-CDF,
2,3,4,6,7,8-Hexa-CDF,
- c) 1,2,3,4,6,7,8-Hepta-CDD,
1,2,3,4,6,7,8,9-Octa-CDD,
1,2,3,4,6,7,8-Hepta-CDF,
1,2,3,4,7,8,9-Hepta-CDF,
1,2,3,4,6,7,8,9-Octa-CDF,

- d) 2,3,7,8-Tetrabromdibenzo-p-dioxin (TBDD),
1,2,3,7,8-Penta-BDD,
2,3,7,8-Tetrabromdibenzofuran (TBDF),
2,3,4,7,8-Penta-BDF,
- e) 1,2,3,4,7,8-Hexa-BDD,
1,2,3,7,8,9-Hexa-BDD,
1,2,3,6,7,8-Hexa-BDD,
1,2,3,7,8-Penta-BDF;

1.3 Regelung zu den Freistellungen in Zusammenhang mit der Art der Beförderungsdurchführung nach Unterabschnitt 1.1.3.1 im Straßenverkehr für Fahrzeuge, die in Deutschland zugelassen sind, und im Schienenverkehr

a) Für die Anwendung des Buchstaben a gilt folgende Regelung:

- aa) Bei explosiven Stoffen der Klasse 1 Unterklasse 1.1 bis 1.4 darf die Gesamtnettoexplosivstoffmasse je Beförderungseinheit/Wagen 1 kg, bei Gegenständen darf die Bruttomasse je Gegenstand mit Explosivstoff 5 kg je Beförderungseinheit/Wagen nicht überschreiten. Selbstzersetzliche feste und flüssige Stoffe, desensibilisierte explosive feste Stoffe und mit selbstzersetzlichen Stoffen verwandte Stoffe der Klasse 4.1, Stoffe der Klasse 4.2 und Stoffe der Klasse 4.3, jeweils Verpackungsgruppe I und II, Stoffe der Klasse 5.1 Verpackungsgruppe I und Stoffe der Klasse 5.2 dürfen je Stoff 1 kg Nettomasse nicht überschreiten. Für die in Satz 1 und 2 nicht genannten Stoffe und Gegenstände der Klassen 1 bis 9 darf die Menge 450 Liter je Verpackung nicht übersteigen, und die Höchstmengen gemäß der Tabelle in Absatz 1.1.3.6.3 ADR und Unterabschnitt 1.1.3.1 RID dürfen nicht überschritten werden.
- bb) Die „Allgemeinen Verpackungsvorschriften“ nach den Unterabschnitten 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.5 bis 4.1.1.7 sind zu beachten. Die Verpackungen müssen mit den nach Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 5 vorgeschriebenen Kennzeichnungen und der UN-Nummer nach Unterabschnitt 5.2.1.1 versehen sein.

b) Für die Anwendung des Buchstaben b gilt folgende Regelung:

Buchstabe b findet nur Anwendung auf Maschinen oder Geräte einschließlich der zu ihrem Betrieb erforderlichen Reservemenge gefährlicher Güter soweit sie als technische Arbeitsmittel oder überwachungsbedürftige Anlage dem Gerätesicherheitsgesetz oder § 33 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 8. Mai 1967 (BGBl. II S. 1563), die zuletzt durch Artikel 6 Abs. 131 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, oder als Apparate dem Medizinproduktegesetz unterliegen. Buchstabe b findet keine Anwendung, wenn es sich bei diesen Apparaten oder bei den in ihnen enthaltenen Mengen an gefährlichen Gütern um Güter der Klasse 7 UN-Nummern 2912 bis 2919 und 3321 bis 3333 handelt.

c) Für die Anwendung des Buchstaben c gilt folgende Regelung:

- aa) Bei explosiven Stoffen der Klasse 1 Unterklasse 1.1 bis 1.4 darf die Gesamtnettoexplosivstoffmasse je Beförderungseinheit/Wagen 1 kg, bei Gegenständen darf die Bruttomasse je Gegenstand mit Explosivstoff 5 kg je Beförderungseinheit/Wagen nicht überschreiten. Selbstzersetzliche feste und flüssige Stoffe, desensibilisierte explosive feste Stoffe und mit selbstzersetzlichen Stoffen verwandte Stoffe der Klasse 4.1,

Stoffe der Klasse 4.2 und Stoffe der Klasse 4.3, jeweils Verpackungsgruppe I und II, Stoffe der Klasse 5.1 Verpackungsgruppe I und Stoffe der Klasse 5.2 dürfen je Stoff 1 kg Nettomasse nicht überschreiten.

- bb) Die „Allgemeinen Verpackungsvorschriften“ nach den Unterabschnitten 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.5 bis 4.1.1.7 sind zu beachten. Die Verpackungen müssen mit den nach Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 5 vorgeschriebenen Kennzeichnungen und der UN-Nummer nach Unterabschnitt 5.2.1.1 versehen sein.
- cc) Satz 1 des Buchstaben c gilt nicht für die Beförderung radioaktiver Stoffe der Klasse 7.

1.4 Regelung zu den Übergangsvorschriften nach Unterabschnitt 1.6.3.4 und 1.6.3.5 im Straßenverkehr für Fahrzeuge, die in Deutschland zugelassen sind und im Schienenverkehr

Die Randnummern 211 184, 211 185 Satz 1 und 211 186 in der für innerstaatliche Beförderungen geltenden Fassung der Gefahrgutverordnung Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1995 (BGBl. I S. 1025) und die Vorschriften der Anlage Anhang XI Abs. 1.8.4 Satz 3 und 4 und Abs. 1.8.5 in der für innerstaatliche Beförderungen geltenden Fassung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1352) gelten für innerstaatliche Beförderungen weiter.

2. Für innerstaatliche Beförderungen im Straßenverkehr mit Fahrzeugen, die in Deutschland zugelassen sind, gelten die nachstehenden Vorschriften und Abweichungen von den Teilen 6, 8 und 9:

2.1 Ausbildung der Fahrzeugführer (zu Abschnitt 8.2.1 ADR Gültigkeit von Schulungsbescheinigungen)

ADR-Bescheinigungen über die Schulung der Führer von Kraftfahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter gelten fünf Jahre. ADR-Bescheinigungen mit einer dreijährigen Gültigkeit dürfen weitere zwei Jahre - gerechnet ab dem Gültigkeitsdatum auf Seite 1 der ADR-Bescheinigung nach Absatz 8.2.2.8.3 ADR- verwendet werden. Einschränkungen für innerstaatliche Beförderungen auf Seite 4 der ADR-Bescheinigung sind gegenstandslos.

Die nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnung Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1995 (BGBl. I S. 1025) bis zum 31. Dezember 1996 ausgestellten Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an der Schulung gelten im Rahmen ihrer Gültigkeit nach Satz 1 wie folgt weiter:

- a) Bescheinigungen nach Randnummer 10 315 Abs. 1 gelten für die Klassen 2 bis 6.2, 8 und 9 ohne Erweiterung als Bescheinigung nach 8.2.1.3 ADR. Sofern die Gültigkeit der bis zum 31. Dezember 1996 ausgestellten Bescheinigung auf bestimmte Klassen beschränkt ist, muss bei Beförderungen der bis dahin nicht bescheinigten Klassen der Beförderer den Fahrzeugführer über die mit der Beförderung dieser Klassen verbundenen Gefahren belehren. Die Belehrung ist vom Beförderer zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist vom Fahrzeugführer während der Beförderung mitzuführen. Bescheinigungen nach Randnummer 10 315 Abs. 1 gelten für die Klasse 7 auch als Bescheinigung nach Unterabschnitt 8.2.1.3 und 8.2.1.4 ADR, sofern die bis zum 31. Dezember 1996 ausgestellte Bescheinigung auch für diese Klasse ausgestellt ist;
- b) Bescheinigungen nach Randnummer 10 315 Abs. 2 für die Klasse 1 gelten auch als entsprechende Bescheinigung nach Unterabschnitt 8.2.1.4 ADR.

2.2 Überwachung der Fahrzeuge (zu Kapitel 8.4 i.V.m. Kapitel 8.5 S1 (6) und S14 bis S21 ADR)

Abweichend von Kapitel 8.4 i.V.m. Kapitel 8.5.S1 (6) und S14 bis S21 ADR gilt, dass Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern zu überwachen sind. Ohne Überwachung dürfen sie in einem Lager oder im Werksbereich abgesondert parken, wenn dabei ausreichende Sicherheit gewährleistet ist. Wenn solche Parkmöglichkeiten nicht vorhanden sind, darf das Fahrzeug länger als eine Stunde unter geeigneten Sicherheitsmaßnahmen nur auf Plätzen abgestellt werden, die den Bedingungen der nachstehenden Buchstaben a oder b entsprechen. Außerhalb von Lagern oder Werksbereichen wird die Überwachung durch den Fahrzeugführer oder eine über die Gefährlichkeit der Ladung und den Aufenthalt des Fahrzeugführers unterrichtete Person (Parkwächter) als geeignete Sicherheitsmaßnahme angesehen. Die unterrichtete Person muss in der Lage sein, die nach § 4 Abs. 2 vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen oder unverzüglich zu veranlassen. Die Parkplätze nach Buchstabe a dürfen nur benutzt werden, wenn die vorgenannten Parkmöglichkeiten nicht vorhanden sind; die Parkplätze nach Buchstabe b dürfen nur benutzt werden, wenn auch solche nach Buchstabe a nicht vorhanden sind.

- a) Öffentlicher oder privater Parkplatz, auf dem das Fahrzeug aller Voraussicht nach keine Gefahr läuft, durch andere Fahrzeuge beschädigt zu werden, oder
- b) von der Öffentlichkeit gewöhnlich wenig benutzte geeignete freie Flächen abseits von Hauptverkehrsstraßen und Wohngebieten.

2.3 Verbot von Feuer und offenem Licht

Der Umgang mit Feuer oder offenem Licht ist bei Ladearbeiten, in der Nähe von Versandstücken und haltenden Fahrzeugen sowie in den Fahrzeugen untersagt.

2.4 Feuerlöschgeräte (zu Abschnitt 8.1.4 ADR)

Feuerlöschgeräte nach Unterabschnitt 8.1.4.3 Satz 2 ADR sind ab dem Herstellungsdatum und danach ab dem Datum der nächsten auf dem Feuerlöschgerät angegebenen Prüfung in zeitlichen Abständen von längstens einem Jahr zu prüfen.

2.5 Dauerbremsanlage (zu Unterabschnitt 9.2.3.3 ADR in Verbindung mit Unterabschnitt 1.6.5.2 ADR)

Fahrzeuge, die bis einschließlich 30. Juni 1993 erstmals in Verkehr gekommenen sind, müssen den Vorschriften der Randnummer 10 221 der Gefahrgutverordnung Straße in der Fassung vom 13. November 1990 (BGBl. I S. 2453) entsprechen.

2.6 Unterrichtung des Fahrpersonals durch Verlader und Empfänger

Übernimmt der Fahrzeugführer oder der Beifahrer das Befüllen des Tanks, so hat der Befüller ihn in die Handhabung der Füllereinrichtung, soweit diese nicht Bestandteil des Fahrzeugs ist, einzuweisen. Entsprechendes gilt für geschäftsmäßig oder gewerbsmäßig tätige Empfänger hinsichtlich der Entleerungseinrichtung.

2.7 Regelung zur Übergangsvorschrift nach Unterabschnitt 1.6.3.18 in Verbindung mit Absatz 6.8.2.1.19

Die Vorschriften des Absatzes 6.8.2.1.19 über die Mindestwanddicken sind ab 1. Januar 2002 verbindlich anzuwenden. Die Übergangsvorschrift nach Unterabschnitt 1.6.3.18 wird insofern eingeschränkt.

3. Für innerstaatliche Beförderungen im Schienenverkehr gelten die nachstehenden Vorschriften und Abweichungen von den Teilen 1 bis 7 RID:

- 3.1** Hinweise in den Teilen 1 bis 7 RID auf das internationale Frachtrecht finden bei innerstaatlichen Beförderungen keine Anwendung. Bei innerstaatlichen Beförderungen gelten das anwendbare nationale Frachtrecht sowie mit ihm übereinstimmende Beförderungsbedingungen der Beförderer.

Nicht oder beschränkt zu benutzende Autobahnstrecken mit kennzeichnungspflichtigen Beförderungseinheiten nach 5.3.2 ADR bei innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Beförderungen auf der Straße

Folgende mit Tunneln versehene Autobahnstrecken dürfen nicht oder nur beschränkt benutzt werden:

1. Berlin: (Gilt nur für die gefährlichen Güter der Anlage 1)

1.1 Autobahn Stadtring (A 100):

- a) Rathenautunnel,
- b) Tunnel Innsbrucker Platz;

1.2 Autobahn A 111 zwischen Anschlussstelle Schulzendorfer Straße und Anschlussstelle Holzhauser Straße von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr;

2. Hamburg:

Autobahn A 7 zwischen Anschlussstelle Hamburg-Othmarschen und Anschlussstelle Hamburg-Waltershof (Elbtunnel):

2.1 Benutzungsverbot für kennzeichnungspflichtige Beförderungseinheiten in der Zeit von 5.00 Uhr bis 23.00 Uhr;

2.2 ganztägiges Benutzungsverbot für kennzeichnungspflichtige Beförderungseinheiten mit

- Gütern der Klasse 1 (ausgenommen Unterklasse 1.4S),
- Gütern der Klasse 6.1 CYANWASSERSTOFF, STABILISIERT UN-Nummer 1051 und 1614,
- allen Stoffen, die mit 2,3,7,8-Tetradibenzo-1,4-dioxin (2,3,7,8-TCDD) Toxizitätsäquivalent in Mengen über den nach Anlage 2 Nummer 1.1 zulässigen Grenzwerten kontaminiert sind;

2.3 ganztägiges Benutzungsverbot für kennzeichnungspflichtige Beförderungseinheiten mit den in der Anlage 1 Nr. 2 aufgeführten Gasen der Klasse 2;

3. Niedersachsen:

Autobahn A 28/A 31 zwischen Anschlussstelle Leer-West und Anschlussstelle Jemgum (Emstunnel):

3.1 Benutzungsverbot für kennzeichnungspflichtige Beförderungseinheiten in der Zeit von 5.00 Uhr bis 23.00 Uhr;

3.2 ganztägiges Benutzungsverbot für kennzeichnungspflichtige Beförderungseinheiten mit

- Gütern der Klasse 1 (ausgenommen Unterklasse 1.4S),
- Gütern der Klasse 6.1 CYANWASSERSTOFF, STABILISIERT UN-Nummer 1051 und 1614,
- allen Stoffen, die mit 2,3,7,8-Tetradibenzo-1,4-dioxin (2,3,7,8-TCDD) Toxizitätsäquivalent in Mengen über den nach Anlage 2 Nummer 1.1 zulässigen Grenzwerten kontaminiert sind;

3.3 ganztägiges Benutzungsverbot für kennzeichnungspflichtige Beförderungseinheiten mit den in der Anlage 1 Nr. 2 aufgeführten Gasen der Klasse 2;

4. Nordrhein-Westfalen:

Autobahn A 46 zwischen den Anschlussstellen Düsseldorf-Bilk und Düsseldorf-Holthausen:

a) ganztägiges Benutzungsverbot für kennzeichnungspflichtige Beförderungseinheiten mit

- Gütern der Klasse 1 (ausgenommen Unterklasse 1.4S),
- Gütern der Klasse 6.1 CYANWASSERSTOFF, STABILISIERT UN-Nummer 1051 und 1614,
- allen Stoffen, die mit 2,3,7,8-Tetradibenzo-1,4-dioxin (2,3,7,8-TCDD) Toxizitätsäquivalent in Mengen über den nach Anlage 2 Nr. 1.1 zulässigen Grenzwerten kontaminiert sind;

b) ganztägiges Benutzungsverbot für kennzeichnungspflichtige Beförderungseinheiten mit den in der Anlage 1 Nr. 2 aufgeführten Gasen der Klasse 2.

Artikel 2

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) der Kostenverordnung für Maßnahmen bei der Beförderung gefährlicher Güter (GGKostV) vom 13. November 1990 (BGBl. I S. 2490), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. Juni 1999 (BGBl. I S. 1435), wird wie folgt gefasst:

Anlage (zu Artikel 2)**Gebührenverzeichnis****Inhaltsübersicht****I. Teil: Allgemeine Gebühren****II. Teil: Straßenverkehr**

- 1. Abschnitt: Gebühren des Bundes
- 2. Abschnitt: Gebühren der Behörden im Landesbereich
- 3. Abschnitt: Gebühren der amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr, der amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen nach § 6 (5) Nr. 1, 2, 3, (6), (7), (9) der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) sowie der für die Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO zuständigen Stellen oder Personen nach § 6 (10) der GGVSE.

III. Teil: Eisenbahnverkehr

- 1. Abschnitt: Gebühren des Bundes
- 2. Abschnitt: Gebühren der Behörden im Landesbereich
- 3. Abschnitt: Gebühren der Zulassungs- und Prüfstellen
- 4. Abschnitt: Gebühren für die Aufnahme und die wiederkehrenden Prüfungen
- 5. Abschnitt: Gebühren für Sachverständige

IV. Teil: Seeschiffsverkehr

- 1. Abschnitt: Gebühren des Bundes
- 2. Abschnitt: Gebühren der Behörden im Landesbereich

V. Teil: Binnenschiffsverkehr

- 1. Abschnitt: Gebühren des Bundes
- 2. Abschnitt: Gebühren der Behörden im Landesbereich

I. Teil: Allgemeine Gebühren

Gebühren- nummer	Gebührentatbestand	Gebühr EURO
001	Überwachung des Unternehmens oder Betriebes, wenn die Überwachungsmaßnahme aufgrund eines wiederholten Verdachts oder einer Beschwerde oder als Stichprobe durchgeführt wurde und entweder der Verdacht oder die Beschwerde verantwortlich vom betroffenen Unternehmen veranlasst worden ist oder ein schwerwiegender Verstoß gegen das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter oder gegen eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung festgestellt wurde. Die Gebühren werden nach dem Zeitaufwand berechnet und betragen	15 je begonnene Viertelstunde
002	Gebührenberechnung bei Durchführung mehrerer Prüfungen Werden für einen Auftraggeber mehrere Prüfungen an einem oder mehreren Tanks unmittelbar nacheinander durchgeführt, so werden bei Prüfungen nach den Nummern 222 bis 224 und 613 bis 615 berechnet: - für die 1. Prüfung 100 v.H. - für die 2. Prüfung 85 v.H. - für die 3. Prüfung 75 v.H. - für die 4. Prüfung 65 v.H. - für die 5. und jede weitere Prüfung jeweils 55 v.H. Die Berechnung der Gebühren beginnt mit der höchsten Gebühr.	
003	Gebühren für Prüfungen, die zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt werden Kann eine Prüfung an dem vorgesehenen Tag aus Gründen, die von demjenigen zu vertreten sind, der die Prüfung veranlasst hat, nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt werden, so kann für die nicht begonnene oder nicht zu Ende geführte Prüfung und ihre Nachholung oder Fortsetzung je eine Gebühr nach den Nummern 211 bis 225 oder 511 bis 616 erhoben werden.	
004	Werden Genehmigungs-/Zulassungsverfahren aus Gründen, die von demjenigen zu vertreten sind, der das Verfahren veranlasst hat, nicht zu Ende geführt, werden Gebühren nach dem entstandenen Zeitaufwand berechnet. Diese betragen	20 je begonnene Viertelstunde

Gebühren- nummer	Gebührentatbestand	Gebühr EURO
005	Terminzuschläge	
	Für Prüfungen, die innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu einem vom Antragsteller verlangten Zeitpunkt durchgeführt werden, ist auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 25 v.H. zu erheben. Werden die Prüfungen außerhalb der für den Sachverständigen festgesetzten Dienstzeit durchgeführt, so ist auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 100 v.H. zu erheben.	
006	Für die im Zusammenhang mit Amtshandlungen/Prüftätigkeiten anfallende Reisezeit wird berechnet: Werden Amtshandlungen/Prüfungen bei mehreren Auftraggebern miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen.	15 je begonnene Viertelstunde
007	Für die - Zulassung/Anerkennung der Versandstückmuster gemäß „Vorschriften für die radioaktiven Stoffe der Klasse 7“ - Genehmigung der Beförderung gemäß „Vorschriften für die radioaktiven Stoffe der Klasse 7“ auf der Grundlage der für den jeweiligen Verkehrsträger geltenden gefahrgutrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Ausfertigung des Bescheids und der fortlaufenden Prüfungen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) von dem Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) erhoben. Die Gebühren werden vom Bundesamt für Strahlenschutz nach Zeitaufwand und nach Maßgabe der Dienstanweisung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen ermittelt.	für Amtshandlungen des BfS (DA-Amtshandlungen)
008	Die Gebühr beträgt mindestens 50 EURO. Für Amtshandlungen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), der See-Berufsgenossenschaft (SeeBG), des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) und des Wehrwissenschaftlichen Instituts für Werk-, Explosiv- und Betriebsstoffe (WIWEB) werden Gebühren nach dem Zeitaufwand gemäß der Kostenverordnung der jeweils zuständigen Behörde berechnet. Die Gebührennummern 14 bis 17 bleiben unberührt.	
009	Für die Anerkennung von Lehrgängen und für die Bekanntgabe von Lehrgangsveranstaltungen nach § 2 Abs. 1 und 2 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) sowie für 1. die Überwachung und Anerkennung der Schulung nach Unterabschnitt 8.2.2.6 ADR, 2. die Durchführung der Prüfungen nach Unterabschnitt 8.2.2.7 ADR und 3. die Erteilung der Bescheinigung über die Fahrzeugführerschulung nach Unterabschnitt 8.2.2.8 ADR werden Gebühren auf der Grundlage des § 3 Abs. 6 und 7 Satz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechtes der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1,	

Gebühren- nummer	Gebührentatbestand	Gebühr EURO
	veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 1998 (BGBl. I S. 1887) berechnet.	
010	Anordnung der Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten oder eines anderen Gefahrgutbeauftragten (§ 1 Abs. 4 und 5 GbV)	25 bis 280
011	Anordnung der Abberufung eines Gefahrgutbeauftragten (§ 1 Abs. 5 GbV)	25 bis 280
012	Für Prüfungen der Tankcontainer werden Gebühren nach den Nummern 221 bis 225.8 berechnet.	
013	Sonstige Amtshandlungen	
	Für andere als die aufgeführten Amtshandlungen werden Gebühren für vergleichbare Amtshandlungen berechnet. Sind vergleichbare Amtshandlungen nicht angegeben, werden die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Bei Anwendung besonderer Prüfverfahren oder einem erweiterten Prüfumfang ist der Mehraufwand ebenfalls nach dem Zeitaufwand zu berechnen. Die Gebühr nach dem Zeitaufwand beträgt	15 je begonnene Viertelstunde
014	Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung, soweit der Berechtigte dazu Anlass gegeben hat (ausgenommen hiervon sind Gebühren nach den Nummern 620.4 und 621.3)	Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach § 15 des Verwaltungskostengesetz.
015	Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme einer Amtshandlung	Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach § 15 des Verwaltungskostengesetz.
016	Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs, soweit sich der Widerspruch nicht ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung richtet. Hat der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist, werden keine Gebühren erhoben.	Bis zur Höhe der Gebühr für die angefochtene Amtshandlung, mindestens jedoch 25
017	Zurücknahme eines Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung. Wird die Gebührenberechnung nach Zeitaufwand vorgenommen, wird der bis zur Rücknahme des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrundegelegt.	Bis zu 75 v.H. der Widerspruchsgebühr, mindestens jedoch 15
018	Vollständige oder teilweise Zurückweisung oder Zurücknahme eines ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung gerichteten Widerspruchs	bis zu 10 v. H. des streitigen Betrages
019	Für Entscheidungen im Zusammenhang mit Typgenehmigungen nach 9.1.2.2.1 ADR werden Gebühren nach Zeitaufwand vom Kraftfahrt-Bundesamt nach der Gebührenverordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOst) vom 26. Juli 1970 (BGBl. I S. 865, 1298) in der jeweils geltenden Fassung genommen. Die Gebührennummern 14 bis 18 bleiben unberührt.	

II. Teil: Straßenverkehr

Gebühren- nummer	Gebührentatbestand	Gebühr EURO
1. Abschnitt: Gebühren des Bundes		
100	Erteilung einer Bescheinigung, dass ein Gleisanschluss, Container- oder Huckepackverkehr auf der Schiene nicht möglich ist, einschließlich der Ausfertigung der Bescheinigung (§ 7 (5) Satz 1 GGVSE)	25 bis 75
101	Erteilung einer Bescheinigung, dass ein Containerverkehr auf dem Wasserweg nicht möglich ist, einschließlich der Ausfertigung der Bescheinigung (§ 7 (5) Satz 2 GGVSE)	25 bis 75
2. Abschnitt: Gebühren der Behörden im Landesbereich		
102	Erteilung einer Ausnahmezulassung einschließlich der Ausfertigung oder Verlängerung der Ausnahmezulassung (§ 5 (1) Nr. 1 GGVSE)	50 bis 1 000
103	Zulassung des Baumusters eines festverbundenen Tanks, eines Aufsetztanks oder Teile eines Batterie-Fahrzeugs einschließlich der Ausfertigung des Zulassungsbescheids nach 6.8.2.3.1 ADR	50 bis 1 000
104	Fahrtwegbestimmung für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter einschließlich der Ausfertigung des Bescheids über die Fahrtwegbestimmung (§ 7 (3) GGVSE)	25 bis 75
105	Erteilung einer Bescheinigung, dass kein Gleisanschluss-, Container- oder Huckepackverkehr auf der Schiene möglich ist (§ 7 (5) Satz 1 GGVSE)	25 bis 75
106	Bei einem Arbeitsaufwand von mehr als einer Stunde werden in den Fällen der Nummern 104 und 105 zusätzlich erhoben	20 je begonnene Viertelstunde
3. Abschnitt:	Gebühren der amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr, der amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen nach § 6 Abs. 5 Nr. 1, 2, 3, Abs. 6, 7 und 9 der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) sowie der für die Hauptuntersuchung nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zuständigen Stellen und Personen nach § 6 Abs. 10 GGVSE	

Gebühren- nummer	Gebührentatbestand	Gebühr EURO
1. Fahrzeug		
	Für die Untersuchung im Umfang einer Untersuchung nach RS 002 Anlage 5 wird eine Gebühr wie für eine Untersuchung nach § 29 StVZO zusätzlich zu den Nummern 211 und 212 berechnet.	
211	Untersuchung eines Fahrzeugs nach 9.1.2 ADR einschließlich der Ausfertigung der Bescheinigung der besonderen Zulassung	
211.1	Untersuchung nach 9.1.2.1.4 ADR ausgenommen Untersuchung nach 211.3	70
211.2	wie 211.1, jedoch ohne Prüfung der Einhaltung der Anforderungen nach 9.1.1.2 (Brandschutz) ADR und 9.2.2 i.V.m. 9.3.7 (elektrische Ausrüstung) ADR, ausgenommen Untersuchung nach 211.3	30
211.3	Feststellung der Anforderungen nach 9.2.1, 1. Anstrich ADR 9.2.1 Tabelle, Buchstaben b), c), d) und e) 9.1.2.1.1 Abs. 2 ADR	20 je begonnene Viertelstunde
212	Untersuchung eines Fahrzeuges nach 9.1.2.1.4 4 ADR und 9.1.2.1.4 ADR einschließlich der Verlängerung der Bescheinigung der besonderen ADR-Zulassung	
212.1	Untersuchung eines Tankfahrzeugs, Trägerfahrzeugs für Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeuge, Fahrzeuge zur Beförderung von Tankcontainern, Beförderungseinheiten EX/II und EX/III und deren Zugfahrzeuge	30
212.2	wie 212.1, jedoch ohne Prüfung der Einhaltung der Anforderungen nach 9.2.1 (sonst. Ausrüstung) ADR und 9.2.2 (elektrische Ausrüstung) ADR	25
213	Nachprüfungen im Anschluss an Prüfungen nach den Gebührennummern 211 bis 212 je Prüfung	20
213.1	wie vor, jedoch zusätzlich Untersuchung der Bremsanlage gemäß 9.2.3 ADR	20 je begonnene Viertelstunde
2. Tanks		
	Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks, Teile eines Batterie-Fahrzeugs	
221	Baumusterprüfungen	

Gebühren- nummer	Gebührentatbestand	Gebühr EURO		
221.1	Für die Vorprüfung der Antragsunterlagen werden Gebühren nach Nummer 226 berechnet (nur im Zusammenhang mit der Gebühr nach Nr. 221.2)			
221.2	Für die übrigen im Rahmen der Baumusterprüfung anfallenden Prüfungen gelten die Gebühren nach Nummer 222 (zuzüglich der Gebühr nach Nr. 221.1)			
222	Prüfung vor Inbetriebnahme nach 6.8.2.4.1 ADR	Bis 7 500 l über 7 500 l über 20 000 l bis 20 000 l		
222.1	Bauprüfung	160	190	260
222.2	Druckprüfung	75	90	100
222.3	Dichtheits- und Funktionsprüfung der Ausrüstungsteile	50	50	50
222.4	Prüfung der Übereinstimmung mit den Baumuster im Anschluss an 222.1 bis 222.3	75	95	120
223	Wiederkehrende Prüfung (Hauptprüfung) nach 6.8.2.4.2 ADR	bis 7 500 l über 7 500 l über 20 000 l bis 20 000 l		
223.1	Innere Prüfung	75	90	100
223.2	Äußere Prüfung	20	30	40
223.3	Druckprüfung	75	90	100
223.4	Dichtheits- und Funktionsprüfung der Ausrüstungsteile	50	50	50
224	Dichtheitsprüfung Tank/Dichtheits- und Funktionsprüfung der Ausrüstungsteile (Zwischenprüfung) nach 6.8.2.4.3 ADR	Bis 7 500 l über 7 500 l über 20 000 l bis 20 000 l		
		150	165	190
225	Sonderregelungen			
225.1	Im Zusammenhang mit den Prüfungen vor Inbetriebnahme durchzuführende oder wiederkehrende Funktionsprüfungen von ausgebauten Armaturen	je Funktionsprüfung 10		
225.2	Angeordnete Prüfungen Für angeordnete Prüfungen werden die Gebühren für die entsprechenden erstmaligen oder wiederkehrenden Prüfungen erhoben.			
225.3	Für die Gebührenbemessung wird bei allen Prüfungen der Gesamtfassungsraum in Litern zugrundegelegt.			

Gebühren- nummer	Gebührentatbestand	Gebühr EURO
225.3.1	Bei Tanks, die durch Trennwände unterteilt sind, wird bei der Hauptprüfung und der Zwischenprüfung ein Zuschlag je Abteil erhoben, sofern die Prüfung der Abteile getrennt erfolgt.	15
225.4	Bei der Dichtheits- und Funktionsprüfung der Ausrüstungsteile nach den Nummern 222.3, 223.4 und 224. wird bei Behältern zum Transport von Gasen (Klasse 2) das 1,3fache der jeweiligen Gebühr erhoben.	
225.5	Für die Bauprüfung wird bei Tanks zum Transport von tiefgekühlten verflüssigten Gasen der Klasse 2 (vakuumisolierte Behälter) das 1,8fache der jeweiligen Gebühr erhoben.	
225.6	Vakuummessung des Isolierraumes nach 6.8.3.4.7 ADR	35
225.7	Änderung der Bescheinigung der besonderen Zulassung einschließlich eventuell erforderlicher Prüfungen	20 je begonnene Viertelstunde
225.8	Ausstellung einer Erklärung für weitere gefährliche Güter, die in Tanks befördert werden dürfen (Ausnahme Nr. 61 der GGAV),	20 je begonnene Viertelstunde
226	Sonstige Prüfungen Für andere als die aufgeführten Prüfungen werden Gebühren für vergleichbare Prüfungen berechnet. Sind vergleichbare Prüfungen nicht angegeben, werden die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Bei Anwendung besonderer Prüfverfahren oder einem erweiterten Prüfungsfang ist der Mehraufwand ebenfalls nach dem Zeitaufwand zu berechnen. Die Gebühr beträgt nach dem Zeitaufwand	20 je begonnene Viertelstunde.

III. Teil: Eisenbahnverkehr

Gebühren- nummer	Gebührentatbestand	Gebühr EURO
1. Abschnitt: Gebühren des Bundes		
311	Erteilung einer Ausnahmezulassung einschließlich der Ausfertigung oder Verlängerung der Ausnahmezulassung (§ 5 (2) GGVSE)	50 bis 280
2. Abschnitt: Gebühren der Behörden im Landesbereich		

Gebühren- nummer	Gebührentatbestand	Gebühr EURO	
411	Erteilung einer Ausnahmezulassung einschließlich der Ausfertigung oder Verlängerung der Ausnahmezulassung (1 § 5 (2) GGVSE)	50 bis 280	
3. Abschnitt: Gebühren der Zulassungs- und Prüfstellen			
511	Tanks der Kesselwagen (Kapitel 6.8 RID, § 6 (5) Nr. 2) GGVSE Für die - erstmalige Zulassung eines Baumusters, - Nachträge zu Zulassungen durch Änderungen oder Ergänzungen, - Genehmigung von Umbauten sowie - die Zulassung nach Übergangsrecht werden Gebühren nach dem Zeitaufwand nach Nummer 617 berech- net.		
4. Abschnitt: Gebühren für die Abnahme und die wiederkehrenden Prüfungen nach 6.3.2.4 RID			
613	Prüfungen vor Inbetriebnahme der Tanks nach 6.3.2.4.1 RID	bis 50 000 l über 50 000 l	
613.1	Bauprüfung	200	240
613.2	Druckprüfung	130	150
613.3	Dichtheits- und Funktionsprüfung der Ausrüstungsteile		
	a) Klasse 2	125	125
	b) Klassen 3 bis 9	70	70
613.4	Prüfung der Übereinstimmung mit dem Baumuster im Anschluss an 613.1 bis 613.3	70	85
614	Wiederkehrende Prüfungen nach 6.3.2.4.2 RID	bis 50 000 l über 50 000 l	
614.1	Innere und äußere Prüfung	150	170
614.2	Druckprüfung	130	150
614.3	Dichtheits- und Funktionsprüfung der Ausrüstungsteile		
	a) Klasse 2	125	125
	b) Klassen 3 bis 9	70	70

Gebühren- nummer	Gebührentatbestand	Gebühr EURO	
615	Zwischenprüfungen nach 6.8.2.4.3 RID	bis 50 000 l	über 50 000 l
615.1	Äußere Prüfung, Dichtheits- und Funktionsprüfung der Tanks und der Ausrüstungsteile	190	190
616	Sonderregelungen		
616.1	Für die Bauprüfung nach Nummer 613.1 wird bei Behältern zum Transport von tiefgekühlten verflüssigten Gasen der Klasse 2 (vakuumisolierte Behälter) das 1,8fache der jeweiligen Gebühr erhoben.		
616.2	Vakuumprüfung des Isolierraumes		35
616.3	Erstmalige Rissprüfung der Tragleisten		60
616.4	Bei Eisenbahnkesselwagen, die nur mit Obenentleerung ausgerüstet sind (z.B. Klasse 3 - 9), werden bei den Nummern 613.2, 613.3, 614.2, 614.3 und 615.1 nur 70 v.H. der jeweiligen Gebühr berechnet.		
616.5	Angeordnete Prüfungen nach 6.8.2.4.4 RID		
	Für Prüfungen im Rahmen von außerordentlichen Prüfungen sind Gebühren wie für die entsprechenden erstmaligen oder wiederkehrenden Prüfungen zu entrichten.		
616.6	Einzelne Funktionsprüfungen	10 je Funktionsprüfung	
	Im Zusammenhang mit den Prüfungen vor Inbetriebnahme durchzuführende oder wiederkehrende Funktionsprüfungen von ausgebauten Armaturen		
617	Für andere als die aufgeführten Prüfungen werden Gebühren für vergleichbare Prüfungen berechnet. Sind vergleichbare Prüfungen nicht angegeben, werden die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Bei Anwendung besonderer Prüfverfahren oder einem erweiterten Prüfungsumfang ist der Mehraufwand ebenfalls nach dem Zeitaufwand zu berechnen. Die Gebühr nach dem Zeitaufwand beträgt für jeden Sachverständigen	20 je begonnene Viertelstunde	
5. Abschnitt:	Anerkennung von Sachverständigen nach § 6 (9) und § 6 (16) GGVSE		
620	Amtliche Anerkennung als Sachverständiger		
620.1	Anerkennungsverfahren einschließlich Prüfung		1250
620.2	vereinfachtes Anerkennungsverfahren		300

Gebühren- nummer	Gebührentatbestand	Gebühr EURO
620.3	Verlängerung der Anerkennung	300
620.4	Rücknahme oder Widerruf einer Anerkennung	Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach § 15 des Verwaltungskostengesetzes, darf jedoch 320 EURO nicht übersteigen
621	Amtliche Anerkennung einer Sachverständigenorganisation	
621.1	Anerkennungsverfahren	1 500 bis 10 000
621.2	Verlängerung der Anerkennung	300 bis 2 000
621.3	Rücknahme oder Widerruf einer Anerkennung	Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach § 15 des Verwaltungskostengesetzes, darf jedoch 2.500 EURO nicht übersteigen.

IV. Seeschiffsverkehr

Gebühren- nummer	Gebührentatbestand	Gebühr EURO
1. Abschnitt: Gebühren des Bundes		
701	Erteilung einer Ausnahme einschließlich der Ausfertigung oder Verlängerung der Ausnahme (§ 19 Abs. 1 Gefahrgutverordnung See - GGVSee)	50 bis 280
702	Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen der in § 20 Nr. 1, 4 bis 10 GGVSee genannten Behörden des Bundes für Aufgaben, die ihnen im IMDG Code zugewiesen sind. Die Gebühren werden nach Nummer 803 berechnet. Die Gebührennummern 14 bis 17 bleiben unberührt.	
2. Abschnitt: Gebühren der Behörden im Landesbereich		
801	Erteilung einer Ausnahmezulassung einschließlich der Ausfertigung der Ausnahmezulassung (§ 19 Abs. 1 GGVSee sowie einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 5 GGVSee)	50 bis 280

Gebühren- nummer	Gebührentatbestand	Gebühr EURO
802	Amtshandlungen der in § 20 Nr. 2 GGVSee genannten Behörden im Landesbereich für Aufgaben, die ihnen im IMDG Code zugewiesen sind. Die Gebühren werden nach Nummer 803 berechnet. Die Gebührennummern 14 bis 17 bleiben unberührt.	
803	Sonstige Amtshandlungen Für andere als für aufgeführte Prüfungen werden Gebühren für vergleichbare Prüfungen berechnet. Sind vergleichbare Prüfungen nicht angegeben, werden die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Bei Anwendung besonderer Prüfverfahren oder einem erweiterten Prüfumfang ist der Mehraufwand ebenfalls nach dem Zeitaufwand zu berechnen. Die Gebühr beträgt nach dem Zeitaufwand	20 je begonnene Viertelstunde
3. Abschnitt	Gebühren der Zulassungs- und Prüfstellen Erteilung des internationalen Zeugnisses über die Eignung von Seeschiffen zur Beförderung spaltbarer radioaktiver Stoffe (INF-Ladung) (§ 3 Abs. 7 GGVSee)	50 bis 500

V. Binnenschiffsverkehr

Gebühren- nummer	Gebührentatbestand	Gebühr EURO
1. Abschnitt: Gebühren des Bundes		
1001	Erteilung einer Ausnahme einschließlich der Ausfertigung oder Verlängerung der Ausnahme (Artikel 4 Abs. 2 ADN in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 1 GGVBinSch)	50 bis 280
2. Abschnitt: Gebühren der Behörden im Landesbereich		
1001	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung einschließlich der Ausfertigung der Ausnahmegenehmigung (Artikel 4 Abs. 2 ADN in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2 GGVBinSch)	50 bis 280

Artikel 3

Änderung der Gefahrgutbeauftragtenverordnung

Die Gefahrgutbeauftragtenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1998 (BGBl. I S. 648), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrgutbeauftragtenverordnung vom 21. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2509), wird wie folgt geändert:

1. § 1b Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. deren Tätigkeiten sich auf freigestellte Beförderungen gefährlicher Güter auf Straße, Schiene, Binnenwasserstraße, See und in der Luft beschränken oder auf Beförderungen in begrenzten Mengen nach Unterabschnitt 1.1.3.6 des ADR beziehen,“

b) In Nummer 2 wird die Angabe „Blätter 1 bis 4“ durch die Angabe „UN-Nummern 2908 bis 2911“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird das letzte Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, am Ende der Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und eine neue Nummer 5 wird wie folgt angefügt:

„5. wenn sie ausschließlich als Auftraggeber des Absenders an der Beförderung gefährlicher Güter, ausgenommen radioaktive Stoffe der Klasse 7, von nicht mehr als 50 Tonnen netto pro Kalenderjahr beteiligt sind.“

2. Die Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

Schulungsnachweis des Gefahrgutbeauftragten

Nummer des
Schulungsnachweises: Gb

Nationalitätszeichen des
ausstellenden Mitgliedstaates: D

Name:
Vorname(n):
Geburtsdatum und Geburtsort:
Staatsangehörigkeit:

Unterschrift des Inhabers:

Gültig bis für Unternehmen und Betriebe,
die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind,
insbesondere für gefahrgutbefördernde Unternehmen sowie Unternehmen,
die das Beladen/Verladen oder Entladen im Zusammenhang mit Beförde-
rungen gefährlicher Güter durchführen,

für¹⁾

Ausgestellt durch:
Datum:

Unterschrift/Siegel:

Verlängert bis:
durch:
Datum:

Unterschrift/Siegel:

¹⁾ je nach Verkehrsträger - gem. Richtlinie 96/35 EG, ADR/RID (Abschnitt 1.8.3) und Gefahrgutbeauftragten-Verordnung
in der jeweils geltenden Fassung

Artikel 4

Änderung der Verordnung über die Kontrollen von Gefahrguttransporten auf der Straße und in den Unternehmen

Die Verordnung über die Kontrollen von Gefahrguttransporten auf der Straße und in den Unternehmen vom 27. Mai 1997 (BGBl. I S. 1306) wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 zu § 3 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 13 wird die Angabe „Bruttomasse Gefahrgut je Beförderungseinheit“ durch die Angabe „Gesamtmenge Gefahrgut je Beförderungseinheit“ ersetzt.
- b) In Nummer 14 wird die Angabe „Mengengrenze der Rn. 10 011 überschritten“ durch die Angabe „Mengengrenze nach Absatz 1.1.3.6.3 überschritten“ ersetzt.
- c) In Nummer 32 wird die Angabe „Werkzeugsatz für behelfsmäßige Reparaturen“ durch die Angabe „Eine Handlampe für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung“ ersetzt.
- d) In Nummer 34 wird die Angabe „Zwei orangefarbene Warnleuchten“ durch die Angabe „Zwei selbststehende Warnzeichen“ ersetzt.
- e) In Nummer 36 wird die Angabe „Schutzausrüstung für den Fahrer/Beifahrer“ durch die Angabe „Eine geeignete Warnwest oder Warnkleidung für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung“ ersetzt.

2. In der Anlage 3 zu § 3 Abs. 7 wird die Angabe:

- „2. die Konformitätserklärung (Rn. 2002 Abs. 9 der Anlage A zum ADR) des Absenders/Verladers für den Stoff und die Transportverpackung fehlt;“

gestrichen.

Artikel 5

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gefahrgutverordnung Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3993), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 23. Juni 1999 (BGBl. I S. 1435), und die Gefahrgutverordnung Eisenbahn in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3909) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

2001

Der Bundesminister
Für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Begründung

I. Allgemeines

Mit der 15. ADR-Änderungsverordnung und der 9. RID-Änderungsverordnung sind die völkerrechtlich zum 1. Juli 2001 in Kraft getretenen umstrukturierten Vorschriften des ADR und des RID in nationales Recht umgesetzt worden. Diese neuen Vorschriften haben eine völlig neue Gliederung und Struktur erhalten und sind dem UN-Modellvorschriftenwerk angepasst. Damit wird das bisherige Randnummernsystem aufgehoben und ein numerisches Gliederungssystem eingeführt. Für die neue Anlage A des ADR und das RID gelten außerdem im wesentlichen gleichlautende Vorschriften; die straßenspezifischen Vorschriften der Anlage B des ADR sind separat zusammengefasst.

Die Anlage A des ADR und das RID bestehen in der neuen Fassung aus den Teilen 1 bis 7, die die für die Verkehrsträger Straße und Schiene geltenden folgenden Vorschriften enthalten:

- Teil 1: Allgemeine Vorschriften
(Freistellungen, Begriffsbestimmungen, Sicherheitspflichten, Übergangsvorschriften, Gefahrgutkontrollen, Sicherheitsberater)
- Teil 2: Klassifizierung
(allgemeine und besondere Vorschriften, Prüfverfahren)
- Teil 3: Verzeichnis der gefährlichen Güter, Sondervorschriften sowie Freistellungen in Zusammenhang mit der Beförderung von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern
(ADR und RID: in UN-numerischer und nur RID: in alphabetischer Reihenfolge)
- Teil 4: Verwendung von Verpackungen, Großpackmitteln (IBC), Großverpackungen und Tanks
(jeweils allgemeine und besondere Vorschriften auch für ortsbewegliche Tanks, Metalltanks und Tankcontainer aus faserverstärkten Kunststoffen sowie ADR: Verwendung von Saug-Druck-Tanks für Abfälle)
- Teil 5: Vorschriften für den Versand
(allgemeine Vorschriften, Kennzeichnung und Bezettelung, Dokumentation)
- Teil 6: Bau- und Prüfvorschriften für Verpackungen, Großpackmittel (IBC), Großverpackungen und Tanks
(allgemeine und klassenbezogene Vorschriften, neue Vorschriften für Großverpackungen, ortsbewegliche Tanks und Gascontainer)
- Teil 7: Vorschriften für die Beförderung, die Be- und Entladung und die Handhabung
(Beförderung in Versandstücken, in loser Schüttung, in Tanks sowie RID: Vorschriften für den Versand als Expressgut, Hand- und Reisegepäck)

Die Anlage B des ADR besteht in der neuen Fassung aus den Teilen 8 und 9, die die folgenden straßenspezifischen Vorschriften enthalten:

- Teil 8: Vorschriften für die Fahrzeugbesatzungen, die Ausrüstung, den Betrieb der Fahrzeuge und die Dokumentation
(allgemeine und klassenspezifische Vorschriften)
- Teil 9: Vorschriften für den Bau und die Zulassung der Fahrzeuge
(allgemeine und klassenspezifische Vorschriften)

Kernstück des neuen Regelwerkes sind in Kapitel 3.2 die Tabellen A und B mit dem UN-numerischen und dem alphabetischen Stoffverzeichnis. Die Tabelle A enthält nach auf-

steigender UN-Nummernfolge in 20 Spalten die je Eintragung verbindlichen zumeist codierten Vorschriften. Die Bedeutung der jeweiligen Codierung ist dann dem Vorschriften-text des jeweiligen Teiles zu entnehmen. Die Tabelle B enthält die Stoffe und Gegenstände in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe der UN-Nummer.

Wegen der neuen Struktur und der materiellen Änderungen des ADR und RID müssen alle Bezüge auf die bisherigen Vorschriften in folgenden Verordnungen geändert werden:

- Gefahrgutverordnung Straße,
- Gefahrgutverordnung Eisenbahn,
- Kostenverordnung für Maßnahmen bei der Beförderung gefährlicher Güter
- Gefahrgutbeauftragtenverordnung und
- Gefahrgutkontrollenverordnung.

Außerdem sind die Richtlinien 2000/61/EG und 2000/62/EG jeweils vom 10. Oktober 2000 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie die Richtlinien 2001/7/EG und 2001/6/EG jeweils vom 29. Januar 2001 der Kommission zur Änderung der Richtlinien 94/55/EG und 96/49/EG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße und die Eisenbahnbeförderung in nationales Recht umzusetzen.

Die zum 1. Juli 2001 im ADR und RID in Kraft getretenen Änderungen können im Einzelfall bei den Betroffenen zu höheren Kostenbelastungen führen und tendenziell preisstiegend wirken, ohne dass sich die Preisanhebungen im vorhinein quantifizieren lassen. Dies ist aber im Interesse der Erhöhung der Sicherheit und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit vor Gefahren, die mit dem Transport gefährlicher Güter auf der Straße verbunden sind, hinzunehmen. Eventuelle Preisanhebungen im Einzelfall dürften so gering sein, dass sich Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, daraus nicht ergeben. Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte bei Bund, Ländern und Gemeinden sind nicht erkennbar. Die erwähnte Kostenbelastung entsteht wegen der Gleichheit der Anforderungen in allen Mitgliedstaaten der EU gleichermaßen; den Betroffenen aus dem Bundesgebiet entstehen insofern keine Wettbewerbsnachteile.

II. Zu den Einzelvorschriften

Zu Artikel 1 (GGVSE)

Allgemeines

Da die umstrukturierten Vorschriften in den Teilen 1 bis 7 für die Verkehrsträger Straße und Schiene nunmehr im wesentlichen gleichlautende Regelungen beinhalten, werden auch unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung die bisherigen Vorschriften der Rahmenverordnung der Gefahrgutverordnung Straße und der Gefahrgutverordnung Eisenbahn in einer für beide Verkehrsträger geltenden Verordnung zusammengefasst.

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Die Verordnung umfasst nach Absatz 1 Vorschriften für innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderungen gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen. Letztere betreffen Beförderungen von und nach ADR-Vertragsstaaten sowie Vertragsstaaten des COTIF, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, sowie innergemeinschaftliche Beförderungen von und nach Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Absatz 2 bezieht in den Geltungsbereich der Verordnung auch Beförderungen mit Fahrzeugen und Transportmitteln ein, die den Streitkräften gehören oder für die diese Streitkräfte verantwortlich sind. Die Einbeziehung der Beförderungen mit Fahrzeugen und Transportmitteln der Streitkräfte erfolgt aufgrund des Artikels 1 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 94/55/EG bzw. des Artikels 1 Abs. 1 der Richtlinie 96/49/EG. Dies entspricht auch der bisherigen Gefahrgutverordnung Straße und Gefahrgutverordnung Eisenbahn.

Absatz 3 bezieht sich für Beförderungen auf der Straße auf die Beförderungsvorschriften in den neuen Teilen 1 bis 9 zum ADR-Übereinkommen, die mit der 15. ADR-Änderungsverordnung im BGBl. Teil II verkündet sind (Nr. 1) sowie für Beförderungen auf der Schiene auf die Beförderungsvorschriften in den neuen Teilen 1 bis 7 des RID, die mit der 9. RID-Änderungsverordnung im BGBl. Teil II verkündet sind (Nr. 3). Die in den Teilen 1 bis 7 enthaltenen Vorschriften sind für die Straße und die Schiene gleichlautend. Außerdem gelten für innerstaatliche Beförderungen auf der Straße die Vorschriften der Anlage 1, Anlage 2 Nr. 1 und 2 und der Anlage 3 (Nr. 1) und auf der Schiene die Vorschriften der Anlage 2 Nr. 1 und 3 (Nr. 3) sowie für grenzüberschreitende einschließlich innergemeinschaftliche Beförderungen auf der Straße die Vorschriften der Anlagen 1 und 3 (Nr. 2).

Absatz 4 stellt für diese Verordnung klar, dass, sich die numerischen Fundstellen auf die Teile, Kapitel, Abschnitte und Unterabschnitte der Teile 1 bis 9 zum ADR-Übereinkommen bzw. die identischen Teile 1 bis 7 des RID beziehen. Abgaben ohne den Zusatz ADR oder RID beziehen sich immer auf die wortgleichen Regelungen im ADR und RID. In den Teilen 1 bis 9 tritt für innerstaatliche und innergemeinschaftliche Beförderungen an Stelle des Wortes „Vertragspartei“ das Wort „Mitgliedstaat“, um den EG-Richtlinien zu entsprechen.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Die Begriffsbestimmungen in den Nummern 1 bis 10 sind zur anwenderfreundlichen Handhabung dieser Verordnung aus 1.2.1 des ADR/RID übernommen. Unter Berücksichtigung der bisher in der GGVS/GGVE verwendeten Begriffe werden die Begriffsbestimmungen

- des Verladers in Nr. 4 erweitert auch auf Unternehmen, die gefährliche Güter dem Beförderer zur Beförderung übergeben oder selbst befördern und
- des Verpackers in Nr. 5 erweitert auch auf Unternehmen, die gefährliche Güter verpacken lassen oder die Versandstücke oder deren Kennzeichnung ändern oder ändern lassen.

Die Begriffsbestimmungen in Nr. 11 und 12 werden für Beförderungen mit Eisenbahnen aus der GGVE § 2 Nr. 2 und 7 übernommen.

Zu § 3 (Zulassung zur Beförderung)

Gefährliche Güter dürfen auf der Straße und mit Eisenbahnen nur befördert werden, wenn sie nach dieser Verordnung und Unterabschnitt 1.1.2.1/Abschnitt 1.1.2 Buchstabe a nicht von der Beförderung ausgeschlossen und nach Unterabschnitt 1.1.2.1/Abschnitt 1.1.2 Buchstabe b zur Beförderung zugelassen sind. Die Einhaltung dieses zur Gewährleistung eines sicheren Gefahrguttransports festgelegten Grundsatzes fällt in den Verantwortungsbereich des Absenders, Beförderers, Verladers und Befüllers. Er muss prüfen, ob der gefährliche Stoff oder Gegenstand überhaupt transportiert werden darf; das geschieht unter Beachtung der Tabelle A in Kapitel 3.2. Sind in einen Beförderungsvorgang mehrere Beförderer und demgemäss Absender und Verloader beteiligt, so beschränkt sich für den zweiten und die folgenden Absender und Verloader die Prüfmöglichkeiten auf die in den Begleitpapieren (Beförderungspapier/Frachtbrief) enthaltenen Angaben. Diese in ihrem Umfang verringerte Verantwortlichkeit des „Zweitverladers“ ist hinnehmbar, weil der „Erstverlader“ in jedem Falle alle übrigen infrage kommenden Verantwortlichkeiten des Verladers bereits prüfen musste. Sofern diese Prüfung anhand der Begleitpapiere nicht möglich ist, kommt ein „Zweitverlader“ dieser Verantwortlichkeit ausreichend nach, wenn er zum Beispiel von einem „Erstverlader“ die Pflicht in ausreichender Weise schriftlich bescheinigt bekommt. Diese Verfahrensweise entspricht auch Absatz 1.4.2.1.2 für den Absender, Absatz 1.4.2.2.2 für den Beförderer und Absatz 1.4.3.1.2 für den Verloader.

§ 3 entspricht Artikel 3 der Richtlinien 94/55/EG und 96/49/EG.

Zu § 4 (Allgemeine Sicherheitspflichten)

Absatz 1 ist aus der GGVS und GGVE übernommen und entspricht der Regelung in Unterabschnitt 1.4.1.1.

Absatz 2 ist aus der GGVS und GGVE übernommen und entspricht der Regelung in Unterabschnitt 1.4.1.2. Gleichzeitig sind die an der Pflichterfüllung Beteiligten konkretisiert.

Absatz 3 der GGVE kann entfallen, weil der Regelungsinhalt durch die Begriffsbestimmung des Empfängers in § 2 Nr. 3 erfasst ist.

Zu § 5 (Ausnahmen)

Die Regelungen sind aus der GGVS und GGVE übernommen und den neuen Vorschriften des ADR/RID angepasst.

Um die Besonderheiten der einzelnen Staaten zu berücksichtigen und die technologische und industrielle Entwicklung nicht zu behindern, erlaubt jeweils Artikel 6 der Richtlinie 94/55/EG und 96/49/EG entsprechend in dem vorgegebenen Rahmen der jeweils geän-

dernten Fassungen allen Mitgliedstaaten gleichermaßen, bestimmte Abweichungen von den Teilen 1 bis 9/1 bis 7 zu genehmigen.

Absatz 1 Nr. 1 setzt für Beförderungen auf der Straße die von der EG eingeräumten Ausnahmemöglichkeiten für Verwaltungsakte gemäß Artikel 6 Abs. 1, 3, 6, 7, 9, 10 erster Unterabsatz und Abs. 11 um. Die Richtlinie 94/55/EG verlangt gemäß Artikel 6 Abs. 10 erster Unterabsatz eine Unterrichtung der Kommission durch den die Abweichung genehmigenden Mitgliedstaat, damit die Kommission in der Lage ist, die anderen Mitgliedstaaten zu informieren. Damit das BMVBW diese Verpflichtung erfüllen kann, ist es notwendig, dass die nach Landesrecht zuständigen Stellen die nach Absatz 1 Nr. 1 Satz 2 erteilten Ausnahmen dem BMVBW mitteilen. Die Erteilung von Ausnahmen wird hinsichtlich der Regelungen in Kapitel 1.8 (Maßnahmen zur Kontrolle und zur sonstigen Unterstützung der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften) eingeschränkt. Dies ist erforderlich, weil die Maßnahmen zur Kontrolle und zur sonstigen Unterstützung der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften national durch die GGKontrollV vom 27. Mai 1997 und die GbV vom 26. März 1998 geregelt sind.

Absatz 1 Nr. 2 lässt Ausnahmen für Fahrzeuge, die nicht unter Artikel 2 zweiter Anstrich fallen, für innerstaatliche Beförderungen zu. Dies ist auf Grund Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 94/55/EG zulässig.

Absatz 2 setzt die für Beförderungen mit Eisenbahnen von der EG eingeräumten Ausnahmemöglichkeiten für Verwaltungsakte gemäß Artikel 6 Abs. 1, 3, 4, 6, 7, 9, 10, 11, 12 (erster Unterabsatz) und 14 sowie Artikel 7 Abs. 2 um. Die Richtlinie 96/49/EG verlangt gemäß Artikel 6 Abs. 12 erster Unterabsatz eine Unterrichtung der Kommission durch den die Abweichung genehmigenden Mitgliedstaat, damit die Kommission in der Lage ist, die anderen Mitgliedstaaten zu informieren. Nach Artikel 7 Abs. 2 muss vor den dort zugelassenen Regelungen die Kommission unterrichtet werden. Damit das BMVBW diese Verpflichtungen erfüllen kann, ist es notwendig, dass die nach Landesrecht zuständigen Stellen das BMVBW entsprechend verständigen. Die Erteilung von Ausnahmen wird ebenfalls hinsichtlich der Regelungen in Kapitel 1.8 (Maßnahmen zur Kontrolle und zur sonstigen Unterstützung der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften) eingeschränkt. Dies ist erforderlich, weil die Maßnahmen zur Kontrolle und zur sonstigen Unterstützung der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften national für Beförderungen auf der Straße durch die GGKontrollV vom 27. Mai 1997 und die GbV vom 26. März 1998 geregelt sind.

Dass Abweichungen ohne Diskriminierung insbesondere auf Grund der Staatsangehörigkeit oder des Ortes der Niederlassung des Absenders, des Güterverkehrsunternehmers oder Empfängers erteilt werden müssen (Artikel 6 Absatz 10 dritter Unterabsatz der Richtlinie 94/55/EG) ist in Absatz 3 umgesetzt. Das Diskriminierungsverbot wird auf jedes Güterverkehrsunternehmen erweitert. Der Sinngehalt dieser Regelung entspricht Artikel 3 Grundgesetz.

Absatz 4 nennt - abgesehen von den mehr formellen Gesichtspunkten des Absatzes 6 - die Voraussetzungen, unter denen eine Ausnahme erteilt werden darf. Nur ein allgemeines, nicht näher definiertes Bedürfnis oder die Absicht, betriebswirtschaftliche Kostenvorteile zu erzielen, genügen hierfür nicht. Außerdem ist festzulegen, welche Sicherheitsvorkehrungen aufzuerlegen sind. Grundsätzlich sollen diese dem Stand der Technik entsprechen, da es sich um die Vermeidung von ganz erheblichen erkannten oder erkennbaren Gefahren handelt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Abwägung aller Gesichts-

punkte ein niedrigerer Sicherheitsstandard durchaus den berechtigten Anspruch der Allgemeinheit, vor Gefahren ausreichend geschützt zu werden, abdeckt. Deshalb kann die entscheidende Behörde bei entsprechenden Anträgen vom Stand der Technik abweichen, wenn feststeht, dass die verbleibenden Gefahren als vertretbar angesehen werden können. Wichtig ist in diesen Fällen, dass die Antragsteller den Stand der Technik sowie die Abweichungen hiervon darstellen und dass die zuständigen Behörden ihre Entscheidung in Kenntnis des Maßstabes des Standes der Technik treffen. Sie haben also in jedem Fall darüber zu entscheiden, ob die mit dem beantragten Transport gefährlicher Güter verbundenen Gefahren unter Abwägung aller Gesichtspunkte einschließlich der nach ihren Erkenntnissen notwendigen Sicherheitsvorkehrungen sowie der Kosten von der Allgemeinheit getragen werden können.

Um eine sachgerechte und schnelle Entscheidung treffen zu können, kommt es nicht nur darauf an, dass der Antrag umfassend und unter Beifügung nachprüfbarer Unterlagen begründet wird, sondern insbesondere auch darauf, dass bei Abweichungen von den Teilen 1 bis 9 von Anfang an Sachverständige eingeschaltet und deren Gutachten über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen sowie die bestehenden Gefahren gleich zu Beginn des Verfahrens, also mit dem Antrag, vorgelegt werden (Absatz 5).

Hierbei soll es dem Antragsteller überlassen bleiben, welchen Sachverständigen er für geeignet hält, sein Anliegen mit Sachwissen zu vertreten. Der Inhalt der Gutachten ergibt sich aus den Regelungen der Absätze 4 und 5. Ist es den zuständigen Stellen aufgrund der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen und Gutachten nicht möglich, eine sachgerechte Entscheidung zu treffen, oder hält die nach Landesrecht zuständige Stelle die Beurteilung der vorgelegten Unterlagen und Gutachten im Interesse einer sachgerechten Entscheidung durch einen weiteren Gutachter für erforderlich, so räumt ihr Absatz 5 die Möglichkeit ein, auf Kosten des Antragstellers weitere Gutachten anzufordern. Unabhängig hiervon hat jede Verwaltungsstelle die Möglichkeit, bei unvollständig begründeter Antragsstellung zur Nachlieferung entsprechender Unterlagen aufzufordern.

In Absatz 6 wird festgelegt, dass die Ausnahmezulassungen nur schriftlich und unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden dürfen. Die Möglichkeit des Widerrufs ist dann gegeben, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die auferlegten Sicherheitsvorkehrungen nicht mehr ausreichen. Die Befristung einer Ausnahmezulassung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer kann auf § 36 Abs. 2 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gestützt werden. Hinsichtlich der Befristung und Verlängerung von Ausnahmen nach den Richtlinien 94/55/EG/96/49/EG Artikel 6 Abs. 10/12 erster Unterabsatz entspricht Satz 2 dem Artikel 6 Abs. 10/12 dritter Unterabsatz der EG-Richtlinien. Bis zum Ablauf der Geltungsdauer muss der Regelungsinhalt der Ausnahme in das ADR/RID überführt sein, um Beförderungen weiterhin nach dieser Regelung durchführen zu können. Dafür ist der zuständigen Stelle für die Antragstellung der Ausnahme ein Vorschlag zur Änderung des ADR/RID vorzulegen und zu begründen. Dieser Vorschlag soll die Systematik der Regelwerke berücksichtigen, d.h. er soll angeben, an welchen Stellen das jeweilige Regelwerk zu ändern ist. Hierfür kann sich der Antragsteller auch eines Gutachters bedienen. Der Vorschlag ist von der ausnahmeerteilenden Stelle entsprechend dem Verfahren nach der RS 002 Nr. 5.10 dem BMVBW zuzuleiten und dient als Grundlage für einen deutschen Antrag bei dem für das jeweilige Regelwerk zuständigen internationalen Gremium.

In Absatz 7 entsprechen die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmezulassungen durch das Bundesministerium der Verteidigung, das Bundesministerium des Innern

und die Innenminister (-senatoren) der Länder oder die von ihnen bestimmten Stellen § 3 Abs. 5 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter. Für die Entscheidung, ob die genannten Ausnahmevoraussetzungen vorliegen, ist die nach Absatz 7 jeweils zuständige Stelle verantwortlich. Was "Gründe der Verteidigung" sind, ergibt sich aus der Begründung zu § 3 Abs. 5 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter.

Da das Eisenbahn-Bundesamt nach Abs. 2 für die Erteilung von Ausnahmen für die Eisenbahn zuständig ist, soll auch Einvernehmen mit dem Eisenbahn-Bundesamt hergestellt werden, wenn die von den Ländern zugelassenen Ausnahmen für den Bereich der Eisenbahnen des Bundes gelten sollen (Absatz 8).

Nach Absatz 9 dürfen Vereinbarungen nach Abschnitt 1.5.1 nach Unterzeichnung Deutschlands und mindestens eines weiteren Staates auch für innerstaatliche Beförderungen angewendet werden.

Nach Absatz 10 wird die Inanspruchnahme von Ausnahmen nach Absatz 1 und 2 auch für Beförderungen auf der deutschen Teilstrecke einer grenzüberschreitenden Beförderung zugelassen.

Zu § 6 (Zuständigkeiten)

In diesem Paragraphen sind die Zuständigkeitsregelungen zusammengefasst.

Die Zuständigkeiten entsprechen den bisherigen Regelungen in der GGVS und GGVE; es erfolgen jedoch Anpassungen an die neuen Regelwerke. Diese betreffen im einzelnen:

Zu Absatz 1 (BMVBW):

Die Zuständigkeiten sind aus der GGVS und GGVE übernommen und die neuen Fundstellen eingefügt. Mit Nr. 1 wird weiterhin Artikel 6 Abs. 10 zweiter und dritter Unterabsatz der Richtlinie 94/55/EG und Artikel 6 Abs. 12 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 96/49/EG umgesetzt. Der Abschluss dieser Vereinbarungen ist den zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorzuschlagen. Die EG-Kommission ist hiervon in Kenntnis zu setzen. Die Laufzeit der Vereinbarungen beträgt längstens fünf Jahre und darf nicht verlängert werden.

Zu Absatz 2 (BAM):

Die Zuständigkeiten sind aus der GGVS und GGVE übernommen und die neuen Fundstellen eingefügt. Von den Zuständigkeiten in Nr. 2, 9 und 11 bleibt das Sprengstoffrecht weiterhin unberührt.

Zu Nr. 2:

Die Zuordnung explosiver Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff (zu Benennungen oder n.a.g.-Eintragungen oder „Explosivstoff, Muster“ einerseits und zu Ziffern, Kennzeichnungsnummern und Benennungen oder n.a.g.-Eintragungen andererseits), die im bisher anzuwendenden ADR und RID in verschiedenen Randnummern zu finden ist, ist im umstrukturierten ADR/RID an einer Stelle angesiedelt. Die Genehmigung der Beförderung explosiver Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff, die einer n.a.g.-Eintragung oder der Eintragung „0190 Explosivstoff, Muster“ zugeordnet sind, sowie Beförderung bestimmter Stoffe mit Sondergenehmigung durch die zuständige Behörde, bezieht sich im umstrukturierten ADR/RID nur noch auf diese bestimmten Stoffe. Die Beförderung explosiver Stoffe

und Gegenstände mit Explosivstoff, die n.a.g.-Eintragungen oder der Eintragung „0190 Explosivstoff, Muster“ zugeordnet sind, bedarf nur indirekt der Genehmigung der zuständigen Behörde. Für die n.a.g.-Eintragungen besagt die Sondervorschrift 178 (Absatz 3.3.1), dass diese Bezeichnung (richtig wäre „Benennung“ wie in Absatz 2.2.1.1.3) nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde verwendet werden darf. Für die Eintragung „0190 Explosivstoff, Muster“ besagt die Sondervorschrift 16, dass solche Muster nur nach den Vorschriften der zuständigen Behörde befördert werden dürfen.

Zu Nr. 9:

Aufgabe der zuständigen Behörde war auch bisher schon die Zulassung zur Beförderung großer Gegenstände (Rn. 2102 (15)). Die neue Fundstelle ist Unterabschnitt 4.1.5.15. Die vorangestellten Bemerkungen über die Verpackungsmethoden für die Güter der Klasse 1 existieren nicht mehr. Es existiert nur noch, wie schon vorher, in der Verpackungsanweisung P 101 der Begriff „von der zuständigen Behörde zugelassene Verpackungen“. Die Formulierung in Zusammenhang mit der Verwendung der Verpackungsanweisung P 101 unabhängig von den zugeordneten Verpackungsanweisungen ist im umstrukturierten ADR/RID „sofern die Verpackung von einer zuständigen Behörde genehmigt wurde“ (4.1.5.18).

Zu Nr. 13:

Begründung für die Zuständigkeit der Zulassung für nicht dispergierbare feste radioaktive Stoffe:

Die Prüfung dieser Stoffe erfordert eine Reihe von aufwändigen mechanischen und auch thermischen Versuchen, die damit auch einen nennenswerten zeitlichen und finanziellen Aufwand erfordern. Es bedeutet daher eine Verringerung der Anzahl der Arbeitsschritte und damit auch eine zeitliche und kostenmäßige Reduktion des Aufwandes, wenn die Zulassung mit ausgefertigt wird.

Zu Nr. 14:

Die Zuständigkeit für die Prüfung und Zulassung der Bauart gering dispergierbarer radioaktiver Stoffe wird neu aufgenommen. Wegen der radiologischen Beurteilung soll mit dem Bundesamt für Strahlenschutz Einvernehmen hergestellt werden (vgl. auch Nr. 13).

Zu Nr. 21:

Vorbild für die Aufnahme der neuen Nummer 20 ist die GGVS. Sie dient als Auffangposition für das Tätigwerden einer zuständigen Behörde, die unter den übrigen in § 6 aufgeführten Zuständigkeiten nicht erfasst sind (Beispiele: Verwendungsdauerbegrenzung von Kunststoffverpackungen, Erlaubnis von organischen Peroxiden in Großpackmittel). Sie könnte weiter dazu benutzt werden, bestimmte Einzelzuständigkeiten der BAM zusammenzufassen.

Zu Absatz 3 (BfS):

Die Zuständigkeiten sind aus der GGVS und GGVE übernommen und sind in Analogie zu anderen Zuständigkeiten um die konkreten Fundstellen ergänzt. Aus redaktionellen Gründen erfolgt eine Unterteilung in die Nummern 1 bis 4.

Zu Absatz 4 (WIWEB):

Die Zuständigkeiten sind aus der GGVS und GGVE übernommen und die neuen Fundstellen eingefügt. Von den Zuständigkeiten in Nr. 1 bis 3 bleibt das Sprengstoffrecht weiterhin unberührt.

Zu Absatz 5 (Sachverständige):

Die Zuständigkeiten sind aus der GGVS und GGVE übernommen und die neuen Fundstellen eingefügt.

In Nr. 2 wird die Zuständigkeit für die Baumusterprüfung erweitert auf die neu eingeführten ortsbeweglichen Tanks. Die Zuständigkeit für die Bauartprüfung von FVK-Tanks verbleibt wie bisher nach der GGVS bei der BAM.

In Nr. 3 wird die Zuständigkeit für die Prüfung der Tankkörper und ihrer Ausrüstungsteile ebenfalls erweitert auf die neu eingeführten ortsbeweglichen Tanks und die FVK-Tanks.

Zu Absatz 6 (Prüf- und Zertifizierungsstellen):

Die Zuständigkeit ist aus der GGVS und GGVE übernommen und die neue Fundstelle eingefügt.

Zu Absatz 7 (von der BAM anerkannte Sachverständige nach der GGVSee):

Die Zuständigkeit ist aus der GGVS und GGVE übernommen und die neue Fundstelle eingefügt. Die Zuständigkeit wird erweitert auf die Baumusterzulassung und Prüfung von ortsbeweglichen Tanks und MEGC.

Zu Absatz 8 (RKI):

Die Zuständigkeit ist aus der GGVS und GGVE übernommen und die neuen Fundstellen sind eingefügt. Die Zuständigkeit wird erweitert um die Festlegung der Bedingungen für gentechnisch veränderte Organismen nach Absatz 2.2.9.1.12 und 2.2.62.1.7.

Zu Absatz 9 (Kfz-Sachverständige):

Die Zuständigkeiten sind aus der GGVS übernommen und die neuen Fundstellen eingefügt. Die technischen Untersuchungen sind nach dem neuen ADR in Absatz 9.1.2.1.1 geregelt. Die Zuständigkeit nach Absatz 9.1.2.2.2 wird den Kfz-Sachverständigen übertragen.

Zu Absatz 10 (zuständige Stellen/Personen nach StVZO):

Die Zuständigkeit ist aus der GGVS übernommen und die neue Fundstelle eingefügt. Mit der Einfügung der Eigenüberwacher soll klargestellt werden, dass bis zum 31. Mai 1998 anerkannte Eigenüberwacher (Fahrzeughalter, die Hauptuntersuchungen nach § 29 StVZO an ihren eigenen Fahrzeugen im eigenen Betrieb durchführen) auch nur im Umfang dieser Berechtigung Untersuchungen durchführen dürfen.

Zu Absatz 11 (IHK):

Die Zuständigkeit ist aus der GGVS übernommen. Sie wird in Anlehnung an das GGBefG konkretisiert und um die entsprechenden Fundstellen ergänzt.

Zu Absatz 12 (KBA).

Die Zuständigkeit ist aus der GGVS übernommen und die neue Fundstelle eingefügt. Sie betrifft weiterhin die Typgenehmigung für Basisfahrzeuge. Die Zuständigkeit nach Absatz 9.1.2.2.2 wird den Kfz-Sachverständigen übertragen.

Zu Absatz 13 (BAG):

Für die Sammlung der Berichte über Meldungen von Ereignissen mit gefährlichen Gütern auf der Straße wird eine neue Zuständigkeit aufgenommen (vgl. für die Schiene Absatz 15 Nr. 4 a).

Zu Absatz 14 (BMVg/BMI):

Die Zuständigkeiten sind aus der GGVS übernommen und die neuen Fundstellen sind eingefügt. Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die Vorschriften dieses Paragraphen sowie eine Konkretisierung hinsichtlich der Schulungen, Prüfungen und der Erteilung der Bescheinigungen für die Fahrzeugführer (vgl. auch Absatz 11).

Zu Absatz 15 (EBA):

Das neue RID fordert die Festlegung einer zuständigen Behörde nach Absatz 1.4.2.2.4, Abschnitt 1.8.1, 1.8.2, Unterabschnitt 1.8.5.1 und Abschnitt 1.9.1. Entsprechend sind für das EBA neue Zuständigkeiten in Nr. 1. bis 5. aufgenommen. Durch die Aufnahme der Zuständigkeit für behördliche Gefahrgutkontrollen in Nr. 2 kann § 8 (Überwachung) der GGVE entfallen. Wegen der politischen Bedeutung ist die Festlegung von Beförderungsbeschränkungen gem. Nr. 5 im Einvernehmen mit dem BMVBW vorzunehmen. Die Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeiten in Nr. 12 ist aus der GGVE § 10 Abs. 2 übernommen. Für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen legen die Länder die zuständige Behörde, ausgenommen Nr. 9., fest.

Zu Absatz 16 (vom EBA anerkannte Sachverständige):

Die Zuständigkeit ist aus der GGVE übernommen und die neue Fundstelle ist eingefügt.

Zu Absatz 17 (Behörden nach Landesrecht):

Die Zuständigkeit ist unverändert aus der GGVE übernommen.

Zu § 7 (Fahrweg und Verlagerung im Straßenverkehr)

Die Regelungen zu Fahrweg und Verlagerung sind aus der GGVS übernommen und die neuen Fundstellen sind eingefügt.

Seit 1970 bestehen in Deutschland Regelungen über die Verlagerung bestimmter besonders gefährlicher Güter von der Straße auf die Eisenbahn und auf die Wasserstraße sowie über die Bestimmung des Fahrwegs. Das gilt für solche Güter, die beim Freiwerden durch einen Verkehrsunfall ab einer bestimmten Menge schwerwiegende Folgen befürchten lassen. Aufgrund des Artikels 5 Abs. 5 der EG-Richtlinie und in dem durch diese Vorschrift aufgezeigten Rahmen unterwirft § 7 Abs. 1 Satz 1 die Beförderung der in der Anlage 1 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Güter den Vorschriften der Absätze 2 bis 7. Auf der Grundlage von Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe b der EG-Richtlinie unterliegen die in § 7 Abs. 1 Satz 2 genannten Stoffe den Vorschriften der Absätze 2 und 3. Diese Stoffe sind in der Anlage 1 in einer neuen Nr. 4 aufgeführt. In die Regelung der Fälle, in denen keine Fahrwegbestimmung erforderlich ist, werden in Nr. 1 die im ADR/RID neu eingeführten Großverpackungen und in Nr. 2 die im ADR/RID neu eingeführten ortsbeweglichen Tanks einbezogen. Im einzelnen:

Die unter Absatz 1 Satz 1 fallenden Güter sind, sofern sie nach den Absätzen 4 bis 6 auf der Straße transportiert werden dürfen, grundsätzlich auf Autobahnen zu befördern. Dies entfällt, wenn die Benutzung unzumutbar ist oder wenn bestimmte Autobahnstrecken nicht befahren werden dürfen. Unzumutbar ist die Benutzung der Autobahn insbesondere dann,

wenn die Entfernung bei Benutzung anderer geeigneter Straßen nur halb so groß ist (Absatz 2 Satz 2 Nr. 1). Ausgeschlossen oder beschränkt wird die Benutzung bestimmter Autobahnstrecken vor allem

- durch Zeichen 250, 261 oder 269, jeweils mit Angabe der Umleitungsstrecke, oder
- durch die Anlage 3.

Der Fahrweg außerhalb der Autobahnen kann positiv oder negativ festgelegt werden. Die Fahrwegbestimmung beantragt der Beförderer, Absender, Verloader oder Empfänger bei den zuständigen Straßenverkehrsbehörden (Absatz 3). Diese können den Fahrweg auch durch Allgemeinverfügung im Sinne des § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bestimmen.

Die Fahrtunterbrechung bei schlechten Witterungslagen richtet sich nach § 2 Abs. 3a StVO.

Die Beförderung der Güter der Anlage 1 Nr. 1 bis 3 ist auf der Straße in den in Absatz 4 aufgeführten Fällen nicht zulässig und wird auf andere Verkehrswege verwiesen. In diese Regelung werden die im ADR/RID neu eingeführten ortsbeweglichen Tanks einbezogen.

Der Beförderer hat beim Straßentransport durch eine Bescheinigung des Eisenbahn-Bundesamtes, im Containerverkehr zusätzlich auch einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion, nachzuweisen, dass ein Gleisanschluss-, Container- oder Huckepackverkehr mit Bahn oder Binnenschiff nicht möglich ist. Das Eisenbahn-Bundesamt ist gehalten, über Anträge auf Ausstellung der Bescheinigung in marktüblicher Zeit zu entscheiden. Wenn es sich um innerstaatliche Beförderungen handelt, sollte für die Entscheidung ein Zeitraum von drei Arbeitstagen ausreichen (Absatz 5).

Der § 7a wurde 1997 aufgehoben, jedoch wurden die bis dahin in § 7a vorgegebenen Regelungen über die Fahrwegbestimmung für entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 Ziffern 1 bis 5, die unter die Buchstaben a oder b fielen, in den Absatz 1 Satz 2 übernommen. Grundlage bildet - unbeschadet der Möglichkeiten, die sich aus Artikel 5 Abs. 1 und 5 der EG-Richtlinie zusätzlich ergeben - Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe b. Hiernach können die Mitgliedstaaten besondere Verkehrsregeln für die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter erlassen. Diese Vorschrift enthält keine Einschränkung auf Regelungen der allgemeinen Straßenverkehrsordnung.

Zu § 8 (Schriftliche Weisungen im Schienenverkehr)

Die Regelung des § 8 hat sich bewährt. Sie ist aufgrund des Artikels 1 Abs. 2 der Richtlinie 96/49/EG auch weiterhin zulässig. Die Beschreibung des Inhalts der Schriftlichen Weisungen entspricht Abschnitt 5.4.3 des ADR in der ab 1. Juli 2001 geltenden Fassung.

Das Wort „häufig“ im Einleitungssatz ist erforderlich, um die notwendige Übereinstimmung mit den in § 9 festgelegten und abschließenden Pflichten des Absenders und Beförderers herzustellen. Die in § 9 vorgenommenen Aufgabenabgrenzungen und Pflichtenzuweisungen hinsichtlich der schriftlichen Weisungen sind sach- und praxisgerecht. Sie berücksichtigen insbesondere, dass der Beförderer wegen fehlender allumfassender stoffspezifischer Kenntnisse nicht für alle beförderten gefährlichen Güter schriftliche Weisungen vorhalten kann und deshalb in bestimmten Fällen darauf angewiesen ist, dass ihm der Absender,

der die gefährlichen Eigenschaften seines Gutes im einzelnen besser kennt, schriftliche Weisungen zur Verfügung stellt.

Der Begriff „Beförderungsbedingungen für den Eisenbahn-Güterverkehr“ wird in Absatz 2 gestrichen, weil es diese nicht mehr gibt. Außerdem soll es den Beförderern mit Blick auf die Vertragsfreiheit überlassen bleiben, wie sie der Pflicht zur Bekanntgabe im einzelnen nachkommen (Allgemeine Geschäftsbedingungen, Rahmenvertrag, Individualvertrag usw.). Entscheidend ist, dass der Absender ausreichend Kenntnis hat, in welchen Fällen er im innerstaatlichen Verkehr dem Beförderer schriftliche Weisungen zur Verfügung zu stellen und im Beförderungspapier die Nummer einer „anwendbaren“ schriftlichen Weisung anzugeben hat.

Zu § 9 (Pflichten)

In diesem Paragraphen sind die Pflichten der an Gefahrgutbeförderungen Beteiligten zusammengefasst.

In 1.4 enthält das ADR/RID erstmals Regelungen zu Sicherheitspflichten der am Gefahrguttransport Beteiligten. Diese Regelungen beschränken sich jedoch auf wesentliche Tätigkeiten der Hauptbeteiligten und bieten die Möglichkeit, Dienste anderer Beteiligter in Anspruch zu nehmen. Demgemäss hat der Verordnungsgeber die Möglichkeit und aus Gründen der Rechtsklarheit die Verpflichtung, die Verantwortlichkeiten konkret zu belegen.

Die an verschiedenen Stellen verwendete Formulierung, dass die angegebene Person für die Erfüllung bestimmter Vorschriften "zu sorgen" hat, bedeutet nicht, dass diese Person die Vorschriften selbst erfüllen muss. Sie hat nach § 9 Abs. 2 OWiG die Möglichkeit, durch Auftrag oder Vertrag einem anderen die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu übertragen.

Im umstrukturierten ADR und RID ist diese Übertragungsmöglichkeit für den Absender in Absatz 1.4.2.1.2 und für den Empfänger in Absatz 1.4.2.3.2 ausdrücklich zugelassen.

Für jeden Beteiligten sind die bisherigen Verantwortlichkeiten aus der GGVS und GGVE im wesentlichen übernommen. Es erfolgt jedoch eine Anpassung an die Vorgaben von 1.4 des ADR und RID. Die Regelungen sind jeweils unterteilt in Pflichten, die bei Beförderungen auf der Straße und mit Eisenbahnen zu beachten sind und soweit erforderlich in Pflichten, die nur bei Beförderungen auf der Straße oder nur bei Beförderungen mit Eisenbahnen gelten.

Bei den Pflichten der einzelnen Beteiligten wird auf die Angabe der Vorschriften hinsichtlich der FVK-Tanks und Saug-Druck-Tanks in den Fällen verzichtet, wo in diesen Vorschriften auf die jeweiligen Vorschriften für Tanks verwiesen wird.

Zu den Beteiligten im einzelnen zeigt die nachfolgende Übersicht die bisherigen Fundstellen in § 9 der GGVS/GGVE auf, gibt an, ob ein Ordnungswidrigkeitentatbestand besteht und welcher Regelung des ADR/RID die Pflicht entspricht.

Zu Absatz 1 (Absender):

	Owi-Tatbestand	GGVS § 9	GGVE § 9	ADR/RID	Bemerkungen

1. a)	ja, außer Hin- weis auf be- grenzt e Men- gen	Abs. 1 Nr. 1	Abs. 1 Nr. 8	1.4.2.1.1 b)	
1. b)	ja		Abs. 1 Nr. 1 und 2	1.4.2.1.1 a)	für die Straße neu aufgenommen
1. c)	ja	Abs. 1 Nr. 5	Abs. 1 Nr. 5	1.4.2.1.1 b)	
1. d) aa)	ja, aber nur für Ver- wen- dung von Tanks			1.4.2.1.1 c)	
1. d) bb)	nein				
1. e)	ja				neu aufgenommen
1. f) aa)	E ja		Abs. 1 Nr. 9 a) und b) und Abs. 15 Nr. 2	1.4.2.1.1 e)	für die Straße neu aufgenommen
1. f) bb)	E ja				
1. f) cc)	nein				
1. g)	ja	Abs. 1 Nr. 2 a) und b)	Abs. 1 Nr. 3 a) und b)	1.4.2.1.1 h)	
1. h)	ja				neu aufgenommen
1. i) aa)	ja	Abs. 1 Nr. 4 c)	Abs. 1 Nr. 4 b)	1.4.2.1.1 b)	
1. i) bb)	ja				neu aufgenommen
1. i) cc)	ja	Abs. 1 Nr. 4 d)	Abs. 1 Nr. 4 c)		
1. i) dd)	ja	Abs. 1 Nr. 4 e)	Abs. 1 Nr. 4 d)		
1. i) ee)	ja				neu aufgenommen
2. a) aa)	ja	Abs. 1 Nr. 4 a)	-	1.4.2.1.1 b)	
2. a) bb)	nein	Abs. 1 Nr. 4 b)	-		
2. b)	ja	Abs. 1 Nr. 6	-	1.4.2.1.1 b)	bisher schriftliche Weisungen dem Fahrzeugführer übergeben, neu dem Beförderer den Inhalt übermitteln
					GGVS Abs. 1 Nr. 3 gestrichen we- gen Wegfall der Absendererklärung im ADR
3. a)	ja	-	Abs. 1 Nr. 4 a)	1.4.2.1.1 b)	
3. b) aa)	ja	-	Abs. 1 Nr. 6 a)	1.4.2.1.1 b)	
3. b) bb)	ja	-	Abs. 1 Nr. 6 b)		
3. c)	ja	-	Abs. 1 Nr. 7	1.4.2.1.1 d)	
4.	nein			1.4.2.1.2	neu aufgenommen

Zu Absatz 2 (Beförderer):

	Owi-Tatbestand	GGVS § 9	GGVE § 9	ADR/RID	Bemerkungen
1. a)	nein			1.4.2.2.1 a)	neu aufgenommen
1. b)	nein			1.4.2.2.1 d)	neu aufgenommen
1. c)	nein			1.4.2.2.1 e)	neu aufgenommen
1. d)	nein	-		1.4.2.2.1 c)	neu aufgenommen
1. e)	nein	-	Abs. 5 Nr. 4	1.4.2.2.1 f)	
1. Satz 2	nein			1.4.2.2.1 2. Abs.	neu aufgenommen
1. Satz 3	nein			1.4.2.2.1 3. Abs.	neu aufgenommen
2. a)	ja	Abs. 3 Nr. 1	-	1.4.2.2.1 b)	
2. b)	ja	Abs. 3 Nr. 11	-		
2. c)	ja	Abs. 3 Nr. 7 a)	-		
2. d) aa)	ja	Abs. 3 Nr. 2 a) + b)	-		
2. d) bb)	ja	Abs. 3 Nr. 5	-		
2. e)	ja	Abs. 3 Nr. 8	-	1.4.2.2.1 e)	
2. f) aa)	ja	Abs. 3 Nr. 4 a)	-	1.4.2.2.1 b)	
2. f) bb)	ja	Abs. 3 Nr. 4 b)	-		
2. f) cc)	ja	Abs. 3 Nr. 4 c)	-	1.4.2.2.1 b)	
2. g)	ja	Abs. 3 Nr. 3	-		
2. h)	ja				neu aufgenommen
					GGVS: Abs. 3 Nr. 6 gestrichen wegen Wegfall der Beifahrerregelung, Abs. 3 Nr. 7 b) gestrichen wegen Wegfall des Hinweises nach Rn. 61 500 (1), Abs. 3 Nr. 9 a) und b), 10 und 11 neu Befüllerpflicht
3. a)	ja	-	Abs. 5 Nr. 1		
3. b)	nein	-	Abs. 5 Nr. 2		
3. c)	ja	-	Abs. 5 Nr. 3		
3. d)	nein	-		1.4.2.2.4	neu aufgenommen
3. e)	nein	-	Abs. 5 Nr. 5	1.4.2.2.1 b)	
4.	nein				neu aufgenommen
5.	nein			1.4.2.2.2	neu aufgenommen
6.	ja			1.4.2.2.3	neu aufgenommen

Zu Absatz 3 (Empfänger):

	Owi-Tatbestand	GGVS § 9	GGVE § 9	ADR/RID	Bemerkungen
1. a)	nein			1.4.2.3.1 Satz 1	neu aufgenommen
1. b)	ja	Abs. 8 Nr. 1 und 2.	Abs. 6 Nr. 2 und 3	1.4.2.3.1 b)	
2. a)	ja	Abs. 9	-		Beifahrer gestrichen
2. b)	nein		-	1.4.2.3.3	neu aufgenommen
3. a)	ja	-	Abs. 6 Nr. 1	1.4.2.3.1 a)	
3. b)	nein	-		1.4.2.3.1 letzter Satz	neu aufgenommen
4.	nein			1.4.2.3.2	neu aufgenommen

Zu Absatz 4 (Verlader):

	Owi-Tatbestand	GGVS § 9	GGVE § 9	ADR/RID	Bemerkungen
1. a)	ja	Abs. 2 Nr. 2	Abs. 2 Nr. 1	1.4.3.1.1 a)	
1. b)	ja	Abs. 2 Nr. 3		1.4.3.1.1 b)	
1. c)	ja	Abs. 2 Nr. 4			
1. d)	ja	Abs. 19 Nr. 1	Abs. 14 Nr. 1	1.4.3.1.1 b)	
1. e)	ja	Abs. 19 Nr. 2	Abs. 14 Nr. 2		
1. f) aa)	ja	Abs. 17 Nr. 2	Abs. 2 Nr. 5., Abs. 13 Nr. 2	1.4.3.1.1 d)	
1. f) bb)	ja		Abs. 2 Nr. 4., Abs. 13 Nr. 1		
					GGVS/GGVE: Abs. 19 Nr. 3 / Abs. 14 Nr. 3 gestrichen wegen Kann-Bestimmung
2. a)	ja, außer Hinweis auf begrenzte Mengen	Abs. 2 Nr. 1	-		
2. b)	ja	Abs. 2 Nr. 6	-		
3. a)	ja	-			neu aufgenommen
3. b)	ja	-	Abs. 2 Nr. 2 und 3	1.4.3.1.1 c)	
4.	nein			1.4.3.1.2	neu aufgenommen

Zu Absatz 5 (Verpacker):

	Owi-Tatbestand	GGVS § 9	GGVE § 9	ADR/RID	Bemerkungen
1. a)	ja	Abs. 7 Nr. 3 d)	Abs. 8 Nr. 3d)	1.4.3.2 b)	
1. b) aa)	ja	Abs. 7 Nr. 1	Abs. 8 Nr. 1	1.4.3.2 a)	
1. b) bb)	ja			1.4.3.2 a)	neu aufgenommen
1. c) aa)	nein	Abs. 7 Nr. 2 b)	Abs. 8 Nr. 2 b)	1.4.3.2 a)	
1. c) bb)	ja	Abs. 7 Nr. 2 a)	Abs. 8 Nr. 2 a)	1.4.3.2 a)	
1. d) aa)	nein	Abs. 7 Nr. 3 c)	Abs. 8 Nr. 3 c)	1.4.3.2 b)	
1. d) bb)	ja	Abs. 7 Nr. 3 a)	Abs. 8 Nr. 3 a)	1.4.3.2 b)	
1. d) cc)	ja	Abs. 7 Nr. 3 b)	Abs. 8 Nr. 3 b)	1.4.3.2 b)	
2.	nein	Abs. 7 Nr. 4	-		

Zu Absatz 6 (Befüller):

	Owi-Tatbestand	GGVS § 9	GGVE § 9	ADR/RID	Bemerkungen
1. a)	nein			1.4.3.3 a)	neu aufgenommen
1. b)	ja			1.4.3.3 b)	neu aufgenommen
1. c)	ja			1.4.3.3 f)	neu aufgenommen
1. d)	ja	Abs. 2 Nr. 9 a) und Abs. 13 Nr. 4	Abs. 4 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 6	1.4.3.3 b), c)	
1. e)	ja	Abs. 13 Nr. 5	Abs. 4 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 7	1.4.3.3 e)	
1. f)	ja	Abs. 2 Nr. 12 und Abs. 13 Nr. 6	Abs. 4 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 8	1.4.3.3 f)	
1. g)	ja		Abs. 4 Nr. 7 und Abs. 2 Nr. 9	1.4.3.3 g)	
1. h)	ja	Abs. 13 Nr. 7	Abs. 4 Nr. 8 und Abs. 2 Nr. 10	1.4.3.3 d)	
1. i)	ja	Abs. 3 Nr. 10			
1. j) aa)	ja	Abs. 13 Nr. 2	Abs. 4 Nr. 2	1.4.3.3 h)	neu aufgenommen
1. j) bb)	ja	Abs. 13 Nr. 1	Abs. 4 Nr. 1	1.4.3.3 h)	
1. j) cc)	ja				
1. k) aa)	ja	Abs. 13 Nr. 3 a)	Abs. 4 Nr. 3 a)		
1. k) bb)	ja	Abs. 13 Nr. 3 b)	Abs. 4 Nr. 3 b)		
1. l) aa)	ja				neu aufgenommen
1. l) bb)	ja				neu aufgenommen
1. m) aa)	ja				neu aufgenommen
1. m) bb)	ja				neu aufgenommen
2. a) aa)	ja				neu aufgenommen
2. a) bb)	ja				neu aufgenommen
2. a) cc)	ja				neu aufgenommen
2. b)	ja	Abs. 2 Nr. 5 b)	-		
2. c)	ja		-		neu aufgenommen
2. d)	ja		-		neu aufgenommen
2. e)	ja	Abs. 2 Nr. 8	-		
3. a)	ja	-	Abs. 2 Nr. 11	1.4.3.3 i)	
3. b)	ja				neu aufgenommen
3. c) aa)	ja				neu aufgenommen
3. c) bb)	ja				neu aufgenommen
3. c) cc)	ja				neu aufgenommen

Zu Absatz 7 (Betreiber):

	Owi-Tatbestand	GGVS § 9	GGVE § 9	ADR/RID	Bemerkungen
1.	ja				neu aufgenommen
2. a)	ja	Abs. 10 Nr. 1.	Abs. 10 Nr. 1.	1.4.3.4 a), b)	neu aufgenommen
2. b)	ja			1.4.3.4 a), b)	
2. c)	ja			1.4.3.4 a), b)	neu aufgenommen
2. d)	ja			1.4.3.4 a), b)	neu aufgenommen
3. a)	ja	Abs. 10 Nr. 2.	Abs. 10 Nr. 2.	1.4.3.4 c)	neu aufgenommen
3. b)	ja			1.4.3.4 c)	
3. c)	ja			1.4.3.4 c)	neu aufgenommen
3. d)	ja			1.4.3.4 c)	neu aufgenommen
4. a)	ja		Abs. 10 Nr. 3.		
4. b)	ja				neu aufgenommen

Zu Absatz 8 (Auftraggeber des Absenders):

	Owi-Tatbestand	GGVS § 9	GGVE § 9	ADR/RID	Bemerkungen
1.	ja	Abs. 6 Nr. 1 und 2	Abs. 3 Nr. 1 und 2	1.4.2.1.3	
2.	nein				neu aufgenommen

Zu Absatz 9 (Hersteller):

	Owi-Tatbestand	GGVS § 9	GGVE § 9	ADR/RID	Bemerkungen
1.	ja	Abs. 11 Nr. 1	Abs. 9 Nr. 1		
2.	nein	Abs. 11 Nr. 3	Abs. 9 Nr. 3		
3.	ja	Abs. 11 Nr. 2	Abs. 9 Nr. 2		
4.	ja				neu aufgenommen

Zu Absatz 10 (Betroffener):

	Owi-Tatbestand	GGVS § 9	GGVE § 9	ADR/RID	Bemerkungen
1.	ja	Abs. 12 Nr. 1	Abs. 12 Nr. 1		
2.	ja	Abs. 12 Nr. 2	Abs. 12 Nr. 2		

Zu Absatz 11 (Fahrzeugführer):

	Owi-Tatbestand	GGVS § 9	GGVE § 9	ADR/RID	Bemerkungen
1.	ja	Abs. 4 Nr. 1	-		
2.	ja	Abs. 4 Nr. 11	-		
3.	ja	Abs. 4 Nr. 15	-		
4.	nein				neu aufgenommen
5.	nein				neu aufgenommen
6.	ja	Abs. 4 Nr. 13	-		
7.	ja	Abs. 4 Nr. 14	-		
8. a)	ja	Abs. 4 Nr. 4 aa) bis mm)	-		
8. b)	ja		-		
8. c)	ja		-		
9. a)	ja	Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 Nr. 7	-		
9. b)	ja		-		
10.	ja	Abs. 4 Nr. 12	-		
11. a)	ja	Abs. 4 Nr. 3 a)	-		
11. b)	ja	Abs. 4 Nr. 3 b)	-		
11. c)	ja.	Abs. 4 Nr. 3 c)	-		
	außer für 8.1.5c)				
11. d)	ja	Abs. 4 Nr. 3 d)	-		
12.	ja	Abs. 4 Nr. 2	-		
13.	nein	Abs. 4 Nr. 5	-		
14.	ja	Abs. 4 Nr. 6	-		
15.	ja	Abs. 4 Nr. 9	-		
16.	ja	Abs. 4 Nr. 4 b)	-		

Zu Absatz 12 (Halter und Beförderer):

	Owi-Tatbestand	GGVS § 9	GGVE § 9	ADR/RID	Bemerkungen
1.	ja	Abs. 5 Nr. 8	-		
2.	ja	Abs. 5 Nr. 3	-		
3.	nein	Abs. 5 Nr. 7	-		
4. a)	ja	Abs. 5 Nr. 5 a)	-		
4. b)	ja	Abs. 5 Nr. 5 a)	-		
4. c)	ja	Abs. 5 Nr. 5 b)	-		
5. a),	ja	Abs. 5 Nr. 6	-		
5. b)	ja	Abs. 5 Nr. 6	-		
6.	nein	Abs. 5 Nr. 4	-		
7.	ja	Abs. 5 Nr. 1	-		
8. a)	ja	Abs. 5 Nr. 2. a)	-		
8. b)	ja	Abs. 5 Nr. 2. b)	-		

Zu Absatz 13 (Verlader und Fahrzeugführer):

	Owi-Tatbestand	GGVS § 9	GGVE § 9	ADR/RID	Bemerkungen
(13)	ja	Abs. 14 Nr. 1. a) bis m) und 2. bis 4.		1.4.3.1.1c)	

Zu Absatz 14 (Fahrzeugführer und Empfänger):

	Owi-Tatbestand	GGVS § 9	GGVE § 9	ADR/RID	Bemerkungen
1.	nein	Abs. 15 Nr. 2.	-		
2.	ja	Abs. 15 Nr. 1.	-	1.4.2.3.1 a)	

Zu Absatz 15 (Befüller und Fahrzeugführer):

	Owi-Tatbestand	GGVS § 9	GGVE § 9	ADR/RID	Bemerkungen
(15)	ja	Abs. 2 Nr. 11	-		bisher Verlader

Zu Absatz 16 (Verlader, Beförderer, Fahrzeugführer):

	Owi-Tatbestand	GGVS § 9	GGVE § 9	ADR/RID	Bemerkungen
1.	ja	Abs. 3 Nr. 2 a)	-	1.4.3.1.1 e)	
2.	ja	Abs. 16 Nr. 1.	-		
3.	ja	Abs. 16 Nr. 2.	-		

Zu Absatz 17 (Verlader, Fahrzeugführer, Empfänger):

	Owi-Tatbestand	GGVS § 9	GGVE § 9	ADR/RID	Bemerkungen
(17)	ja	Abs. 18	-	1.4.3.1.1 e)	

Zu Absatz 18 (Betreiber eines Kesselwagens, abnehmbaren Tanks und Batteriewagens):

	Owi-Tatbestand	GGVS § 9	GGVE § 9	ADR/RID	Bemerkungen
1.	ja	-	Abs. 11 Nr. 3	1.4.3.5 Nr. b)	
2.	ja	-	Abs. 11 Nr. 1	1.4.3.5 Nr. a)	
3.	ja	-	Abs. 11 Nr. 2	1.4.3.5 Nr. c)	

Zu Absatz 19 (Eisenbahninfrastrukturunternehmer):

	Owi-Tatbestand	GGVS § 9	GGVE § 9	ADR/RID	Bemerkungen
1.	nein	-	Abs. 5a Nr. 1		
2.	ja	-	Abs. 5a Nr. 2		

Zu Absatz 20 (wer übergibt):

	Owi-Tatbestand	GGVS § 9	GGVE § 9	ADR/RID	Bemerkungen
1.	ja	-	Abs. 15 Nr. 1		
2.	ja	-	Abs. 15 Nr. 2		

Zu Absatz 21 (Reisende):

	Owi-Tatbestand	GGVS § 9	GGVE § 9	ADR/RID	Bemerkungen
(21)	ja	-	Abs. 7		

Absatz 16 der GGVE ist entfallen, weil der Regelungsinhalt als Bemerkung in Kapitel 5.4 übernommen ist.

Zu Artikel 1 § 10 (Ordnungswidrigkeiten)

§ 10 enthält die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten fortlaufend entsprechend § 7 und § 9. Ordnungswidrigkeitentatbestände sind nur bei solchen Rechtspflichten vorgesehen, aus deren nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Erfüllung sich erhebliche Nachteile für wichtige Gemeininteressen ergeben können. Es sind auch dann keine Ordnungswidrigkeitentatbestände festgelegt, wenn rechtsförmliche Gründe eine Bußgeldbewehrung nicht zulassen (Bestimmtheitsgrundsatz).

Auf eine Unterscheidung von Tatbeständen, die nur für innerstaatliche oder nur für grenzüberschreitende Beförderungen gelten, kann verzichtet werden, weil in diesen Fällen in § 9 ausdrücklich die Verantwortlichkeit nur für innerstaatliche oder nur für grenzüberschreitende Beförderungen vorgeschrieben ist. In allen übrigen Fällen gelten die Verantwortlichkeiten für innerstaatliche, innergemeinschaftliche und grenzüberschreitende Beförderungen.

Für welche Rechtspflichten des § 9 Ordnungswidrigkeiten festgelegt sind, ergibt sich aus der Begründung zu § 9.

Zu Artikel 1 (GGVSE) Anlage 1 (Gefährliche Güter, für deren innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung § 7 gilt)

Die Anlage 1 ist aus Anlage 1 der GGVS übernommen und die neuen Fundstellen sind eingefügt. Sie berücksichtigt weiterhin Artikel 5 Abs. 5 der Richtlinie 94/55/EG.

In den Tabellen 1 bis 3 ist die Spalte 2 mit der Angabe der jeweiligen Ziffer und des Buchstabens der Stoffaufzählung entfallen (Wegfall des Stoffverzeichnisses im ADR/RID); über die UN-Nummer sind alle Stoffe und Gegenstände zuordenbar. Die in die Regelung einbezogenen Stoffe und Gegenstände in den Tabellen sind unverändert. Sie sind zur leichteren Handhabung UN-numerisch sortiert und entsprechend der offiziellen Benennung für die Beförderung in Grossbuchstaben angegeben.

In die Tabelle 1 sind aus redaktionellen Gründen die offiziellen Benennungen für die Beförderung aufgenommen. Da nach Artikel 5 Abs. 5 der Richtlinie 94/55/EG nur Stoffe des bisherigen Buchstabens a in die Regelung einbezogen sein dürfen, ist in der Tabelle 1 für die Stoffe der UN-Nummern 2810 und 2811 sowie für die Stoffe der Tabelle 3 klargestellt, dass die Regelung nur für die jeweiligen Stoffe der Verpackungsgruppe I gilt. In die Regelung werden die im ADR/RID neu eingeführten Großverpackungen einbezogen.

In die Freistellungsregelung der Bemerkung 3 zur Tabelle 2.1 werden auch Tankcontainer und die neu eingeführten ortsbeweglichen Tanks einbezogen.

Eine neue Tabelle 4 ist angefügt. Sie enthält abschließend in UN-numerischer Reihenfolge die Stoffe der Klasse 3 Ziffern 1 bis 5, die unter die Verpackungsgruppe I oder II fallen, des bisherigen ADR, für die die Absätze 2 und 3 des § 7 anzuwenden sind. In § 7 Absatz 1 wird deshalb die Anlage 1 Nr. 4 in Bezug genommen.

Zu Artikel 1 (GGVSE) Anlage 2 (Abweichungen von den Teilen 1 bis 7 des ADR und RID und den Teilen 8 und 9 des ADR für innerstaatliche Beförderungen)

Die Anlage 2 ist aus Anlage 2 der GGVS und GGVE übernommen und die neuen Fundstellen sind eingefügt.

In der Anlage 2 sind die Abweichungen von den Teilen 1 bis 7 des ADR/RID und den Teilen 8 und 9 des ADR, die nur für innerstaatliche Beförderungen auf der Straße und mit Eisenbahnen gelten, zusammengefasst.

Die Anlage 2 enthält unter Nr. 1 Abweichungen für die Straße und die Eisenbahn, unter Nr. 2 Vorschriften und Abweichungen nur für die Straße und unter Nr. 3 Vorschriften und Abweichungen nur für die Eisenbahn.

Aus der nachstehenden Übersicht ist ersichtlich auf welchen Vorschriften der Richtlinien 94/55/EG und 96/49/EG die jeweilige Abweichung beruht.

Nr.	Rechtsgrundlage in der Richtlinie 94/55/EG	Rechtsgrundlage in der Richtlinie 96/49/EG
1.1	Art. 5 Abs. 5 Satz 1 3. Anstrich	Art. 5 Abs. 4
1.2	Art. 5 Abs. 5 Satz 1 3. Anstrich	Art. 5 Abs. 4
1.3	Art. 5 Abs. 3 Buchstabe a	Art. 6 Abs. 3
1.4	Art. 5 Abs. 3 Buchstabe a	Art. 6 Abs. 3
2.1	Art. 5 Abs. 3 Buchstabe a	
2.2	Art. 5 Abs. 3 Buchstabe a	
2.3	Art. 5 Abs. 3 Buchstabe a	
2.4	nicht erforderlich	
2.5	Art. 5 Abs. 3 Buchstabe a	
2.6	Art. 5 Abs. 3 Buchstabe a	
3.1		nicht erforderlich

Im einzelnen:

Zu 1.1 und 1.2:

Die Abweichungen wurden mit der GGVS/GGVE vom 12. Dezember 1996 aus der damaligen Anlage A Rn. 2002 (15) und 2601 Ziffer 25 a) / Anlage Rn. 3(7) und 601 Ziffer 25 a) in den Anlagenteil zur GGVS und GGVE überführt.

Zu 1.3:

Die nationale Regelung in Nr. 1.3 zu den Vorschriften für Freistellungen in Zusammenhang mit der Art der Beförderungsdurchführung nach Absatz 1.1.3.6.3/Unterabschnitt 1.1.3.1 jeweils Buchstabe a und c sieht Mengengrenzen für die nicht unter das ADR und RID fallende Beförderungen vor.

Auf Beschluss des Bundesrates (Drucksache 785/96) wird bei Inanspruchnahme der Befreiungsregelung des ADR in der Fassung der 13. ADR-Änderungsverordnung in Rn. 2009 und 10 603 jeweils Buchstaben a und c (Unterabschnitt 1.1.2.1 des umstrukturierten ADR) außerdem die Beachtung der „Allgemeinen Verpackungsvorschriften“ nach Rn. 3500 Abs. 1, 2 und 5 bis 7 sowie die Kennzeichnung mit Gefahrzetteln vorgeschrieben. Hier sind die neuen Fundstellen eingefügt. Aus der Begründung des Bundesrates:

„Die in Rn. 2009 Buchstaben a und c näher bezeichneten Transporte werden ab 1. Januar 1997 bis zu den in der Tabelle zu Rn. 10 011 genannten Mengen, soweit keine Einschränkung in Anlage 2 Nr. 1.3 Buchstabe a GGVS erfolgt, von allen gefahrgutrechtlichen Vorschriften freigestellt. Es gelten damit weder die allgemeinen Verpackungsvorschriften noch die Vorschriften über eine Kennzeichnung der Verpackung mit Gefahrzetteln. Die Freistellung geht damit weit über die der a-Randnummern hinaus. Es wäre danach insbesondere bei den Transporten nach Rn. 2009 Buchstabe c zulässig, brennbare, giftige Stoffe, Säuren und Laugen in offenen, beschädigten, nicht geprüften und nicht mit Gefahrzetteln gekennzeichneten Verpackungen, die eine Größe von bis zu 450 Liter haben können, zu befördern. Eine solche Regelung ist aus Sicherheitsgründen nicht hinnehmbar.“

Beförderungen radioaktiver Stoffe wurden 1996 vollständig von der Befreiungsregelung in Buchstabe c ausgenommen. Die mit Artikel 5 der Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Vorschriften vom 23. Juni 1999 der deutschen Industrie ermöglichte Anwendung der Freistellungsregelung für radiologisch unbedenkliche Aktivitäten wird in Buchstabe cc gestrichen, weil die Regelung in ADR/RID einbezogen wurde.

Die Freistellung in Buchstabe b sieht für Geräte und Maschinen, die gefährliche Güter enthalten, eine völlige Freistellung von den Gefahrgutvorschriften vor. Aus Sicherheitsgründen ist diese Freistellung für Geräte und Maschinen zu begrenzen, für die eine vergleichbare Sicherheit durch Anwendung anderer Sicherheitsvorschriften erzielt wird. Auf Beschluss des Bundesrates (Drucksache 785/96) erfolgt die Einschränkung auf Maschinen und Geräte, die dem Gerätesicherheitsgesetz unterliegen. Mit der 1. GGVS-ÄndV vom 22. Dezember 1998 wurden auf Wunsch der Länder auch medizinische Geräte, die dem Medizinproduktegesetz unterliegen, von der Freistellung erfasst (Drucksache 883/98).

Zu 1.4:

Die nationale Regelung zu den Übergangsvorschriften wurde mit der 1. GGVS-ÄndV aus § 12 (3) in die Anlage 2 zur GGVS überführt (Drucksache 883/98). Die neuen Fundstellen für die Übergangsregelungen sind eingefügt.

Zu 2.1:

Auf Beschluss der Verkehrsministerkonferenz am 16./17. April 1998 in Magdeburg waren die Schulungsintervalle für Gefahrgutfahrer im innerstaatlichen Verkehr von drei Jahren an die Schulungsintervalle nach dem ADR von fünf Jahren anzugleichen. Dies erfolgte mit der 1. GGVS-ÄndV (Drucksache 883/98). Die bis dahin geltende Übergangsvorschrift in § 11 Abs. 2 Nr. 3 der GGVS hinsichtlich der Gültigkeit von Schulungsbescheinigungen wurde in die Anlage 2 der GGVS übernommen. Die neuen Fundstellen für die Fahrerschulung sind eingefügt.

Zu 2.2, 2.3 und 2.6:

Diese nationalen Regelungen wurden mit der GGVS vom 12. Dezember 1996 aus der Anlage A zur GGVS (Rn. 10 321, 10 354, 10 420) in die Anlage 2 der GGVS überführt. Die neuen Fundstellen für die Überwachungsvorschriften (2.2) sind eingefügt. Die Rn. 10 507 ist im ADR gestrichen und deshalb durch den Bezug auf § 4 Abs. 4 ersetzt.

Zu 2.4 und 2.5:

Beide Regelungen wurden mit der 1. GGVS-ÄndV aus dem Paragraphenteil in die Anlage 2 überführt (Drucksache 883/98). Die neuen Fundstellen für die Feuerlöschgeräte und die Dauerbremsanlage sind eingefügt.

Zu 2.7:

Durch die zu einem späten Zeitpunkt in der ECE WP.15 angenommene Fortgeltung der Tankzulassungen bis zum 31. Dezember 2002 (Unterabschnitt 1.6.3.18) besteht die Möglichkeit, Tanks mit Mindestwanddicken kleiner 5 mm (Durchmesser 1,80 m) zu bauen. Dies wird aufgrund der Erkenntnisse aus dem Forschungsvorhaben THESEUS für sicherheitsgefährdend erachtet. Aus diesem Grund ist die entsprechende Regelwerksänderung über die Mindestwanddicken (Absatz 6.8.2.1.19) zum frühestmöglichen Zeitpunkt einzuführen.

Zu 3.1:

Die nationale Regelung wird aus dem Anhang Nr. 5 der GGVE in die Anlage 2 der GGVSE überführt.

Zu Artikel 1 (GGVSE) Anlage 3 (Nicht oder beschränkt zu benutzende Autobahnstrecken mit kennzeichnungspflichtigen Beförderungseinheiten nach 5.3.2 bei innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Beförderungen)

Die Anlage 3 enthält die bisher in der Anlage 3 zur GGVS enthaltenen Regelungen für die Nichtbenutzung oder beschränkte Benutzung von Autobahnabschnitten mit Tunneln. Die neue Fundstelle für die Kennzeichnungspflicht ist eingefügt.

Auf Wunsch von Berlin wird in Nr. 1 eine Klarstellung hinsichtlich des Geltungsbereichs aufgenommen.

Die Regelungen sind gestützt auf Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie 94/55/EG.

Zu Artikel 2 (Kostenverordnung)

I. Allgemeines

Mit der Gefahrgut-Kostenverordnung (GGKostV) wurden 1990 erstmals einheitliche Gebühren für Amtshandlungen und Prüfungen, die im Zusammenhang mit dem Transport gefährlicher Güter vorgenommen werden, festgelegt. Nach Inkrafttreten der GGKostV wurde die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und See geändert bzw. neu gefasst, so dass zunächst 1998 eine Anpassung an die geänderten Vorschriften vorgenommen werden musste.

Mit der 1. Änderungsverordnung erfolgte außerdem eine Anpassung an die Entwicklung der Kosten seit dem Jahr 1991 sowie eine Berücksichtigung der Erfahrungen, inwieweit die Gebühren den tatsächlichen Arbeitsaufwand abdecken.

Im Rahmen der Strukturreform der Gefahrgutvorschriften haben sich die Fundstellen geändert, hier erfolgt eine Anpassung an das neue Recht. Für den Seeverkehr wurde ein neuer Gebührentatbestand aufgenommen.

Des weiteren wird die Verordnung auf die künftige europäische Währung EURO umgestellt.

Die Umstellung von Bußgeldrahmenvorschriften erfolgt im Interesse der Rechtseinheitlichkeit und Rechtsbestimmtheit nach den Vorgaben des Bundesministeriums der Justiz, die eine Abrundung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro vorsehen. Die mit dieser Umstellungsart verbundene Verminderung der Höchstbeträge um ca. 2,2 % könnte rechnerisch zu geringeren Einnahmen der öffentlichen Haushalte führen. Demgegenüber zeigt die Praxis, dass die zulässigen Höchstbeträge nur ausnahmsweise ausgeschöpft werden, so dass nennenswerte Mindereinnahmen nicht zu erwarten sind.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Die Anlage zur GGGKostV wurde der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (Artikel 1) und der Gefahrgutverordnung See (in der dem Bundesrat zugeleiteten Fassung) angepasst.

Die Umstellung der Vorschriften von DM auf Euro erfolgt grundsätzlich im Verhältnis 2 DM : 1 Euro aus Gründen der Praktikabilität und um bei Einführung des Euros umstellungsbedingte Nachteile für den Bürger zu vermeiden.

In den Fällen, in denen Gebühren im Verhältnis 2 DM : 1 Euro umgestellt werden, könnten gegenüber einer centgenauen Umstellung für die öffentlichen Haushalte rein rechnerisch Mindereinnahmen von ca. 2,2 % entstehen. In absoluten Zahlen lässt sich die Höhe dieser Mindereinnahmen nicht beziffern.

Diesen Mindereinnahmen stehen Minderausgaben gegenüber, die im einzelnen nicht quantifizierbar sind. Bei der Gebührenabrechnung und -erhebung reduziert sich der Verwaltungsaufwand auf Seiten der Vollzugsbehörden, insbesondere bei barer Begleichung von „geglätteten“ Gebühren. Eine centgenaue Umstellung würde die Gebührenerhebung und -berechnung erschweren und das Fehlerrisiko erhöhen.

Zu Artikel 3 (Gefahrgutbeauftragtenverordnung)

Die Gefahrgutbeauftragtenverordnung enthält in § 1b Regelungen über Befreiungen von der Pflicht zur Bestellung von Gefahrgutbeauftragten. Der Befreiungstatbestand in Nr. 1 ist gebunden an die Regelung im neuen Unterabschnitt 1.1.3.6 des umstrukturierten ADR. Der Verordnungswortlaut ist entsprechend anzupassen. In Nr. 2 ist die Fundstelle „Blätter 1 bis 4“ zu ersetzen durch die Fundstelle „UN-Nummern 2908 bis 2911“, da in der Klasse 7 die Einteilung nach Blättern in den umstrukturierten Vorschriften entfällt.

Auf Wunsch der Länder soll in ein neuer Befreiungstatbestand für Auftraggeber des Absenders, die nicht mehr als 50 Tonnen netto gefährliche Güter zur Beförderung übergeben, aufgenommen werden (neue Nr. 5). Da der Auftraggeber des Absenders nach der GGVSE § 9 Abs. 8 lediglich Informationspflichten gegenüber demjenigen hat, der die Beförderung durchführt, soll insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit die Bestellpflicht für Gefahrgutbeauftragte nicht ausgelöst werden, soweit die Beförderung gefährlicher Güter auf 50 Tonnen pro Kalenderjahr begrenzt ist. Von dieser Befreiungsregelung sollen lediglich diejenigen Unternehmen/Betriebe erfasst werden, die insbesondere nur Gefahrgüter zur Beförderung bereitstellen. Wegen der Übernahme der Vorschriften

über den Sicherheitsberater in Abschnitt 1.8.3 ist der Schulungsnachweis zu § 2 Abs. 1 in der Anlage 3 entsprechend anzupassen. Schulungsnachweise in der Fassung der GbV vom 26. März 1998 (BGBl. I S. 648) behalten entsprechend der jeweiligen Ausstellung weiterhin Gültigkeit.

Von den Regelungen in Abschnitt 1.8.3 bleiben die GbV und die PO Gb unberührt.

Zu Artikel 4 (Verordnung über Kontrollen)

Die Verordnung über die Kontrollen von Gefahrguttransporten auf der Straße und in den Unternehmen enthält in der Anlage 1 die Prüfliste. Diese Prüfliste ist in Nr. 14 dem umstrukturierten ADR anzupassen. Die weiteren Änderungen dienen der Umsetzung der Richtlinie 2001/26/EG der Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinie 95/50/EG des Rates über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße (ABl. EG Nr. L 168 S. 23 vom 23. Juni 2001). Der Wortlaut der Anlage ist entsprechend zu ändern.

Die Anlage 3 enthält die Verstöße im Sinne des § 3 Abs. 7. Der unter Nr. 2 enthaltene Tatbestand („Absendererklärung“) ist im umstrukturierten ADR entfallen. Demgemäss ist diese Nummer zu streichen.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten/Außerkräfttreten)

Die umstrukturierten Vorschriften des ADR/RID sind zum 1. Juli 2001 in Kraft getreten. Demgemäss sollen die Vorschriften dieser Verordnung ebenfalls zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten (Absatz 1).

Da für die neuen Vorschriften des ADR und RID eine Übergangsfrist zur Anwendung der derzeit geltenden Vorschriften bis 31. Dezember 2002 besteht, sind auch die derzeit geltenden Vorschriften der GGVS und GGVE erst zu diesem Zeitpunkt außer Kraft zu setzen (Absatz 2). Da die neue Anlage zur GKGStV (Gebührenordnung) am 1. Juli 2001 in Kraft tritt, ist die bisherige Anlage zu gleichem Zeitpunkt außer Kraft zu setzen.

30.11.01

Beschluss
des Bundesrates

**Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen
(GefÄndV2001)**

Der Bundesrat hat in seiner 770. Sitzung am 30. November 2001 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Änderungen

zur

Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen (GefÄndV2001)

1. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 4 Satz 2 GGVSE)

In Artikel 1 sind in § 1 Abs. 4 Satz 2 die Wörter „Abschnitt oder Unterabschnitt“ durch die Wörter „Abschnitt, Unterabschnitt oder Absatz“ zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Ergänzung zur Fundstellenbezeichnung nach ADR/RID.

2. Zu Artikel 1 (§ 2 Nr. 4 Satz 2 GGVSE)

In Artikel 1 ist in § 2 Nr. 4 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Verlader im Sinne dieser Verordnung ist auch das Unternehmen, das als unmittelbarer Besitzer das gefährliche Gut dem Beförderer zur Beförderung übergibt oder selbst befördert;"

Begründung:

Mit dieser Formulierung wird klargestellt, dass nur das Unternehmen, das als unmittelbarer Besitzer des gefährlichen Gutes dieses dem Beförderer zur Beförderung übergibt oder selbst befördert, Verloader im Sinne der Vorschrift sein soll. Mit der Formulierung, wie sie in dem vorhandenen Verordnungstext enthalten ist, dass neben dem Unternehmen, das gefährliche Güter als unmittelbarer Besitzer zur Beförderung übergibt, auch der Beförderer, der

durch sein Personal seine Fahrzeuge mit den übergebenen Gütern beladen lässt, Verloader im Sinne der Verordnung ist, gäbe es für denselben Beförderungsvorgang zwei Verloader, was nicht gewollt ist.

3. Zu Artikel 1 (§ 2 Nr. 6 GGVSE)

In Artikel 1 ist in § 2 Nr. 6 nach dem Wort „gemäß“ das Wort „Abschnitt“ einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Ergänzung der Bezeichnung der Fundstelle im ADR/RID.

4. Zu Artikel 1 (§ 2 Nr. 9 GGVSE)

In Artikel 1 ist in § 2 die Nummer 9 wie folgt zu fassen:

„9. sind gefährliche Güter, gemäß Abschnitt 1.2.1, die Stoffe und Gegenstände, deren Beförderung nach Teil 2 und Kapitel 3.2 Tabelle A und 3.3 verboten oder nach den vorgesehenen Bedingungen des ADR oder RID gestattet ist sowie für innerstaatliche Beförderungen, die in der Anlage 2 Nr. 1.1 und 1.2 genannten Güter;“.

Begründung:

Im Abschnitt 1.2.1 ADR/RID sind die gefährlichen Güter als Stoffe und Gegenstände beschrieben, deren Beförderung gemäß ADR verboten oder nur unter in diesem Übereinkommen vorgesehenen Bedingungen gestattet ist. Die Zulässigkeit der Beförderung oder das Beförderungsverbot ergibt sich aus den Vorschriften zur Klassifizierung im Teil 2 ADR/RID und im Kapitel 3.3 Sondervorschriften. Die Begriffsbestimmung kann somit deutlich dargestellt werden.

5. Zu Artikel 1 (§ 2 Nr. 10 GGVSE)

In Artikel 1 ist in § 2 die Nummer 10 wie folgt zu fassen:

"10. sind Fahrzeuge, die in Abschnitt 1.2.1 ADR beschriebenen Fahrzeuge, und sind Wagen, die in Abschnitt 1.2.1 RID beschriebenen Eisenbahnfahrzeuge;".

Begründung:

Diese Änderung dient der Klarstellung des Gewollten. Das ADR kennt den Begriff des Beförderungsmittels nicht. Durch die Verwendung dieses Begriffs in dem vorgeschlagenen Verordnungstext können auch Container bzw. Großcontainer unter den Fahrzeugbegriff subsumiert werden, was jedoch nicht den Definitionen in den Abschnitten 1.2.1 ADR/RID entsprechen würde.

6. Zu Artikel 1 (§ 2 Nr. 13 - neu - GGVSE)

In Artikel 1 ist dem § 2 folgende Nummer anzufügen:

„13. ist die Baumusterprüfung die Prüfung und Begutachtung für die Baumusterzulassung.“.

Als Folge

ist in Artikel 1 in § 2 Nr. 12 der Punkt am Ende durch ein Semikolon zu ersetzen.

Begründung:

Die Begriffsbestimmung ist erforderlich wegen der Verwendung des Begriffs Baumusterprüfung in § 6 GGVSE.

7. Zu Artikel 1 (§ 3 GGVSE)

In Artikel 1 ist § 3 wie folgt zu fassen:

„§ 3

Zulassung zur Beförderung

Gefährliche Güter dürfen nur befördert werden, wenn deren Beförderung nach Teil 2, Kapitel 3.2 Tabelle A und Kapitel 3.3 oder Anlage 2 Nummern 1.1 und 1.2 nicht ausgeschlossen und nach Teil 2, Kapitel 3.2. Tabelle A zulässig ist.“.

Begründung:

Mit den neuen Zitaten werden unmittelbar Normen zitiert, die auf die Unterabschnitt 2.2.x.2 der einzelnen Klassen mit den dort aufgeführten oder

definierten gefährlichen Gütern sowie die Anlage 2 Nr. 1.1 der GGVSE verweisen, die nicht zur Beförderung zugelassen bzw. zugelassen sind. Mit dem bisherigen Zitaten wird lediglich auf den allgemeinen Geltungsbereich des ADR verwiesen.

8. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 6 Satz 2 GGVSE)

In Artikel 1 sind in § 5 Abs. 6 Satz 2 nach dem Wort „Verlängerung“ die Wörter „der Geltungsdauer“ einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung zum Begriff "Verlängerung".

Die Bewertung zur Überführung des Regelungsinhaltes der Ausnahme in das ADR/RID entscheidet die zuständige Behörde im Rahmen der Zuordnung der Ausnahme zu Artikel 6 Abs. 10 oder Abs. 11 der Richtlinie 94/55/EG oder 96/49/EG. Diese Entscheidung ist neben der sachlichen Bewertung des Antrags Voraussetzung für die Erteilung der Ausnahme nach § 5 GGVS.

9. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 6 Satz 3 GGVSE)

In Artikel 1 ist in § 5 Abs. 6 der Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Die zuständige Behörde kann vom Antragsteller einen begründeten Vorschlag zur Überführung des Regelungsinhalts der Ausnahme in das ADR oder RID anfordern.“.

Begründung:

Damit erhält die zuständige Behörde die Möglichkeit bei Ausnahmegenehmigungen nach Artikel 6 Abs. 10 für die Straße und Artikel 6 Abs. 11 der EG-Richtlinien 94/55/EG und 96/49/EG zusätzlichen Angaben beim Antragsteller anzufordern, wie dies auch nach § 5 Absatz 5 GGVSE möglich ist.

10. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 GGVSE)

In Artikel 1 ist in § 6 Abs. 1 Nr. 2 die Angabe „Absatz 6.8.2.1.4“ durch die Wörter „den Absätzen 6.7.2.2.1 Satz 1, 6.7.3.2.1 Satz 1, 6.7.4.2.1 Satz 1, 6.8.2.1.4 und Unterabschnitt 6.8.3.7 Satz 1“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Ermächtigung des BMVBW zur Anerkennung von anderen Vorschriften und Regelwerken, die nicht die Zuständigkeit der Länder berühren, ist aus sachlichen Erwägungen zu ergänzen.

11. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 GGVSE)

In Artikel 1 ist in § 6 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Wort „Sondervorschrift“ die Angabe „16,“ einzufügen.

Begründung:

Die Zuständigkeit nach Absatz 2.2.1.1.3 wird durch die Ergänzung konkretisiert.

12. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 2 Nr. 5 GGVSE)

In Artikel 1 ist in § 6 Abs. 2 Nr. 5 die Angabe „4.3.3.1“ durch die Angabe „3.3.1“ zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

13. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 GGVSE)

In Artikel 1 sind in § 6 Abs. 2 Nr. 8 nach dem Wort „Prüfstellen“ die Wörter „und Sachkundigen für Inspektionen“ einzufügen.

Begründung:

Die Prüfung von Verpackungen dürfen im begrenzten Umfang auch von Sachkundigen durchgeführt werden, die von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung zu bestimmen sind. Diese Praxis ergibt sich auch aus den technischen Richtlinien TR IBC 004 und R 002 zum ADR/RID-alt. Diese Ermächtigung der BAM sollte durch Verordnung bestimmt werden.

14. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 2 Nr. 10 GGVSE)

In Artikel 1 sind in § 6 Abs. 2 Nr. 10 nach der Angabe „Absatz 4.1.7.2.2“ die Wörter „und die Festlegung von Bedingungen nach Abschnitt 6.8.4 Buchstabe c Sondervorschrift TA 2“ anzufügen.

Begründung:

Die Sondervorschrift TA 2 berührt insbesondere die Beförderung von organischen Peroxiden der Klasse 5.2 in Kesselwagen, Tanks oder Tankcontainern. Im Rahmen der Baumusterzulassung für Tanks durch die Länder muss die Zuständigkeit der BAM für die Festlegung der Beförderungsbedingungen bei Stoffen der Klasse 5.1 bestimmt werden.

Die BAM ist dann auch zuständige Behörde für die Anerkennung der Beförderungsbedingungen anderer Staaten, die nicht Vertragspartei des ADR sind.

Im Zuge der Transport-Überwachung müssen den zuständigen Stellen entsprechende Bescheinigungen vorgelegt und anerkannt werden können.

15. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 2 Nr. 13 GGVSE)

In Artikel 1 sind in § 6 Abs. 2 Nr. 13 nach der Angabe „6.4.22.5 Satz 1“ und nach der Angabe „6.4.22.1“ jeweils die Wörter „und die Bestätigung nach Unterabschnitt 6.4.22.6 Buchstabe a“ einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung und Konkretisierung.

16. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 2 Nr. 14 GGVSE)

In Artikel 1 ist in § 6 Abs. 2 Nr. 14 die Angabe „6.4.22.5 Satz 3“ durch die Wörter „6.4.22.5 Satz 2 und die Bestätigung nach Unterabschnitt 6.4.22.6 Buchstabe a“ zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung und Konkretisierung.

17. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 2 Nr. 21 GGVSE)

In Artikel 1 ist in § 6 Abs. 2 die Nummer 21 wie folgt zu fassen:

- „21. die Fälle, in denen nach Kapitel 2.2, 3.3 – ausgenommen Abschnitt 3.3.1 Sondervorschrift 283 –, 4.1 – ausgenommen Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 200, P 201, P 202 und P 203 –, 4.2 – ausgenommen Unterabschnitt 4.2.1.8, 4.2.2.5, 4.2.3.4 –, 4.3 – ausgenommen Absatz 4.3.3.2.5 –, 6.7 – ausgenommen Absatz 6.7.2.19.6 Buchstabe b, 6.7.4.14.6 Buchstabe b – und Kapitel 6.9, bestimmte Aufgaben einer zuständigen Behörde zugewiesen sind und für die keine Bestimmung nach § 6 dieser Verordnung erfolgt ist.“.

Begründung:

Die unbestimmte Regelung zur Zuständigkeit der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung muss gegenüber den Zuständigkeiten der Länder, die sich aus dem Vollzug der angegebenen Fundstellen ergeben können, abgegrenzt werden, weil diese Länderzuständigkeiten in § 6 nicht angegeben sind.

Im Kapitel 4.4 ist eine besondere Zuständigkeit für faserverstärkte Kunststofftanks nicht festgelegt.

Die im Änderungsantrag angegebenen Ausschlussregelungen für Gasgefäße enthalten Zuständigkeiten, die über die Bau- und Prüfvorschriften des Kapitels 6.2 hinausgehen oder die mit der Terminologie des Kapitels 6.2 nicht übereinstimmen; der Vollzug des Kapitels 6.2 fällt in die Zuständigkeit der Länder.

Die Anforderungen von Bescheinigungen sowie Ausnahmen zur Beförderung von Tanks bei Überschreitung der Prüffristen fallen im Zuge der Überwachung durch die Länder an. Den Überwachungsbehörden sind deshalb auf Anforderung diese Bescheinigungen oder Ausnahmen von den Betroffenen direkt vorzulegen. Eine Anforderung dieser Bescheinigungen bei der BAM durch die Überwachungsbehörden ist zu umständlich.

18. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 3 Nr. 4 GGVSE)

In Artikel 1 sind in § 6 Abs. 3 Nr. 4 nach der Angabe „6.4.22.4“ die Wörter „und die Bestätigung nach Unterabschnitt 6.4.22.6 Buchstabe a“ anzufügen.

Begründung:

Nach 6.4.22.6 Buchstabe a sind die Versandstückmuster aus anderen Staaten zuzulassen, wenn für diese ein Zeugnis ausgestellt ist, wonach das

Versandstück den technischen Vorschriften des ADR entspricht. Für diese Zuständigkeit wird die Bundesanstalt für Strahlenschutz empfohlen.

19. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 5 GGVSE)

In Artikel 1 ist in § 6 Abs. 5 der einleitende Text wie folgt zu ändern:

- a) die Wörter „amtlichen oder amtlich“ sind zu streichen;
- b) die Wörter "anerkannten Sachverständigen nach § 19 Abs. 7" sind durch die Wörter "zugelassenen Überwachungsstellen nach § 14 oder amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen nach § 19 Abs. 4 bis 7" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Angleichung der Fundstelle für anerkannte Sachverständige an das Gerätesicherheitsgesetz (GSG).

Nach § 14 GSG sind für die Prüfungen zugelassene Überwachungsstellen zuständig. Die Prüfungen können nach § 19 Abs. 4 bis 7 GSG (Übergangsvorschrift zu § 14 GSG) in dem dort genannten Zeitraum noch von amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen durchgeführt werden.

20. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 5 Nr. 2 Buchstabe a GGVSE)

In Artikel 1 ist in § 6 Abs. 5 Nr. 2 der Buchstabe a wie folgt zu fassen:

- „a) ortsbeweglichen Tanks nach Absatz 6.7.2.18.1, 6.7.3.14.1 und 6.7.4.13.1 i.V.m. Kapitel 4.2 und Absatz 6.7.2.19.9, 6.7.3.15.9 und 6.7.4.14.10;“.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung der für die Prüfung und Begutachtung für die Baumusterzulassung in Betracht kommenden Zuständigkeiten.

21. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 5 Nr. 2 Buchstabe b GGVSE)

In Artikel 1 sind in § 6 Abs. 5 Nr. 2 Buchstabe b nach der Angabe „6.8.2.3.1“ die Wörter „i.V.m. den Kapiteln 4.3, 4.5 ADR und 6.10 ADR“ einzufügen.

Begründung:

Die zur Baumusterzulassung nach Absatz 6.8.2.3.1 ergänzend anzuwendenden Kapitel sind entsprechend zu zitieren, weil deren Vorschriften zu Prüfumfang

und Begutachtung zur Baumusterzulassung gehören. Die Kapitel 4.5 und 6.10 sind nur im ADR enthalten. Das Kapitel 4.3 enthält Vorschriften nach ADR und RID.

22. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 5 Nr. 2 Buchstabe c -neu- GGVSE)

In Artikel 1 ist in § 6 Abs. 5 der Nummer 2 folgender Buchstabe anzufügen:

„c) Tanks aus faserverstärkten Kunststoffen nach Abschnitt 6.9.4.1 i.V.m. Kapitel 4.4 ADR und Tankcontainer aus faserverstärkten Kunststoffen nach Abschnitt 6.9.4.1 i.V.m. Kapitel 4.4 im Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung;“.

Als Folge

ist in Artikel 1 in § 6 Abs. 5 Nr. 2 Buchstabe a das Wort "und" am Ende durch ein Semikolon sowie in § 6 Abs. 5 Nr. 2 Buchstabe b das Semikolon am Ende durch das Wort "und" zu ersetzen.

Begründung:

Die Prüfungen von FVK-Tanks und Tankcontainern kann sachgerecht im Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung von den Sachverständigen erfolgen.

23. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 5 Nr. 3 Buchstabe b GGVSE)

In Artikel 1 ist in § 6 Abs. 5 Nr. 3 der Buchstabe b wie folgt zu ändern:

- a) Nach der Angabe „6.8.3.4.8“ ist die Angabe „6.8.3.4.12,“ einzufügen.
- b) Nach der Angabe „6.8.3.4.16“ sind die Wörter „i.V.m. Abschnitt 6.8.4 Buchstabe d Sondervorschrift TT 2“ einzufügen.

Begründung:

Die Prüfung der Innenauskleidung von Tanks nach der Sondervorschrift TT 2 ist diesen Sachverständigen zu übertragen.

24. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 5 Nr. 4 GGVSE)

In Artikel 1 ist § 6 Abs. 5 Nr. 4 wie folgt zu fassen:

„4. für Aufgaben nach Absatz 4.3.3.2.5 - im Einvernehmen mit der Physikalisch Technischen Bundesanstalt -, 6.7.2.6.3, 6.7.2.10.1, 6.7.2.19.10, 6.7.3.15.10, 6.8.3.4.4, 6.8.3.4.7, 6.8.3.4.8, Abschnitt 6.8.4 Buchstabe b und d Sondervorschrift TE 1, TT 2 und TT 7 – im Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung – und Absatz 6.8.5.2.2.“.

Begründung:

Die Zuständigkeit von anerkannten Sachverständigen nach ADR/RID ist durch die Zuordnung an qualifizierte Sachverständige zu bestimmen. Das ADR/RID kennt selbst keine Qualifikationsmerkmale für diese Sachverständigen.

25. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 6 GGVSE)

In Artikel 1 ist § 6 Abs. 6 wie folgt zu ändern:

- a) Die Wörter "Die von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle benannten oder die bei einer nach Landesrecht zuständigen Stelle" sind durch die Wörter "Die von einer nach Landesrecht zuständigen Stelle" zu ersetzen;
- b) Die Angabe "und 6.2.1.4.5" ist durch die Angabe ", 6.2.1.4.5 und 6.2.1.6.1 bis 6.2.1.6.3" zu ersetzen.

Begründung zu a) und b):

Die redaktionelle Änderung ergibt sich aus der Zuständigkeit der beim Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz angesiedelten Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS). Die ZLS erfüllt zentral für alle Länder die Benennung von Stellen. Dies ist über einen Staatsvertrag festgelegt und soll für alle Länder bindend so gehandhabt werden.

Die von der ZLS benannten Stellen, die auch für die Durchführung wiederkehrender Prüfungen der Gefäße entsprechend den anzuwendenden Modulen autorisiert sind, sollen neben den zugelassenen Überwachungsstellen bzw. Sachverständigen nach GSG die wiederkehrenden Prüfungen an Gefäßen durchführen können. Deshalb ist die Aufnahme der Unterabschnitte 6.2.1.6.1 bis 6.2.1.6.3 ADR (Wiederkehrende Prüfungen) als Konkretisierung der Fundstellen

erforderlich.

Die Tätigkeiten der benannten Stellen, die sich aus der Richtlinie 1999/36/EG über ortsbewegliche Druckgeräte ergeben, sind in der diesbezüglichen Verordnung eigens zu regeln.

26. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 7 Nr. 1 GGVSE)

In Artikel 1 ist in § 6 Abs. 7 die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

- „1. die Baumusterprüfung von ortsbeweglichen Tanks nach Absatz 6.7.2.18.1, 6.7.3.14.1 und 6.7.4.13.1 i.V.m. Kapitel 4.2 und den Absätzen 6.7.2.19.9, 6.7.3.15.9, 6.7.4.14.10 und von Tankcontainern, Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehältern) und Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) nach Absatz 6.8.2.3.1 i.V.m. Kapitel 4.3,“.

Begründung:

Die Regelungen über Zuständigkeiten und Prüfinhalte im Rahmen der Baumusterzulassung durch die von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung gemäß § 20 Nr. 3 GGVSee anerkannten Sachverständigen, die vergleichbare Qualifikationsmerkmale wie die Sachverständigen der Überwachungsstellen nach § 14 GSG aufweisen, sind entsprechend anzugeben.

27. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 7 Nr. 2 GGVSE)

In Artikel 1 ist in § 6 Abs. 7 die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

- „2. die erstmalige und wiederkehrende Prüfung von ortsbeweglichen Tanks nach Absatz 6.7.2.19.9, 6.7.3.15.9 und 6.7.4.14.10 i.V.m. Absatz 6.7.2.6.3, 6.7.2.10.1, 6.7.3.15.10, 6.7.4.5.10 und 6.7.4.14.11 und Tankcontainern, Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehältern) und Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) nach Absatz 6.8.2.4.5, 6.8.3.4.7, 6.8.3.4.8, 6.8.3.4.12, 6.8.3.4.16 i.V.m. Abschnitt 6.8.4 Buchstabe c Sondervorschrift TT 2 und“.

Begründung:

Die Fundstellen der Regelungen „Überprüfungen von Tanks und Containern“ durch die nach § 6 Abs. 7 von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung anerkannten Sachverständigen sind insgesamt anzugeben.

28. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 7 Nr. 3 -neu- GGVSE)

In Artikel 1 ist in § 6 dem Absatz 7 folgende Nummer anzufügen:

„3. für Aufgaben zur Prüfung von ortsbeweglichen Tanks, Tankcontainern, Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehältern) und Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) nach Absatz 4.3.3.2.5 – im Einvernehmen mit der Physikalisch Technischen Bundesanstalt –, 6.7.2.6.3, 6.7.2.10.1, 6.7.2.19.10, 6.7.3.15.10, 6.8.3.4.4, 6.8.3.4.7, 6.8.3.4.8, Abschnitt 6.8.4 Buchstabe b und d Sondervorschrift TE 1, TT 2 und TT 7 – im Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung – und Absatz 6.8.5.2.2.“.

Begründung:

Die Zuständigkeit für die von der BAM anerkannten Sachverständigen nach § 6 Abs. 7 erfolgt analog der Zuständigkeit für Sachverständige nach § 6 Abs. 5.

29. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 10 GGVSE)

In Artikel 1 sind in § 6 Abs. 10 die Wörter "einschließlich Eigenüberwacher im Rahmen ihrer Befugnisse" zu streichen.

Begründung:

Nach § 72 Abs. 2 StVZO (Übergangsvorschriften) in der Fassung der 28. Änderungsverordnung vom 20. Mai 1998 können sog. "Eigenüberwacher", die bis zum 31. Mai 1998 anerkannt waren, auch weiterhin Hauptuntersuchungen nach § 29 StVZO an ihren Fahrzeugen im eigenen Betrieb durchführen. Durch diese Übergangsregelung werden die anerkannten Fahrzeughalter in die Regelung des § 6 Absatz 10 GGVSE "die für Hauptuntersuchungen nach § 29 StVZO zuständigen Stellen" impliziert und es bedarf keiner Ergänzung.

30. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 15 Nr. 8 -neu- GGVSE)

In Artikel 1 ist in § 6 Abs. 15 nach Nummer 7 folgende neue Nummer 8 einzufügen:

„8. die Ausnahme für Rücksendungen nach Absatz 6.7.2.19.6 Buchstabe b,

6.7.3.15.6 Buchstabe b und 6.7.4.14.6 Buchstabe b RID;“.

Als Folge

ist die laufende Nummerierung entsprechend anzupassen.

Begründung:

Bei den Zuständigkeiten handelt es sich um Angelegenheiten, die vom EBA als zuständige Überwachungsbehörde nach RID wahrzunehmen sind.

31. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 15 Nr. 9 GGVSE)

In Artikel 1 ist in § 6 Abs. 15 die Nummer 9 wie folgt zu fassen:

„9. die Baumusterzulassung und -prüfung von Batteriewagen, Kesselwagen und abnehmbaren Tanks nach Absatz 6.8.2.3.1 RID i.V.m. mit den Abschnitten 4.3.3 RID und 4.3.4 RID;“.

Begründung:

Die Zuständigkeit des EBA erfolgt analog zur Zuständigkeit der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung nach § 6 Abs. 2 Nr. 12. Die Prüfung der Tanks und Elemente erfolgt durch die Sachverständigen nach GSG. Entsprechend qualifizierte Sachverständige des EBA können bei entsprechender Anerkennung nach GSG entsprechend § 6 Abs. 5 ebenfalls durchführen. Im übrigen ist das EBA wie bisher im Eisenbahnbereich für Baumusterzulassungen und -prüfungen zuständig.

32. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 15 Nr. 11 GGVSE)

In Artikel 1 ist in § 6 Abs. 15 die Nummer 11 wie folgt zu fassen:

„11. die Festlegung der Bedingungen oder Genehmigung eines Prüfprogramms nach Abschnitt 6.8.4 Buchstabe c Sondervorschrift TA 2 und TT 7 RID jeweils im Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung und“.

Begründung:

Die Zuständigkeit des EBA zu diesen Sondervorschriften für die Beförderung

von organischen Peroxiden der Klasse 5.2 in Tanks sowie zur Genehmigung eines Prüfprogramms für Stoffe der Klasse 7 sollte nicht ohne Beteiligung der für diese Bereiche zuständigen BAM erfolgen.

Die Fundstellen der Sondervorschriften sind redaktionell zu ergänzen.

33. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 GGVSE)

In Artikel 1 sind in § 7 Abs. 1 Nr. 2 die Wörter „oder einer Überwachungsstelle“ zu streichen.

Begründung:

Überwachungsstellen können die baulichen Voraussetzungen der Freistellung nach Absatz 6.8.2.1.20 Buchstabe b Nummer 2 und 3 nicht beurteilen. Sie müssten für die Bescheinigung auf die Angaben eines Tankherstellers oder Sachverständigen zurückgreifen. Diese Zuständigkeit ist somit nicht erforderlich.

34. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 GGVSE)

In Artikel 1 sind in § 7 Abs. 1 Nr. 3 die Wörter „in Aufsetztanks nach Absatz 6.8.2.1.20 Absatz b letzter Satz (links) ADR oder“ zu streichen.

Begründung:

Bei Aufsetztanks mit reduzierter Wandstärke und ohne tanktechnischen Rundumschutz (Bauchbinde) war die Alternative des Schutzes durch die Bordwände bisher kein Freistellungskriterium vom § 7. Eine neue sicherheitliche Bewertung des Schutzes durch Bordwände bei Unfällen als Alternative zur vollen Wandstärke oder die Bewertung nach dem Forschungsbericht 203 ist nicht bekannt geworden.

35. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f -neu- und g -neu- GGVSE)

In Artikel 1 sind in § 9 Abs. 1 Nr. 1 nach Buchstabe e folgende neue Buchstaben f und g einzufügen:

"f) im Besitz einer Kopie der erforderlichen Zeugnisse und Anweisungen nach Absatz 5.1.5.3.2 zu sein;

- g) auf Anfrage der zuständigen Behörde nach Absatz 5.1.5.3.3 Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen;".

Als Folge

ist die laufende Nummerierung entsprechend anzupassen.

Begründung:

Die genannten Zuweisungen von Verantwortlichkeiten aus dem ADR müssen berücksichtigt werden.

36. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 1 Buchstabe g GGVSE)

In Artikel 1 ist in § 9 Abs. 1 Buchstabe g die Angabe „und 5.5.2.1“ durch die Angabe „ , 5.5.2.1 und 6.7.1.3“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Genehmigung, nach der ein Stoff in dem ortsbeweglichen Tank nach Unterabschnitt 6.7.1.3 zu befördern ist, muss in den Versandpapieren angegeben sein.

37. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe f Doppelbuchstabe aa GGVSE)

In Artikel 1 ist in § 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe f Doppelbuchstabe aa nach der Angabe "6.8.2.4.5 Satz 2" die Angabe "Unterabschnitt 6.9.5.3" einzufügen.

Begründung:

Durch diese Ergänzung wird sichergestellt, dass auch eine Prüfbescheinigung über die Prüfung von FVK-Tanks übergeben werden muss.

38. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 2 Nr. 6 GGVSE)

In Artikel 1 sind in § 9 Abs. 2 Nr. 6 nach den Wörtern „Nummer 1 bis 3“ die Wörter „dieses Absatzes“ einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

39. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b GGVSE)

In Artikel 1 ist in § 9 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b das Wort „zurückstellen“ durch das Wort „zurücksenden“ zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

40. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe c GGVSE)

In Artikel 1 ist in § 9 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe c nach dem Wort "Verpackung" das Wort "Unterabschnitt" einzufügen.

Begründung:

Redaktionell.

41. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 4 Nr.1 Buchstabe e GGVSE)

In Artikel 1 sind in § 9 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe e die Wörter ",Unterabschnitt 6.1.3.1 bis 6.1.3.6 und 6.6.3.1" zu streichen.

Begründung:

Die Angaben in den Unterabschnitten 6.1.3.1 bis 6.1.3.6 und 6.6.3.1 beziehen sich auf die Zulassungskennzeichnung der Verpackungen, die von den Herstellern von Verpackungen zu beachten sind und in Absatz 9 gefordert werden, während in dieser Vorschrift die Kennzeichnung und Bezettelung von Versandstücken gemeint ist, die vom Verlager zu prüfen sind.

42. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe a GGVSE)

In Artikel 1 ist in § 9 Abs. 5 Nr. 1 der Buchstabe a wie folgt zu fassen:

...

"a) die Vorschriften der Abschnitte 3.4.1 und 3.4.3 bis 3.4.5, sofern diese Regelungen in Anspruch genommen werden;".

Begründung:

Mit dieser Änderung wird nicht wie bisher nur die Kennzeichnung erfasst, sondern auch die Verwendung der richtigen Verpackung. Bei der Anwendung der Freistellungsregelung ist auch die Einhaltung der Verpackungsvorschriften ein wichtiges Kriterium. Mit der vorgeschlagenen Änderung würde man die Verpackungsvorschriften erfassen und eine Möglichkeit für den Vollzug geben. Diese Vorschrift gilt nur wenn die Regelung des Kapitels 3.4 in Anspruch genommen wird.

43. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 12 Nr. 5 GGVSE)

In Artikel 1 sind in § 9 Abs. 12 Nr. 5 die Wörter „beeinträchtigt ist“ durch die Wörter „beeinträchtigt sein kann“ zu ersetzen.

Begründung:

Entsprechend dem ADR sollte bereits die Möglichkeit der Beeinträchtigung der Sicherheit des Tanks oder seiner Ausrüstung Anlass für eine außerordentliche Prüfung sein, deren Umfang vom Sachverständigen zu beurteilen ist. Die Notwendigkeit der Prüfung würde andererseits zunächst der Halter und der Reparaturbetrieb treffen, wobei am reparierten Tank der Nachweis, dass eine außerordentliche Prüfung erforderlich gewesen wäre, nur mit großem Aufwand erbracht werden kann.

44. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 12 Nr. 7 -neu- GGVSE)

In Artikel 1 ist in § 9 Abs. 12 nach Nummer 6 folgende neue Nummer 7 einzufügen:

„7. der Fahrzeugführer über die erforderliche Ausrüstung zur Durchführung der Ladungssicherung nach 7.5.7.1 verfügt;“

Als Folge

ist die laufende Nummerierung entsprechend anzupassen.

Begründung:

In der Praxis kommt es immer wieder zu Diskussionen über das Bereitstellen der Mittel zur Ladungssicherung. Es wird deshalb vorgeschlagen, den Halter

und den Beförderer, die in erster Linie für die Ausrüstung der Fahrzeuge verantwortlich sind, zu verpflichten, die Mittel zur Ladungssicherung bereitzustellen.

Eine Bußgeldbewehrung in § 10 ist aus Gründen des unbestimmten Rechtsbegriffes für die erforderliche Ausrüstung nicht erforderlich.

45. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 12 Nr. 8 Buchstabe a GGVSE)

In Artikel 1 ist in § 9 Abs. 12 Nr. 8 Buchstabe a nach der Angabe „Nummer 2.5“ die Angabe „, Abschnitt 8.1.4 ADR“ einzufügen.

Begründung:

Nach Abschnitt 8.1.4 ADR müssen Fahrzeuge mit Feuerlöschern ausgerüstet sein. Diese Ausrüstungsvorschrift ist wie bisher vom Halter und dem Beförderer zu erfüllen.

46. Zu Artikel 1 (§ 10 Nr. 5 Buchstaben f bis i und Buchstaben k -neu- bis m -neu- GGVSE)

In Artikel 1 ist § 10 Nr. 5 wie folgt zu ändern:

a) Buchstaben f bis i sind wie folgt zu fassen:

"f) Nr. 1 Buchstabe f nicht im Besitz der erforderlichen Anweisungen und Zeugnisse ist,

g) Nr. 1 Buchstabe g nicht auf Anfrage die Aufzeichnungen zur Verfügung stellt,

h) Nr. 1 Buchstabe h Doppelbuchstabe aa im Schienenverkehr nicht dafür sorgt, dass Großzettel angebracht werden,

i) Nr. 1 Buchstabe h Doppelbuchstabe bb im Schienenverkehr nicht dafür sorgt, dass die orangefarbene Kennzeichnung angebracht wird,".

b) Nach Buchstabe j sind folgende neue Buchstaben k bis m einzufügen:

"k) Nr. 1 Buchstabe i nicht dafür sorgt, dass ein dort genanntes Beförderungspapier mitgegeben wird,

l) Nr. 1 Buchstabe j nicht dafür sorgt, dass ein Zeugnis zugänglich ge-

macht wird,

- m) Nr. 1 Buchstabe k nicht dafür sorgt, dass eine Kopie, eine Bescheinigung, ein Hinweis oder ein Zertifikat dem Beförderungspapier beigelegt wird,".

Als Folge

ist die laufende Nummerierung entsprechend anzupassen.

Begründung:

Folgeänderung aus der Änderung zu § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben f -neu- und g -neu- (vgl. oben Ziffer 35).

47. Zu Artikel 1 (§ 10 Nr. 5 Buchstabe j GGVSE)

In Artikel 1 ist in § 10 Nr. 5 der Buchstabe j wie folgt zu fassen:

- "j) Nr. 1 Buchstabe f Doppelbuchstabe cc nicht dafür sorgt, dass ungereinigte leere Tanks ebenso verschlossen und dicht sind wie im gefüllten Zustand,".

Begründung:

Der Absender ist u. a. auch für die Rücksendung ungereinigter leerer Tanks verantwortlich. Somit sollte ein Verstoß geahndet werden können.

48. Zu Artikel 1 (Anlage 1 Nr. 3 GGVSE)

In Artikel 1 sind in Anlage 1 Nr. 3 nach dem Wort "Tankcontainer" die Wörter "oder ortsbewegliche Tanks" einzufügen.

Begründung:

In die Regelung des § 7 Absatz 4 werden die im ADR/RID neu eingeführten ortsbeweglichen Tanks einbezogen. Die Beförderung der Güter der Anlage 1 Nrn. 1 bis 3 auf der Straße ist in den in Absatz 4 aufgeführten Fällen nicht zulässig. Insofern musste Anlage 1 Nr. 3 um die ortsbeweglichen Tanks ergänzt werden.

49. Zu Artikel 1 (Anlage 2 Nr. 1.3 Buchstabe a und c GGVSE)

In Artikel 1 ist in Anlage 2 Nr. 1.3 Buchstabe a und c der Doppelbuchstabe bb jeweils wie folgt zu fassen:

"bb) Für die Beförderung nach 1.1.3.1 Buchstabe a und c müssen zusätzlich folgende Vorschriften eingehalten werden:

- Die „Allgemeinen Verpackungsvorschriften“ nach den Unterabschnitten 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.5 bis 4.1.1.7 sind zu beachten.
- Für Stoffe und Gegenstände der Klasse 2 gelten die allgemeinen Verpackungsvorschriften nach Unterabschnitt 4.1.6.4.
- Die Verpackungen müssen mit den nach Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 5 vorgeschriebenen Gefahrzetteln und Kennzeichnungen nach Kapitel 5.2 versehen sein."

Begründung:

Die derzeitige Regelung entspricht nicht den praktischen Erfordernissen. Es sollte aber auch bei den freigestellten Beförderungen z. B. durch Privatpersonen und Handwerker ein Mindestsicherheitsstandard gewährleistet werden, der durch die Anwender nachvollziehbar wird. Hierzu gehört auch die Behandlung von Gasgefäßen. Außerdem muss neben der Kennzeichnung auch der Gefahrzettel angebracht werden.

50. Zu Artikel 1 (Anlage 2 Nr. 1.3 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc GGVSE)

In Artikel 1 ist in Anlage 2 Nr. 1.3 Buchstabe c dem Doppelbuchstaben cc folgender Satz anzufügen:

„Bei der Beförderung radioaktiver Stoffe der Klasse 7 in freigestellten Versandstücken ist das Mitführen eines Feuerlöschers gemäß Unterabschnitt 8.1.4.1 Buchstabe a ADR nicht erforderlich.“.

Begründung:

Auf die Ausstattung der Fahrzeuge mit einem Feuerlöscher kann aus folgenden Gründen verzichtet werden:

- Servicefahrzeuge, die nicht-innerstaatliche Beförderungen durchführen, fallen unter die Freistellungsregelung des ADR. Diese Beförderungen gelten nicht als Gefahrguttransport und unterliegen auch nicht der Pflicht

zur Mitführung des o. g. Feuerlöschers;

- Gleiches gilt bei innerstaatlichen Beförderungen, sofern das Fahrzeug nicht in Deutschland zugelassen ist;
- für deutsche Fahrzeuge wird somit ein höherer Ausrüstungszustand gefordert als das internationale Recht vorsieht;
- die Wirkung der 2kg-Feuerlöscher für die Brandbekämpfung steht in Frage – die Ausnahme Nr. 85, die für alle Güter anzuwenden ist, die in Mengen unterhalb der Mengenschwelle nach Absatz 1.1.3.6.3 bzw. Rn 10011 ADR-alt befördert werden, ist nur bis 31.12.2001 befristet;
- dieses Erschwernis trifft insbesondere Arbeitnehmer der Unternehmen, die im Außendienst mit Privat-Pkw die entsprechenden Geräte der Klasse 7 befördern.
- Eine Gleichbehandlung für die Beförderungen mit Fahrzeugen, die in Deutschland zugelassen sind, gegenüber den Fahrzeugen, die nicht in Deutschland zugelassen sind, ist angezeigt.

51. Zu Artikel 1 (Anlage 2 Nr. 2.6 Satz 1 GGVSE)

In Artikel 1 sind in Anlage 2 Nr. 2.6 Satz 1 die Wörter "oder der Beifahrer" zu streichen.

Begründung:

Redaktionell.

52. Zu Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe c (§ 1b Abs. 1 Nr. 5 GbV)

In Artikel 3 sind in Nr. 1 Buchstabe c in § 1b Abs. 1 Nr. 5 nach der Angabe „Klasse 7“ die Wörter „und gefährliche Güter der Beförderungskategorie 0 nach Absatz 1.1.1.6.3 ADR oder Unterabschnitt 1.1.3.1 RID“ einzufügen.

Begründung:

Bei gefährlichen Gütern der Beförderungskategorie 0 erfolgt keine Freistellung von bestimmten Vorschriften des ADR/RID. Die Einhaltung dieser Vorschriften in den Betrieben erfordert die Überwachung und Schulung des am Gefahrguttransport beteiligten Personals durch einen Gefahrgutbeauftragten.

53. Zu Artikel 3 Nr. 3 -neu- (§ 2 Abs. 3 Satz 3 GbV)

Dem Artikel 3 ist folgende Nummer anzufügen:

„3. § 2 Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen.“.

Begründung:

Im letzten Satz des § 2 Abs. 3 GbV wird die Gültigkeit für Schulungsnachweise nach der Anlage 3 und 4, die wegen des reduzierten Schulungsumfangs mit einem Vermerk versehen sind, auf Deutschland begrenzt. Der Schulungsnachweis nach Anlage 4 für den Seeschiffs- und Luftverkehr gilt ohnehin nur in Deutschland. Die eingeschränkte Gültigkeit des EG-Schulungsnachweises gemäß Anlage 3, der nur für bestimmte Klassen erworben wurde, bedeutet auch im Hinblick auf Absatz 1.8.3.13 ADR/RID eine Benachteiligung des Inhabers der Bescheinigung.

Die Sicherheitsberaterrichtlinie 96/35/EG sieht eine entsprechende Einschränkung nicht vor. Die Richtlinie über die Mindestanforderungen für die Prüfung der Sicherheitsberater 2000/18/EG sieht ausdrücklich in Artikel 3 Buchstabe c eine Beschränkung im Rahmen der Prüfung auf einzelne Klassen sowie einen entsprechenden Vermerk im EG-Schulungsnachweis vor; dies entspricht auch der Regelung in Absatz 1.8.3.13 ADR/RID. Die Einschränkung eines in Deutschland erworbenen klassenspezifischen Schulungsnachweises ausschließlich für Deutschland ist nicht nachvollziehbar.

54. Zu Artikel 3 Nr. 4 -neu- (§ 2 Abs. 4 GbV)

Dem Artikel 3 ist folgende weitere Nummer anzufügen:

4. § 2 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Der Schulungsnachweis hat eine Geltungsdauer von 5 Jahren. Seine Geltungsdauer wird um jeweils 5 Jahre verlängert, wenn der Inhaber des Nachweises im letzten Jahr vor Ablauf der Gültigkeitsdauer an einer ergänzenden Schulung teilgenommen oder einen Test bestanden hat, die von der zuständigen Behörde anerkannt werden." "

Begründung:

Dem Harmonisierungsgebot der Richtlinie 94/55/EG und 96/49/EG folgend sollen die Regelungen nach Absatz 1.8.3.16 ADR/RID zur Verlängerung der Gültigkeit der Schulungsnachweise übernommen werden.